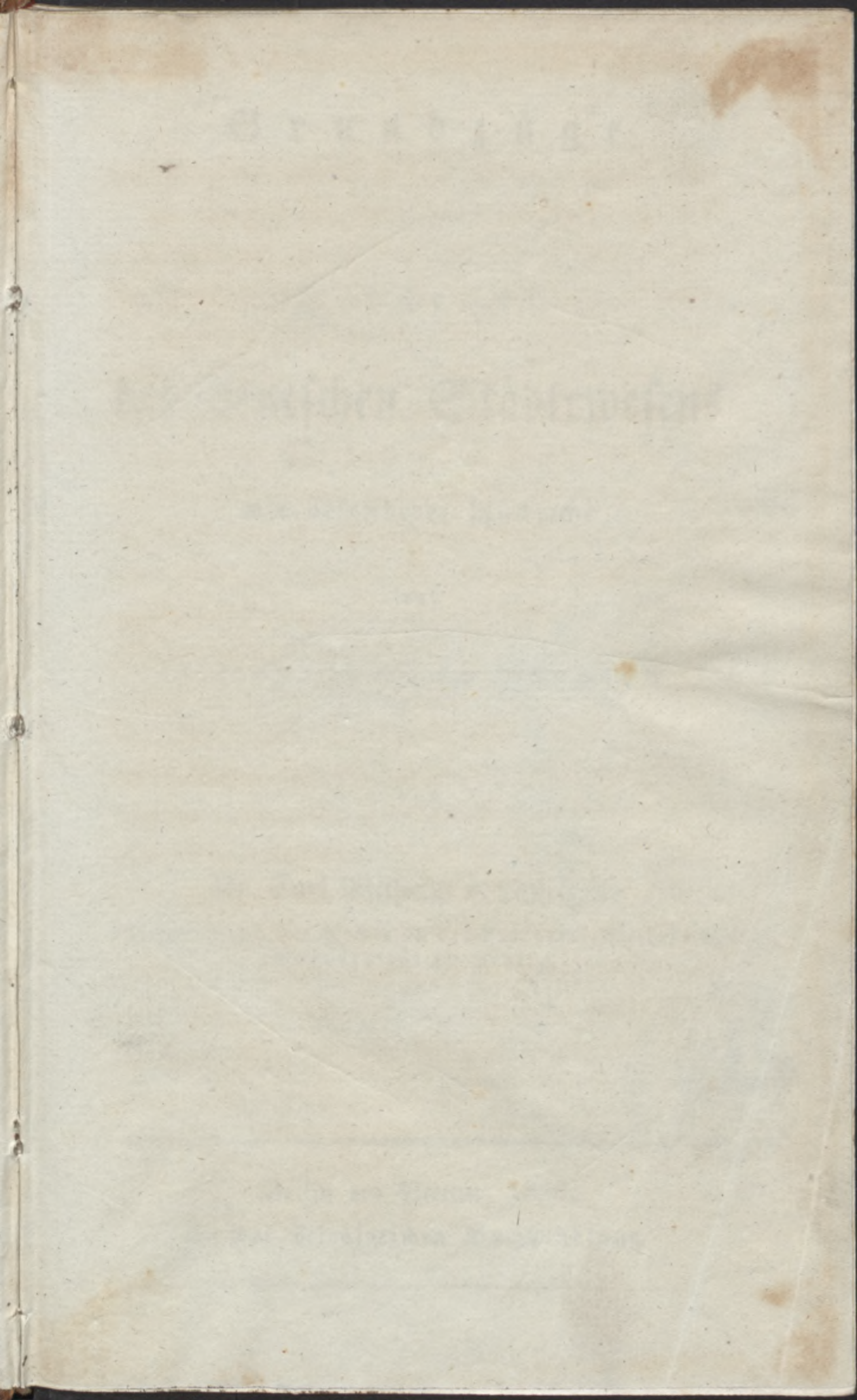
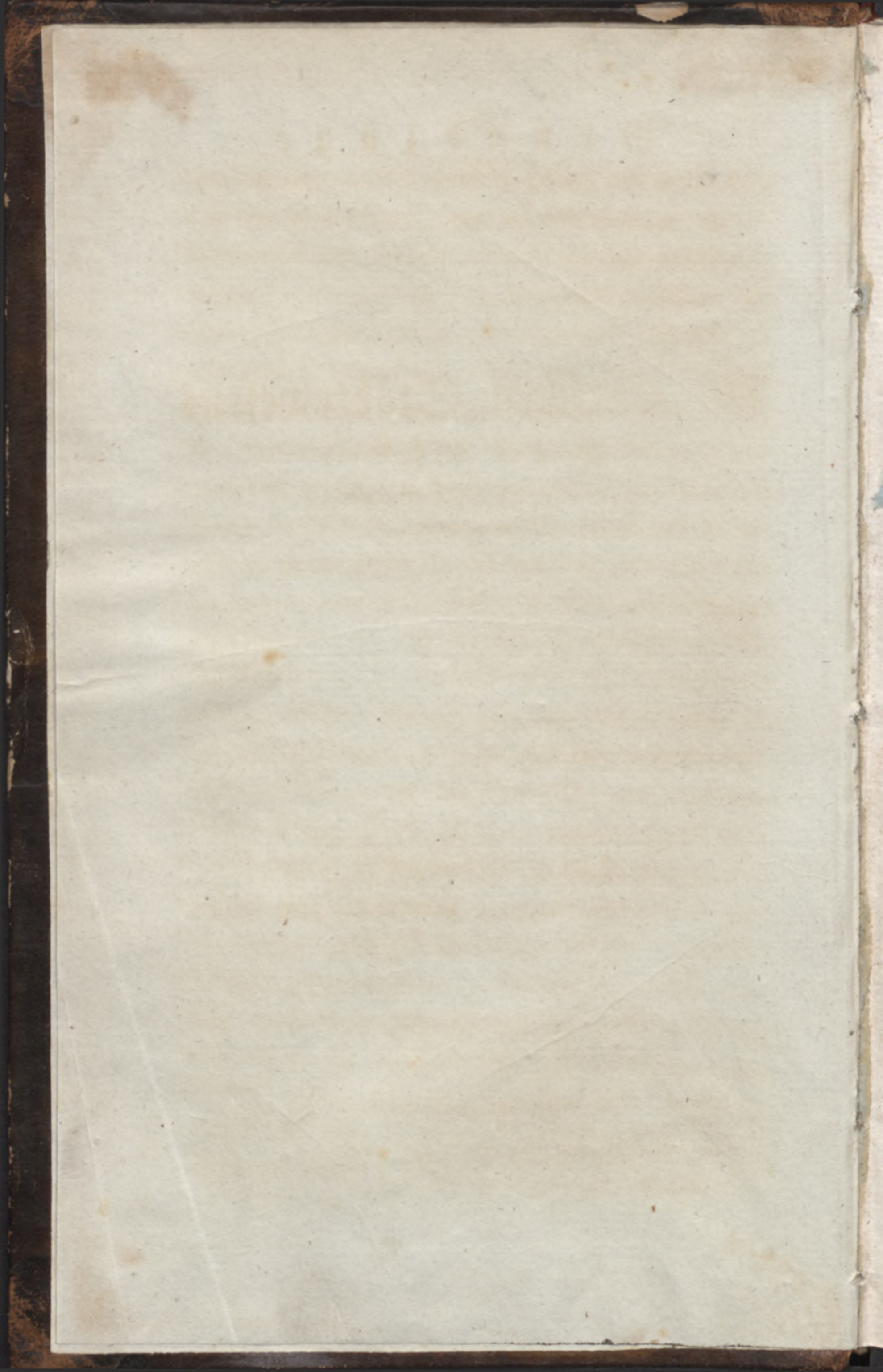
Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu
83503
II

Lancizolles
Grundzüge

Od
237

Od. 237.





Grundzüge

der

Geschichte

des deutschen Städtewesens

mit besonderer Rücksicht

auf

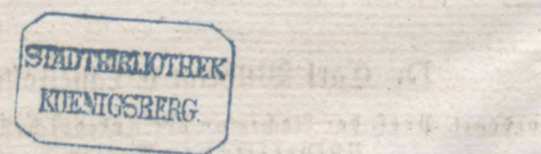
die preußischen Staaten

von

Dr. Carl Wilhelm v. Lancizolle
ordentl. Prof. der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Berlin und Stettin, 1829.
In der Nicolaischen Buchhandlung.


83503
BIBLIOTEKA
W TORUNIU
UNIWERSYTECKA


STADTBIBLIOTHEK
KOENIGSBERG

Vorrede.

Die gegenwärtige Schrift macht nicht Anspruch darauf neue historische und politisch-juristische Forschungen darzulegen, also die Wissenschaft des deutschen Rechts und der politischen deutschen Geschichte zu bereichern. Vielmehr ist meine Absicht hauptsächlich nur darauf gerichtet, die Ergebnisse fremder und eigner Studien über einen in diesem Augenblicke besonders wichtigen Gegenstand dem weiteren Kreis von Lesern näher zu bringen, welchen Zeit und Neigung fehlt sich unmittelbar mit eigentlich gelehrten Untersuchungen bekannt zu machen. Ohne allen gelehrten Apparat wünschte ich in einer gedrängten, aber doch möglichst anschaulichen Darstellung, die Entstehung, die Entwickelung, die Blüthe und später den Verfall so wie das ganze eigenthüm-

liche Wesen unserer deutschen Städte zu schildern, in stetem Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Gesammtzustande der verschiedenen Zeiten, und mit vorzüglicher Beachtung der gegenwärtigen Beschaffenheit des städtischen Wesens besonders im Umfang der preußischen Staaten. Aus der daselbst in der allerneuesten Zeit durch Berathungen der Stände und hoher Staatsbehörden begonnenen Vorbereitung zu neuen gesetzlichen Anordnungen über die Verfassung der Städte, hat sich die Veranlassung zu dieser Schrift ergeben. Neben den ausschließend oder überwiegend politischen und staatswirthschaftlichen Erörterungen, welche dieser hochwichtigen Angelegenheit von verschiedenen Seiten her gewidmet worden sind, haben auch wohl die mehr geschichtlichen und rein juristischen Gesichtspunkte hiebei Anspruch auf einige Beachtung. Denn wo nicht von ihnen ausgegangen wird, da ermangelt alles noch so scharfsinnige Räsonnement über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser oder jener erdenkbaren Einrichtung eines gesunden Fundaments, und verleitet gar leicht zu einer willkührlichen Theorie und Praxis [1]). Der Wunsch dem was mir in dieser

---

1) Möchten doch in den über die Städteordnung erschienenen Schriften mehr bestimmte Thatsachen in Betreff der Wirkungen dieses Gesetzes mitgetheilt seyn! Manche sehr dan-

Beziehung vorzüglich zu berücksichtigen scheint nach Kräften noch Gehör zu verschaffen, so lange das sehr erfreuliche und in vaterländisch-politischen Dingen leider so gar seltene regere Interesse, welches für den Gegenstand erwacht scheint, nicht wieder von selbst verschwindet, oder durch definitive gesetzliche Bestimmung der betreffenden Verhältnisse beseitigt wird, hat mir nicht verstattet so viel an Kraft und Zeit auf diese Arbeit zu verwenden, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes allerdings wünschenswerth gemacht hätte, und als ich ihr mit Freuden zu widmen gedenke, wenn ich durch die Theilnahme, welche die gegenwärtige Schrift finden möchte, ermuthigt werden sollte, die hier dargelegte Skizze vollständiger auszuführen. Gern hätte ich gleich hier manches Beispiel, manche Erläuterung und Entwickelung hinzugefügt, wenn ich es nicht für nöthig gehalten hätte die Ausdehnung dieses Büchleins zu einem größeren Volumen zu vermeiden.

Im Einzelnen auf Quellen und auf neuere Schriften zu verweisen, ist mir dem Character dieser kleinen literarischen Arbeit nicht angemessen erschienen. Nur hie und da habe ich einige Ausnahmen für zulässig und nützlich gehalten. Die

---

kenswerthe Notizen der Art enthält die Schrift des Herrn Pertschke.

Darlegung der frühesten Bildung des Stadtrechts (so viel eine solche möglich scheint) schließt sich in der Hauptsache an die vom Herrn Hofrath Eichhorn aufgestellten Ansichten. Die Resultate der Untersuchungen dieses Gelehrten sind im Wesentlichen unwiderlegt geblieben, und möchten es wol auch in Zukunft bleiben (wo nicht bisher unentdeckte Quellen unsrer Kenntniß von der betreffenden Zeit eine ganz andre Wendung geben), wenn sie auch im Einzelnen der Berichtigung und Ergänzung fähig sind. Nächst den Eichhornschen Schriften [1]) gewährt den vorzüglichsten Beitrag zur frühesten Geschichte der städtischen Verfassung in Deutschland das treffliche Buch des Herrn v. Fichard über die älteste Geschichte der Stadt Frankfurt am Main [2]). Für die spätere Entwickelung sind Herrn Hüllmann's

---

1) Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft herausgegeben von v. Savigny, Eichhorn und Göschen, Bd. I. und II., und Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bände.

2) v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main und der Verhältnisse ihrer Bewohner. Frankf. a. M. 1819. Möchten die von dem würdigen Verfasser in dem ersten Hefte der Wetterawia (Zeitschrift für teutsche Geschichte und Rechts-Alterthümer. 1r Bd. 1s Hft. Frankf. a. M. 1828) angekündigten, so viel versprechenden zwei Werke recht bald erscheinen.

Schriften mit ihrem reichen Detail von großem Werth [1]). Speciel für die Geschichte preußischer Städte ist die Literatur im Allgemeinen sehr dürftig, und nur durch umfassende Benutzung amtlicher Hülfsmittel kann diesem Mangel jemals begegnet werden. Bei dem leider so wenig verbreiteten Interesse für Localgeschichte und Localverfassung, welches selbst bei örtlichen Behörden, der Communen wie des Landesherrn, nicht vorherrschend ist, hat die mühevolle Arbeit des Herrn von Kamptz über die Provincial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, wodurch zuerst in sehr umfassender Art der Weg zur gründlicheren Bearbeitung der Provincial- und Localrechte angebahnt worden ist, eine ganz besondere Wichtigkeit, und Anspruch auf die dankbarste Anerkennung. Sehr wünschenswerth wäre es mir übrigens gewesen eine Uebersicht der Verfassung der bedeutendsten Städte der preußischen Monarchie vor den durchgreifenden Aenderungen der neuesten Zeit liefern zu können, vorzüglich für die Landestheile wo die Städteordnung vom Jahre 1808 nicht eingeführt ist. Bis jetzt sind aber die zu einer solchen Arbeit mir zu Ge-

---

1) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Thl. III. und desselben, Städtewesen des Mittelalters. 3 Bde. Bonn 1826—28.

bote stehenden Hülfsmittel sehr unzureichend. Dazu dienliche Mittheilungen von Seiten kundiger Männer würden mich daher zu besonderem Dank verpflichten.

Berlin, im Januar 1829.

Inhalt.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Allgemeiner Character der städtischen Verfassung in ihrer wechselnden Gestalt.

Im gemeinen Leben verbinden wir mit dem Namen einer Stadt gewöhnlich die Vorstellung von größeren, zusammenhängend gebauten Orten, mit einer das Ganze umschließenden Mauer, in denen in der Regel Landwirthschaft kein Hauptgewerbe ist, sondern Betreibung der Handwerke und des Handels, und welche Hauptsitze sind der Seite unseres modernen Lebens, die wir mit dem Worte Bildung zu bezeichnen pflegen. Diese Vorstellung ist lediglich entnommen von dem Zustand der Städte in der neueren Zeit, und auch da nur von der äußerlichen Erscheinung des städtischen Wesens. Der besondere politische oder juristische Character solcher Orte, das Eigenthümliche der Stadtverfassung ist damit nicht angedeutet. Darüber kann nur die Geschichte der Entstehung und Entwickelung der Städte, in ihrem Zusammenhange mit der Gesammtverfassung und dem Gesammtzustande Deutschlands Aufschluß geben. Vorläufig mag hier das juristisch Unterscheidende der Städte, wie es sich geschichtlich erkennen läßt und wie es wenigstens in der Zeit der höchsten Entwickelung und Blüthe derselben überall hervortritt, in folgenden Sätzen ausgedrückt werden. Eine Stadt ist ein solcher Ort, der aus dem ursprünglichen juristischen Zusammenhange mit der Umgegend ausgesondert

ist, und eine abgeschlossene, zu einer selbständigen Gemeindeverbindung gestaltete Localverfassung erhalten hat. Der Inhalt dieser besonderen, abgeschlossenen Ortsverfassung wird vielfältig bestimmt durch die vorzugsweise den Städtebewohnern eigne Betreibung der Handwerke und des Handels. Hauptsitze dieser Erwerbszweige waren diese Orte zum Theil schon ehe sie Stadtverfassung erhalten haben, sie sind es aber noch vollständiger und allgemeiner geworden durch die städtische Verfassung selbst. Die Abgeschlossenheit einer Stadt zeigt sich am ursprünglichsten in Absicht auf Rechtspflege, Polizei und Kriegswesen, demnächst auch durch ausschließliche Vorrechte in Betreff jener Hauptzweige der städtischen Nahrung.

Das deutsche Städtewesen hat seine vollständige Ausbildung, ja bereits die Zeit seiner höchsten Blüthe und Bedeutung während des Mittelalters erreicht. Die vielseitigste höchste Entwickelung in Absicht der mannigfaltigsten, individuelsten Gestaltung der inneren Verhältnisse, des Flors der Künste, der Gewerbe und des Handels, des dadurch bedingten Reichthums, der politischen Wichtigkeit, bieten uns die letzten Jahrhunderte des Mittelalters dar, das vierzehnte und funfzehnte.

In späteren Zeiten hat sich die Beschaffenheit und Bedeutung der Städte sehr verändert und zwar in der Hauptsache zu ihrem entschiedenen Nachtheile. Gleichzeitig mit dem Adel und dem Prälatenstande, und zum Theil aus denselben Ursachen (so durch die Steigerung der landesherrlichen Macht und die Bildung der modernen Beamtenhierarchie) ist auch der sogenannte dritte Stand oder der Stand der Städte im Allgemeinen von der Höhe seiner vormaligen eigenthümlichen und lebenskräftigen Existenz zu dem kümmerlichen Daseyn herabgesunken, welches ihm fast überall nur geblieben ist. Das städtische Wesen der neueren Zeit bietet im Ganzen nur Ueberreste und Erinnerungen, ja ein schwaches Schattenbild dar von dem Glanze früherer Jahrhunderte. An die Stelle der Institute und Ver-

hältnisse, welche theils allmählig untergegangen sind, theils auf gewaltsame Weise zerstört worden, ist nur wenig Neues getreten von positiver Art. Es reducirt sich dies ziemlich darauf, daß die Städte Hauptsitze unserer modernen literarischen, wissenschaftlichen Bildung geworden sind, und in sofern gewissermaßen die Stelle eingenommen haben, welche im Mittelalter vorzugsweise Klöster und Stifter behaupteten. Noch in der neueren Zeit indeß gehören die Städte regelmäßig zu den bedeutendsten, selbständigsten Corporationen, die unser modernes Staatswesen irgend toleriren mag. Sie sind Ortsgemeinen oder Communen, deren ordentliche Localobrigkeit ein aus der Commune selbst hervorgehender Rath bildet. Die Wirksamkeit ihrer localen Gemeindeverfassung erstreckt sich einestheils auf solche Gegenstände und Verhältnisse, wie sie für einzelne Ortschaften und Districte auch des platten Landes sich localisiren können, so Polizei, Rechtspflege, Armenpflege, Schulwesen, kirchlicher Verband, Gemeindevermögen verschiedener Art, und dafür bieten die Städte im Allgemeinen nur eine größere Selbständigkeit dar, und einen bedeutenderen Maaßstab, größere quantitative Verhältnisse; anderntheils bestehen auch neuerer Zeit für die Städte eigenthümliche Interessen und Verhältnisse, welche ein Object bilden der Communalverfassung, in Beziehung hauptsächlich auf die sogenannte bürgerliche Nahrung, Gewerbe und Handel, wohin das Zunftwesen gehört, und alles Vorrecht der Städte in Betreff jener Nahrungszweige. Noch weiter ist in mehreren Ländern die Auflösung der alten deutschen Stadtverfassung fortgeschritten, wo den Städten die eigne Polizeigewalt und die eigne Gerichtsbarkeit entzogen ist, wo die Zünfte aufgehoben oder ihrer wichtigsten Rechte entkleidet sind. Da haben sich nur solche Objecte der städtischen Communalverfassung erhalten, die nach deren ursprünglichen Beschaffenheit ausserwesentlich oder zufällig erscheinen, so Verwaltung eines eigenen (activen und passiven) Communalvermögens, Armenpflege, Schulwesen, Kirchenpatronat u. s. w. Wo die Einrichtun-

gen des revolutionirten Frankreichs unmittelbar Eingang gefunden haben (wie vorübergehend im Hannöverschen, im Hessischen, in Baiern rc., wie noch bis jetzt in dem größten Theil der preußischen Monarchie links von der Elbe), da ist, selbst in noch so beschränkter Bedeutung und Wirksamkeit, alle wahrhaftige Communalverfassung ganz verschwunden. So haben denn bedeutende Theile Deutschlands, von einem Zustande ausgehend ohne Städte, durch alle Stufen und Formen städtischer Freiheiten und Verfassungen hindurch, den Cyclus vollendet zu einer Ordnung der Dinge, der wiederum das Daseyn von Städten in einem juristisch und politisch reellen Sinne fremd ist.

Erstes Capitel.

Urgeschichte der Städte.

Die Thatsachen, die in einem speciellen und sicheren Zusammenhange mit der deutschen Stadtverfassung des späteren Mittelalters und der neueren Zeit stehen, beginnen zwar erst im neunten Jahrhundert. Indessen müssen doch einige Verhältnisse und Begebenheiten, die einer noch früheren Zeit angehören, ins Auge gefaßt werden, und zuförderst ist auf die Urzeit aller deutschen Geschichte, dann auf die Jahrhunderte, in denen römische Herrschaft für einen großen Theil des heutigen Deutschlands bestanden hat, darnach auf die Merovingische und Carolingische Periode ein Blick zu werfen in Beziehung auf die Geschichte der Städte und ihrer Verfassung.

§. 1.

Das alte Germanien.

Versetzen wir uns zuförderst in den ältesten Zustand unseres deutschen Vaterlandes, den uns die Geschichte kennen lehrt, abgesehen von allem (allerdings beinah gleichzeitig mit dem Anfange unserer Geschichtskunde beginnenden) Einfluß der Römer auf die Donau- und Rheingegenden. Allbekannt ist es, wie Tacitus in der Schrift über die Deutschen, und ihm folgend die größte Zahl unserer modernen Historiker, den ältesten Anbau des Landes, die ursprüngliche Beschaffenheit der Wohnstätten in Germanien darstellt. Nur von zerstreut liegenden Höfen, im Gegensatz

zu zusammenhängenden, geschlossenen Orten, wie unsre Dörfer und Städte, ist da die Rede, von einer Art des Anbaues, wie sie auch durch alle späteren Jahrhunderte in einem großen Theile des nordwestlichen Deutschlands die vorherrschende geblieben ist. Allein viel zu ausschließend wird dabei eine einzelne, freilich sehr allgemein lautende Schilderung jenes großen Geschichtsschreibers aufgefaßt. Nach seiner eigenen und anderer bewährter Quellenschriftsteller Erzählung von vielen Begebenheiten der Kriege zwischen den Römern und den Germanen erblicken wir, selbst in jenem Theile des deutschen Landes, einzelne größere, zusammenhängende Orte, die Städte genannt werden (wie der Cattische Hauptort Mattium), ferner einzelne befestigte Wohnstätten oder Burgen (wie die des Segest und des Marbod), die wir, nach Analogie späterer Zeiten, als einen Kern betrachten dürfen für die Bildung größerer Orte. Auf dem linken Rheinufer, in den Wohnsitzen der Belgen, der Trierer und anderer ausdrücklich als Germanen bezeichneter Stämme, finden die Römer schon bei ihrem ersten Eintreten in diese Länder große befestigte Städte, wie in dem übrigen Gallien. Dergleichen giebt es auch (wenn auch in geringerer Zahl), so weit die Geschichte reicht, in dem Lande der Rhätier, der Bojen, der Noriker: so waren Bojodurum (da wo heute Passau liegt), Campodunum (Kempten) Bregenz und andere Städte, vor der Römerzeit vorhanden. Ferner weiß bekanntlich Ptolemäus eine große Anzahl von Städten in Germanien zu nennen, mit Bezeichnung ihrer Lage [1]), und wie räthselhaft immerhin seine Angaben seyn mögen, wie wenig wir auch bei den Namen, die er uns aufzählt, an Städte im späteren Sinn des Orts, mit der oben angedeuteten eigenthümlichen Verfassung, denken mögen, so bestätigen auch die Nachrichten dieses Schriftstellers, wie in allen Theilen Germaniens es

---

1) Gegen 100 giebt er an in dem Lande zwischen dem Rhein, der Donau und der Weichsel.

nicht blos zerstreut liegende einzelne Höfe, sondern auch zusammengebaute, unsern Dörfern und Städten äußerlich ähnliche Ortschaften gegeben hat.

Ueber die rechtliche Gestaltung oder die Verfassung solcher Ortschaften und ihrer Feldmarken, gewähren uns die ältesten ausländischen Geschichtsquellen kaum einige Andeutungen; mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich indeß annehmen, daß sie in der Hauptsache schon dieselbe gewesen sey, welche wir in der Merovingischen Zeit genauer kennen lernen, und von der alsbald die Rede seyn wird.

§. 2.

Römische Städte am Rhein und an der Donau. Schicksale derselben nach der Zerstörung der Römerherrschaft.

Ueber vierhundert und funfzig Jahre hat die Herrschaft der Römer, wenn auch auf kurze Zeiten gestört und unterbrochen, das ganze linke Rheinufer und das rechte Donauufer, so wie das Land zwischen dem oberen Rhein und der oberen Donau umfaßt. Römische Cultur und römische Verfassung haben so in einem großen Theil unseres heutigen Deutschlands tiefe Wurzeln schlagen können. Es haben hier unter römischem Regiment und mit römischen Einrichtungen sehr viele, zum Theil äußerst bedeutende und blühende Städte bestanden. Augsburg, Juvavia (wo späterhin Salzburg entstanden ist), Cölln, Trier gehörten zu den glänzendsten Provinzialstädten des Abendlandes. Diese römischen Städte sind theils neu angelegt worden, auch aus Standlagern der Kriegsvölker hervorgegangen, theils identisch mit uralten Ortschaften der von den Römern unterjochten Barbaren, und in römische Städte durch Erweiterung und veränderte Einrichtung umgeschaffen.

Wir wissen wenig spezielles von der Verfassung der Rhein- und Donaustädte unter den Römern. Doch dürfen wir ohne Zweifel im Wesentlichen dieselben Einrichtun-

gen annehmen, die wir überhaupt in den Provinzen des römischen Reiches kennen lernen; das wenige Individuelle, was wir von jenen Städten erfahren, steht damit nicht in Widerspruch, sondern bestärkt vielmehr eine solche Annahme.

Die Stadtverfassung beruhte also auch hier auf dem Daseyn von Communen oder Ortsgemeinen römischer Bürger. Aus ihrer Mitte ging hervor eine collegialische Obrigkeit, ein zahlreicher erblicher Senat, oder eigentlicher eine engere herrschende Gemeine, die Curie genannt, oder der ordo decurionum, der sich, wo er nicht vollzählig war, aus der Gesammtheit der Bürger ergänzte. An der Spitze der Curie und somit des ganzen städtischen Wesens standen Duumvirn oder anders benannte Magistratus (selten in den Provinzen überhaupt, namentlich in den Rhein- und Donauländern), oder aber, in den meisten Städten, sogenannte Defensoren, welche nicht durch die Decurionen allein, sondern durch die gesammte Bürgerschaft gewählt wurden. Die Decurionen und ihre Vorsteher, denen sehr ausgedehnte Directorial- oder Präsidialrechte zustanden, bildeten in allen Beziehungen die ordentliche Local-Obrigkeit der Stadt: für die Besteuerung, für die Rechtspflege, wo die Defensoren oder die Magistratus mit den ihnen beisitzenden Decurionen in allen nicht besonders ausgenommenen Sachen die erste Instanz bildeten, ferner für die Verwaltung des Gemeindevermögens, für die Leitung der Einrichtungen und Anstalten, die sich auf Gewerbe und Handel bezogen. Dafür bestand eine ausgebildete Marktpolizei, Anordnung von Plätzen oder Ständen zum Verkauf der verschiedenen Arten von Waaren, unter obrigkeitlicher Aufsicht (fora rerum venalium); dafür bestand auch eine Zunftverfassung: die Handwerker und Gewerbtreibenden waren in Collegien oder Corporationen vereinigt (collegia opificum), unter besonderen Vorstehern, mit eigenem Zunftvermögen, mit Actoren oder Syndicis; dabei kommen, wie es scheint (in der Stadt Rom wenigstens) Realberechtigungen vor zur Betreibung von Gewerben, wie in unseren neue-

ren Gewerbsverhältnissen, Gewerbsberechtigungen nämlich, die auf Grundstücken hafteten, und mit deren Besitz erworben wurden, aber auch für den Erwerber eines solchen Grundstückes den Zwang mit sich führten zur Betreibung des betreffenden Geschäfts. Auch Erblichkeit des Handwerkerstandes, und zwar für ein bestimmtes Handwerk oder Gewerbe, hat bei den Römern statt gefunden.

Alles dies leitete die Curie; ob vielleicht regelmäßig nicht die ganze Curie, sondern ein wenig zahlreicher Ausschuß derselben, ähnlich unsern Stadträthen, läßt sich wol nicht mit Gewißheit ermitteln. Neben den oben erwähnten Vorstehern der Curie finden sich noch andre, höhere und subalterne Beamte in den einzelnen Städten, wie Censoren, Quästoren, Aedilen, Notarien, Actuarien, Cancellarien 2c.

Dies, in allgemeinen Umrissen, die Verfassung der römischen Provincialstädte, insbesondere in der späteren Kaiserzeit, im vierten und fünften Jahrhundert. Es ist hinzuzufügen, daß der Druck des Regierungs-Despotismus dieser Jahrhunderte, namentlich der Finanzdruck, ganz vorzüglich auf den Städten und am directesten auf der Curie lastete, in einem Maaße, wie es in andern Ländern und Zeiten, abgesehen von vorübergehenden Unruhen und Drangsalen, die Krieg oder Aufruhr herbeiführen kann, kaum jemals vorgekommen ist. Was daher ursprünglich ein gesuchtes, Ehre und Ansehen gewährendes Verhältniß war, die Theilnahme an der Curie und somit an dem städtischen Regiment, wurde in den letzten Zeiten des Römerreichs als das allerdrückendste, für Sicherheit des Vermögens und Ruhe des Lebens gefährlichste gefürchtet und geflohen.

Es fragt sich nunmehr, was wurde aus den römischen Städten und ihren Einrichtungen, als die Rhein- und Donau-Provinzen und das zwischen beiden liegende Land, so wie auch Helvetien, der römischen Herrschaft (zum großen Theil noch vor dem völligen Umsturz des abendländischen Reichs) entzogen wurden, und mit Ausnahme einiger Gebirgsgegenden, sich in deutsche Länder verwandelten. Daß

eine gänzliche gewaltsame Zerstörung der Werke und Einrichtungen der Römerzeit, etwa mit völliger Vertreibung oder gar Ausrottung der Einwohner, und also einer Erneuerung der gesammten Bevölkerung im Ganzen und Großen eingetreten sey — wie man es sonst, freilich in großer Unbestimmtheit, zu denken pflegte, — wird gegenwärtig von keinem Geschichtskundigen mehr behauptet. Wie viel Römisches aber in der Bevölkerung, in Einrichtungen und an Werken des Kunst- und Gewerbfleißes die gewaltigen Erschütterungen mag überlebt haben, welche das römische Reich durch den Einbruch und die Herrschaft germanischer Stämme und Heere erfahren hat, läßt sich speciell von jenen später zu Deutschland gehörenden Ländern, und namentlich von den Donaugegenden, weniger nachweisen als z. B. von dem inneren Gallien und von Italien. In den Rheinlanden, wo deutsche Nationalität in aller späteren Zeit herrschend blieb, ist im Allgemeinen jene Fortdauer von Zuständen und Werken aus der Römerzeit in geringerem Maaße wahrzunehmen, als im inneren Gallien, erscheint dagegen aber viel bedeutender als in unserem heutigen südlichen Deutschland. Für einen sehr erheblichen Theil dieses letzteren ist die merkwürdige Nachricht besonders bedeutend, daß Odoacer die sämmlichen römischen Einwohner aus Noricum nach Italien verpflanzt habe, wenn gleich eine völlige Ausführung dieser gewaltigen Maaßregel an sich nicht leicht denkbar ist und der Annahme einer solchen auch bestimmte historische Zeugnisse aus späterer Zeit über das Vorhandenseyn von Einwohnern römischer Abstammung im Wege stehen.

Was insbesondere die Städte und ihre Verfassung betrifft, so ist bekannt, daß die allermeisten Städte des linken Rheinufers römischen, und zum Theil gar vorrömischen Ursprungs sind; das gleiche gilt von einer kleineren Zahl der Städte des südlichen Deutschlands, wie Regensburg, Augsburg, Passau ꝛc. Wiefern aber die römische Verfassung fortgedauert habe, das läßt sich nicht ermitteln.

Das theilweise Fortbestehen derselben ist schwer zu bezweifeln: auch unter der Herrschaft germanischer Könige und Obrigkeiten konnte die alte römische Gemeindeverbindung (besonders die engere und festere der Curie, welche die wohlhabendsten Bürger umfaßte) sich erhalten, vielleicht erweitert durch die Aufnahme neuer Einwohner des Orts aus dem herrschenden deutschen Stamm, vielleicht selbst (wenn auch nicht aller Orten) mit Einbuße der vollen persönlichen Freiheit und Verwandlung derselben in Hörigkeit gegen einen weltlichen oder (später auch) geistlichen Herrn. Auch in diesem letzteren Fall mochte die ehemalige Curie, — die angesehenste Classe bildend der herrschaftlichen Leute, oder derselben beigezählt — ein eignes Vermögen, eigne polizeiliche Anstalten und Einrichtungen behalten, nicht leicht aber eigne Gerichtsbarkeit. Dagegen konnten fortdauern die Markteinrichtungen und die zunftmäßigen Verbindungen der Handwerker.

Somit ist auch denkbar ein Zusammenhang der späteren städtischen Verfassung, zunächst in solchen Orten, die eine besonders schonende Behandlung erfahren hätten, mit den alten römischen Formen und Verhältnissen; ja ein solcher Zusammenhang kann wahrscheinlich genannt werden. Geschichtlich nachgewiesen aber ist er nicht, und wird es schwerlich jemals, wie scharfsinnig und gelehrt auch die Versuche genannt werden müssen, welche speciel in Beziehung auf die Stadt Cölln zur Vermittlung so weit auseinander liegender Zeiten unternommen worden sind: das Resultat derselben bleibt immer nur hypothetisch. Was wir von der Geschichte unseres einheimischen städtischen Wesens wissen, kann daher nicht an die im Allgemeinen wol anzunehmende, aber für das Einzelne unbestimmte und hypothetische Fortdauer römischer Verfassungen angereihet werden, sondern muß vielmehr sich anschließen an unsere Kenntniß wesentlich germanischer Einrichtungen und Institute, wie sie uns in einiger Vollständigkeit und Anschaulichkeit erst für die Zeit der Merovingischen und Carolingischen Könige zu Gebote steht.

§. 3.

Deutsche Ortsverfassungen in der Zeit der Merovingischen und Carolingischen Könige.

Unter den letzten Carolingern beginnen die ersten Fäden einer einigermaßen zusammenhängenden Geschichte der städtischen Verfassung; sie knüpfen sich an die Ortsverfassungen, wie sie in dem fränkischen Reich und in andern germanischen Staaten bestanden haben, und wahrscheinlich im wesentlichen aus der früheſten germanischen Vorzeit herstammten. Es soll hier von denselben die Rede seyn, abgesehen jedoch von den Veränderungen, welche bereits zu Ende jenes Zeitraums hervortreten, und in welchen wir die Anfänge unserer späteren Stadtrechte erblicken.

Drei Hauptarten von Ortschaften (villae, die gewöhnliche Bezeichnung, das französische ville und village) sind hier zu unterscheiden: I. solche, die lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer umschlossen, mit deren Angehörigen und deren freiem oder auch (in der Art, wie es bei dem Stande solcher Herrn zulässig scheint) unfreiem Gesinde.

II. Herrschaftliche Orte, die einem Grund- und Schutzherrn gehörten. Zu diesem standen die Einwohner in dem Verhältniß dinglicher und persönlicher Abhängigkeit, beides wol schon früh in sehr mannichfachen Arten und Abstufungen, von einem blos precären Besitz und Genuß, bis zu einem erblichen, eigenthumsähnlichen dinglichen Recht, und von der strengsten Leibeigenschaft bis zu den mildesten Arten der Hörigkeit und Schutzpflichtigkeit, ja wol bis zu voller persönlicher Freiheit. Solche Herrenrechte hatte theils der König, theils der übrige weltliche Adel, theils auch die Geistlichkeit.

III. Es gab endlich Ortschaften, die in Beziehung auf die beiden eben unterschiedenen Arten, gemischte Ortschaften genannt werden können, wo, neben einer völlig freien Gemeinde, ein Theil der Höfe und der Feldmark

einem Herrn gehörte, oder auch mehrere Herrschaften, unabhängig von einander, betheiligt seyn konnten (z. B. ein Bischof und der König, oder ein anderer weltlicher Herr).

I. Die Orte der ersten Art, die von freien Gemeinden gebildeten, standen in einer wesentlichen Beziehung zu der Verfassung der Grafschaften. In Grafschaften war bekanntlich eine jede Hauptprovinz des fränkischen Reiches eingetheilt, und war dies die staatsrechtlich wichtigste Landeseintheilung. Ihre Zahl und Begränzung entsprach in unserem eigentlichen Deutschland ursprünglich wol der Gaueintheilung: in der späteren Zeit, wo uns die meisten Gauen und sehr viele Grafschaften einzeln bekannt werden, war dies sehr häufig nicht mehr der Fall, wol in Folge späterer administrativer Anordnungen der fränkischen Könige, insbesondere vielleicht Carls des Großen. An der Spitze einer jeden Grafschaft stand ein königlicher Beamter, Graf (comes) genannt, ein Amtsname, der bekanntlich in vielen andern, höheren und niedrigeren Categorien vorkommt, aber vorzugsweise die hier in Betracht kommende Bedeutung hat. Die Grafschaft (so heißt nicht blos der Amtssprengel, sondern auch der Inhalt des Amtes, der Inbegriff der Amtsbefugnisse des Grafen) umfaßte die höchste ordentliche richterliche, Militär- und Policei-Gewalt über die freien Leute; der Graf war Vorstand der Gemeinde, welche die von keiner Herrschaft abhängigen Freien bildeten, und aus deren Mitte die Schöffen oder Urtheiler genommen wurden, die unter dem Vorsitz des Grafen das Grafschafts- oder (wie es in späteren Zeiten auch genannt wird) das Landgericht bildeten. Gehülfen des Grafen waren vornämlich, außer einem Vicarius oder Vicegrafen (vicecomes, woher das französische vicomte) auch schlechtweg mitunter Graf genannt, für den ganzen Amtssprengel, die Vorsteher der kleineren Districte, in welche die Grafschaft regelmäßig vertheilt war. Ordentlicherweise nämlich gab es eine Eintheilung der einzelnen Grafschaft in zwiefacher Abstufung. Die unterste Stufe bildeten die einzelnen Ortschaften und Feld-

marken mit ihren Gemeinden; zwischen diesen und der Grafschaft findet sich regelmäßig die Mittelstufe der Centen (centenae, pagi minores), wie sie gewöhnlich genannt werden, deren jede eine Anzahl Ortschaften und Feldmarken umfaßte, und deren es in der einzelnen Grafschaft bald mehr bald weniger gab. Den Centen waren Centenarien oder Centgrafen (centumgravii), den einzelnen von freien Gemeinden gebildeten Orten Decane oder auch (seltener, aber schon in dem salischen Gesetz) Grafen (grafio villae) vorgesetzt. Jene wie diese waren königliche Beamte, untergeordnet dem Grafen in den verschiedenen Zweigen seiner Amtsgewalt. Als Richter bildeten sie untere Instanzen im Verhältniß zu dem Grafengericht, doch hatte der Graf aller Orten, wo er hinkam, eine concurrirende Gewalt mit jenen Unterbeamten, und wichtige Zweige der Rechtspflege über die freien Leute, vor Allen der Blutbann oder die Criminalgerichtsbarkeit, auch wie es scheint die Jurisdiction in Beziehung auf den persönlichen Stand und auf das Eigenthum am Grund und Boden, kamen dem Grafen ausschließend zu, der in einem höheren oder eigentlicheren Sinn als jene Unterbeamten im Namen und Auftrag des Königs oder unter Königsbann zu richten hatte.

II. In herrschaftlichen Orten wurden die Localobrigkeiten von der Herrschaft bestellt und waren wesentlich von ihr abhängig. Für die Rechtspflege, für die Polizei und auch wol für das Kriegswesen (so weit es für dergleichen einzelne Orte Bedeutung haben konnte) gab es regelmäßig einen einzelnen herrschaftlichen Beamten, einen Voigt, Schultheiß, villicus, iudex, actor (sehr selten kommt der Name Graf vor); auch das Oeconomische: die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle, die Bewirthschaftung des unmittelbar für Rechnung der Herrschaft cultivirten Landes war meist in den Händen desselben Beamten. Doch finden sich auch besondere Beamte (neben oder unter jenem Hauptbeamten, oder wie wir ihn wol nennen mögen, Amtmann κατ᾽ ἐξοχήν) für einzelne Zweige der Verwaltung, beson-

ders der finanziellen, so Münzer, Zöllner, Forst- und Jagdbediente. Wo die Herrschaft selbst regelmäßig sich aufhielt, oder auch nur zu vorübergehender Anwesenheit einen eingerichteten Sitz besaß, ein herrschaftliches Haus oder Schloß, (auf königlichen Gütern meist Pfalz, palatium genannt) da gab es höhere und geringere Haus- und Hofbeamte freien und unfreien Standes, für die persönliche Bedienung der Herrschaft oder auch für sonstige Wirthschafts- und Hausbedürfnisse, sogenannte Pfalzministerialen, später (so viel wir wissen, doch wahrscheinlich schon in der fränkischen Zeit) in der Regel vertheilt unter die Hofämter des Kämmerers, Marschalls, Truchsessen und Schenken, auch mit Verpflichtung zur Vertheidigung des — später wenigstens — regelmäßig festen herrschaftlichen Hauses. Solche persönlich unfreien Diener und Kriegsleute, so wie auch persönlich freie Leute, die in dergleichen Dienstverhältnissen standen — häufig sehr zahlreich — hatten theils ihren bleibenden Sitz und Unterhalt auf solchen herrschaftlichen Gütern, oder hatten nur vorübergehend, nach einer bestimmten Reihenfolge, oder auch blos bei Anwesenheit der Herrschaft die Verpflichtung zu erscheinen.

Zu dem königlichen Grafen standen die herrschaftlichen Orte und Feldmarken, auch die zu den königlichen Domainen gehörigen, nicht in der gleichen Unterordnung wie die von keiner Herrschaft abhängigen und nur dem Könige als solchen untergebenen. Vielmehr bestand für die Besitzungen des Königs wie des übrigen weltlichen Adels und für die der Kirche eine „Immunität" oder „Freiheit" von der vollen Gewalt des Grafen und seiner Unterbeamten, so daß denselben nur ausnahmsweise eine Einwirkung auf solche Districte und Orte zukam, und namentlich die Rechtspflege in Absicht auf die Verhältnisse der Eingeseßnen untereinander und zur Herrschaft ihrer Competenz nicht unterlag, sondern dem Herrn zustand, der sie selbst oder durch seine Beamte handhabte; aber auch selbst über Rechtshändel zwischen Eingeseßnen einer Immunität und Fremden fand

nur eine beschränkte Jurisdiction des Grafen statt. Das für die Einsassen geltende Recht heißt in späterer Zeit (vielleicht schon in dieser) **Hofrecht** ius curiae: denn ein herrschaftlicher Hof war der juristische Mittelpunkt solcher Orte und Districte, und war die Gerichtsstätte. Die Einsassen konnten übrigens, selbst bei persönlicher Unfreiheit, Genossenschaften und Gemeinden bilden; wir dürfen wenigstens wol annehmen, daß, was wir in der nachcarolingischen Zeit sehr allgemein antreffen, und zwar ohne Spur einer erst jüngst vorangegangenen Anordnung, schon der fränkischen Zeit nicht fremd gewesen sey, eben ein Gemeindewesen, sey es gleich ein unter Leitung und Aufsicht der Herrschaft stehendes, für abhängige und selbst für persönlich unfreie Leute.

III. In gemischten Orten, wie sie oben genannt worden sind, bestanden nebeneinander, für verschiedene Höfe und Ländereien, die so eben dargestellten Einrichtungen. Es bedarf daher keiner besonderen Erörterung der daselbst vorkommenden Verhältnisse.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß geistliche oder weltliche Herren einzelne Gerechtsame, wie **Münzrecht**, **Zollrecht**, **Marktrecht** auch an solchen Orten konnten erworben haben, durch königliche Begnadigungen vornämlich, wo sie keinen Theil hatten an Grundherrlichkeit und an einer obrigkeitlichen Gewalt über Personen, sowohl in Orten, die anderen Herrschaften, namentlich dem Könige selbst, gehörten, als in freien und gemischten Ortschaften und Feldmarken.

Es bezieht sich übrigens die ganze voranstehende Darstellung zu allernächst freilich auf die Merovingische und Carolingische Zeit, behält aber in der Hauptsache ihre Wahrheit auch für die nächstfolgende, so weit nicht Entstehung der eigentlichen Stadtverfassung und Entwickelung der Landeshoheit allmählig jene alten Ortsverfassungen aufgelöst oder umgewandelt hat.

Zweites Capitel.

Begründung der Stadtverfassung in der Zeit von der Mitte etwa des neunten Jahrhunderts bis in das zwölfte Jahrhundert.

§. 4.

Dunkelheit der frühesten Geschichte der Städte. — Sind Städte planmäßig erbaut worden? — Die Anlagen des Königs Heinrich I.

Die erste Begründung der städtischen Verfassung fällt in den Zeitraum der deutschen Geschichte, welcher, abgesehen von der römischen und vorrömischen Zeit, für die Beschaffenheit und Entwickelung aller inneren Zustände der allerdunkelste genannt werden muß: für keine spätere Zeit, und auch für die nächst vorhergehende fränkische nicht, haben wir in Betreff jener wichtigsten Seite der Geschichte so dürftige und fragmentarische Nachrichten, in keinem andern werden wir in gleichem Maaße nothgedrungen, aus einzelnen zerstreuten Angaben und Andeutungen uns auf künstlichen Wegen, nicht ohne ergänzende Hypothesen, eine Anschauung zu bilden von den bedeutendsten Verhältnissen und Veränderungen; und gerade in diese Periode fallen einige der interessantesten und für alle Folgezeit bis auf den heutigen Tag wichtigsten Erscheinungen: die Entstehung der Stadtverfassung, die Begründung der Landeshoheit, die Bildung des Standesverhältnisses der Ritterschaft, die Entwickelung des Lehnwesens.

Was insbesondre die städtische Verfassung betrifft, so ist die Annahme eines Abschnittes oder Ruhepunktes in der ersten Zeit des zwölften Jahrhunderts wesentlich bedingt,

BIBLIOTEKA W TORUNIU UNIWERSYTECKA

nicht durch einen sicher wahrzunehmenden Abschnitt in dem Gang der Begebenheiten selbst, sondern vielmehr durch die Beschränktheit unserer Geschichtskunde. In den ersten Jahrzehenten des zwölften Jahrhunderts tritt uns das Stadtrecht als eine für eine erhebliche Zahl bedeutender Orte bereits in bestimmten Grundzügen formirte Localverfassung entgegen, und zwar bei Gelegenheit der Uebertragung desselben, schon in einem bestimmten Gepräge, auf Orte, denen es bis dahin fremd gewesen war: die Ertheilung des Stadtrechts an Freiburg im Breisgau im J. 1120 durch den Herzog Berthold von Zähringen, und zwar nach dem Vorbilde der Stadt Cölln, ist das älteste urkundlich bekannte Beispiel der Art. Es mögen andre ähnliche Fälle, viele oder wenige, vorangegangen seyn; es mag viel früher schon in den Originalstädten (wenn ich mich so ausdrücken darf) das Stadtrecht zu der Gestaltung gediehen seyn, die wir bei jener merkwürdigen Begebenheit und sonst im zwölften Jahrhundert wahrnehmen, aber geschichtlich wissen wir darüber nichts.

Die Entstehung der Städte im juristischen Sinn des Worts, haben wir uns vor allen Dingen nicht wie eine neue Anlage und Erbauung von früher gar nicht vorhandenen, und auf eine neuerfundene Weise oder nach einem irgendwo gegebenen Vorbilde organisirten Orten zu denken. Eigentliche Erbauung einer Stadt von Grund aus ist in älterer und neuerer Zeit überaus selten unternommen worden. Ueberhaupt reicht die Geschichte eines Orts nur sehr selten bis zu dem ersten Anfange hinauf, und es geben Chroniken und Urkunden keine directe Entscheidung darüber, ob auch in einer sogenannten Urzeit viele Orte oder gar die meisten ihre Entstehung einer absichtlichen planmäßigen Anlage verdanken, oder aber einer allmähligen, zufälligen Aggregation einzelner Wohnstätten. Für das erstere könnte manches angeführt werden aus den uralten für ganze Länder, ja zum Theil für ganz Deutschland übereinstimmenden Grundbestandtheilen der localen Gemeindeverhältnisse, in

Verbindung mit darauf bezüglichen landwirthschaftlichen Einrichtungen, so insbesondre der sehr constante Unterschied zwischen den eigentlichen Bauergütern (mansi) und den Kossätenhöfen (oder wie sie sonst genannt werden mögen) — letzteres sichtlich später hinzugekommenen, nicht mit einem gleichen Maaße von Ländereien ausgestatteten noch den gleichen Antheil an den Gemeinderechten gewährenden Wirthschaften; ferner die regelmäßige Scheidung des cultivirten Landes und der Waldungen, Wiesen rc., überhaupt des uncultivirten Landes, eben so die vielfältige Hindeutung auf ein ursprünglich gleiches festes Maaß des Ackerlandes, welches zu dem einzelnen mansus gehörte, die weit verbreitete Dreifelderwirthschaft und die damit in Verbindung stehenden Weideverhältnisse. Dergleichen kann zwar eine Folge späterer Anordnungen seyn, doch ist dies nicht wahrscheinlich. So viel steht fest, daß die erste Entstehung der allermeisten Ortschaften, sowohl Städte als Dörfer, nicht im Bereich der historisch bekannten Zeit zu finden ist. So früh nur reichhaltigere locale Geschichtsquellen beginnen (hauptsächlich durch die zahlreichen Urkunden und Register über Schenkungen an Stifter und Klöster, dergleichen für das südliche Deutschland hie und da schon in der merovingischen Zeit ihren Anfang nehmen) finden wir bereits die meisten Ortschaften der späteren und noch der gegenwärtigen Zeit, ja in einzelnen Gegenden noch viele, die seit dem verschwunden sind. Am spätesten beginnen solche Nachrichten, wie alle zusammenhängende Kunde überhaupt, für das östliche und besonders nordöstliche Deutschland, auch mögen da mehr als in andern Gegenden Veranlassungen zu wirklich neuer Anlage von Ortschaften noch in jener späteren Zeit sich ergeben haben; so in der Mark Brandenburg, in Mecklenburg, in Preußen.

Mit der Anlage von Dörfern und Städten aus frischer Wurzel darf aber nicht verwechselt werden die Erbauung von Burgen oder festen Schlössern, so wie die Befestigung bereits vorhandener Orte. Von solchen Unternehmungen

erfahren wir öfters auch in dem früheren Mittelalter. Erbauung neuer Burgen konnte die Bildung neuer Ortschaften, in deren Umgebung und unter deren Schutz, auch zur Befriedigung der Bedürfnisse der Burgbewohner, besonders wenn eine Herrschaft daselbst ihren Sitz nahm, veranlassen, und bei der Befestigung eines bereits vorhandenen, bis dahin offenen Orts mochte öfter eine Erweiterung desselben unternommen werden. Mittelbar mag dadurch die spätere Entstehung oder Einführung des Stadtrechts in manchen Orten vorbereitet worden seyn, insofern ein Ort dadurch überall seine Existenz erhielt (und zwar gar bald in erheblicher Bedeutung für Handel und Gewerbe) oder auch nur eine größere Wichtigkeit: denn bedeutendere, und namentlich in Hinsicht auf Gewerbe und Handel bedeutendere Orte haben sich vorzugsweise zu Städten erheben können. Am berühmtesten sind Anstalten dieser Art geworden, welche König Heinrich I. angeordnet hat. Sie waren wesentlich bestimmt, die militärische Sicherheit Deutschlands gegen die Ungarn und auch wol gegen die Slaven zu verstärken, betrafen daher vornämlich die östlichen Gränzländer des damaligen Reichs, und umfaßten keineswegs die Constitution neuer bleibender Localverfassungen, welche den vorzüglichen Keim gebildet hätten der späteren Stadtrechte. Eine solche Mißdeutung der allerdings sehr merkwürdigen militärischen Einrichtungen, welche dieser König getroffen hat, und weßhalb ihm öfters der Name des Städtegründers gegeben worden, kann gegenwärtig wol für alle Geschichtskundigen als zur Genüge widerlegt und beseitigt, betrachtet werden. Ueberaus vielen alten Städten, die man nicht aus der Römerzeit herzuleiten wußte (womit man freilich sehr freigebig war, man denke z. B. an die Gründung von Dresden durch Drusus, von Dömitz durch Domitius ꝛc.), hat man jenen Ursprung angedichtet, daß sie durch Heinrich I. seyen gegründet worden und die Grundbestandtheile des Stadtrechts erhalten hätten. Dabei blieb meist unbeachtet, wie auch vor Heinrich I. manche,

nachher als Städte groß gewordene Orte, gerade außerhalb des Bereichs der alten Römerstädte, vorhanden sind, als Städte bezeichnet werden (urbs, civitas), auch mitunter durch ganz ähnliche Anordnungen, wie die, welche von jenem Könige ausgingen, entstanden oder erweitert und befestigt worden sind. Dergleichen Beispiele bieten dar die Städte Hamburg, Magdeburg, die in Thüringen und Franken durch Carl den Großen zu Stapelplätzen für den Handelsverkehr mit den Slaven bestimmten Orte, Würzburg und andre Orte im mittleren und nördlichen Deutschland, wo in der fränkischen Zeit bischöfliche Kirchen gegründet worden sind, wie Paderborn, Osnabrück rc. Auch in den von Slaven bewohnten und beherrschten Ländern, die früher oder später zum deutschen Reiche gekommen sind, finden sich uralte bedeutende Städte, man denke an Prag, Brandenburg, Stettin, an andre Pommersche und Rügensche Orte, an Lübeck rc.

Entstehung der Stadtverfassung und Erbauung der Orte die jene Verfassung darbieten, liegt also weit auseinander. Die Orte, in welchen wir am frühesten das Daseyn des Stadtrechts wahrnehmen und die Entstehung desselben, theils mit Gewißheit, theils muthmaßlich verfolgen können, sind sämmtlich Orte, die schon lange Zeit bestanden hatten, und deren erste Entstehung, auch wenn wir davon einige Kunde haben, wie z. B. für Frankfurth a. M., über die ersten Spuren einer sich bildenden oder schon begründeten Stadtverfassung sehr weit hinausliegt.

§. 5.

Begründung der Stadtverfassung durch Erweiterung herrschaftlicher Rechte über einzelne Orte. Unmittelbare Wirkungen einer solchen Veränderung [1]).

Die Entstehung des Stadtrechts vermögen wir zunächst

1) Für die wissenschaftliche Begründung dieses und des folgenden §. ist hauptsächlich zu vergleichen die in der Vorrede

nur an solchen Orten kennen zu lernen, die ganz oder theilweise einer Herrschaft untergeben waren. Dahin gehören vorzüglich Orte, die der Sitz eines Bisthums waren. Diese waren nothwendig ganz oder zum Theil herrschaftliche Orte, denn der Grund und Boden, wo die bischöfliche Kirche stand, mit den Wohnungen der Geistlichkeit und ihres Gesindes, gehörte stets zum Vermögen der Kirche. Bei Anlegung eines Bisthums wurde regelmäßig ein schon vorher bedeutender Ort dazu ausersehen, und da fand sich wol meistentheils auch eine freie selbstständige Gemeinde neben dem zur Begründung des neuen Stifts disponiblen Lande, oder auch ansehnliches Besitzthum anderer Herrschaften. Neben den Bischofssitzen, an welche sich Orte mit bedeutenden alten Abteien und Stiftern anschließen (wie Fulda, Gandersheim, St. Gallen, Zürich), sind von vorzüglichem Interesse für die Geschichte des Städtewesens mehrere Orte, die zu den königlichen Domänen gehörten, besonders solche, welche für größere Gebiete und Herrschaften den Mittelpunkt, den Hauptort bildeten, mit königlichen Pfalzen versehen und zur Aufnahme des königlichen Hoflagers vollständig eingerichtet waren, wie Aachen, Frankfurth am Main, Nürnberg, Heilbronn, Andernach, Ulm, Oppenheim, Coblenz.

Das neue Element in der Verfassung solcher Orte, wodurch sie die Geburtsstätten des Stadtrechts geworden sind, stammt überall her aus Anordnungen und Begnadigungen der deutschen Könige und Kaiser. Diese haben die

---

angeführte Abhandlung des Herrn Hofrath Eichhorn, und zu verbinden mit der ebendaselbst erwähnten Schrift des Hrn. v. Fichard. Eine der hier dargestellten Bildungsart deutscher Städte wesentlich gleichartige Begründung lombardischer Stadtverfassungen — ebenfalls durch Anordnungen deutscher Könige zu Gunsten zunächst geistlicher Herrn — hat Hr. Prof. Leo in seiner Schrift: Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte bis zu der Ankunft Kaiser Friedrich I. in Italien (Hamb. 1824) nachgewiesen.

herrschaftlichen Rechte, die ihnen selbst (auf ihren Domänen) oder anderen Herrn, insbesondre geistlichen, zustanden, dahin erweitert, daß diese Orte mit ihren Feldmarken aus aller Unterordnung gegen die Grafen und deren Unterbeamte ausgeschieden sind, daß eine lediglich herrschaftliche (königliche oder bischöfliche) Localobrigkeit das Regiment überkam, welches bisher vertheilt war zwischen einer rein herrschaftlichen Ortsbehörde (einem Schulzen, Voigt, Richter), dem Grafen, und (wo es völlig freie unabhängige Einwohner und Grundbesitzer neben den ursprünglich herrschaftlichen Grundstücken und Leuten gab) dem Centgrafen und Decanus oder dem Ortsgrafen (wenn ich so nach Analogie von grafio villae mich ausdrücken darf). Erweiterung also der uralten herrschaftlichen Exemtion oder Immunität bis zu dem Grade, daß diese alle Gewalt des Grafen und seiner Unterbeamten absorbirte, ist Anfangspunkt der abgeschlossenen Localverfassung die Stadtrecht genannt worden ist. Es ist dies dieselbe Veränderung, welche, wo sie für größere Districte eingetreten ist (ebenfalls durch königliche Anordnungen und auch hier hauptsächlich zu Gunsten geistlicher Herrn), ein bedeutendes Moment bildet in der Entstehungsgeschichte der Landeshoheit.

Am frühesten scheinen die Könige zu Gunsten einzelner Bischöfe eine solche Erweiterung der alten herrschaftlichen Freiheit oder Immunität bewilligt zu haben. Bei dem Verlangen geistlicher Herrn nach einer Vermehrung ihres Besitzthums und einer Steigerung ihrer Gerechtsame mußte sehr natürlich in ihnen der Wunsch sich regen von aller Einwirkung des Grafen und seiner Unterbeamten auf ihren Grundbesitz und auf ihre freien und unfreien Leute gänzlich entbunden zu werden. Ferner, wenn ihnen, nächst der ganz vollständigen Exemtion ihres bereits erworbenen Besitzthums, eine Erweiterung ihres herrschaftlichen Gebiets, allenfalls auch ohne Erwerbung des Eigenthums am Grund und Boden, wünschenswerth seyn mußte, so ganz vorzüglich in gemischten Orten, in der obigen Bedeutung des Ausdrucks, und

zu allernächst da, wo sie selbst regelmäßig ihren Wohnsitz hatten. Bei den Collisionen, die sich an gemischten Orten in vielfachen Beziehungen, für Polizei insbesondre und Rechtspflege, täglich ereignen konnten, und durch das so gar häufig feindliche Verhältniß zwischen den geistlichen und weltlichen Herren noch besonders Nahrung erhielten, mußte eine solche Vereinfachung der Ortsverfassung, wie sie oben angedeutet worden, für die betheiligte Herrschaft, und nicht minder vielleicht für die Einsassen sehr vortheilhaft erscheinen, und für die Herrschaft besonders da wichtig seyn, wo wegen ihrer persönlichen Anwesenheit sie selbst unmittelbar durch Collisionen und Mißhelligkeiten, die sich ereignen mochten, berührt wurde. Es gelang nun einzelnen Bischöfen und Aebten schon unter den letzten Carolingern durch königliche Privilegien eine solche Erweiterung ihrer obrigkeitlichen Gewalt, insbesondere da wo sie ihren Sitz hatten, und sehr vielen andern Prälaten (wol sämmtlichen Bischöfen und manchen Aebten) wurde das gleiche zu Theil in der nächstfolgenden Zeit, namentlich von Seiten der sächsischen Könige und Kaiser, die ihr vorzügliches Wohlwollen gegen die Geistlichkeit insbesondre auch durch dergleichen Begünstigungen an den Tag gelegt haben.

Welche Folge hat eine solche Anordnung für die Gesammtverfassung eines Orts gehabt? Wie sind aus solchen Orten Städte erwachsen, in der späteren Bedeutung? Dafür müssen wir unterscheiden I. die Veränderungen, die wir als unmittelbare Folgen der in Betreff des einzelnen Orts erweiterten Immunitätsrechte wahrnehmen können, und II. diejenigen Einrichtungen und Verhältnisse, welche die Geschichte erst später darbietet, und deren Causalverbindung mit den ursprünglichen Zuständen der betreffenden Orte sich nicht durch alle Mittelglieder hindurch speciel nachweisen läßt.

Zunächst von jenen unmittelbaren Wirkungen. Diese äußern sich in zwiefacher Art.

1. Der ganze Ort mit seiner Feldmark wurde herr-

schaftlich, d. h. zunächst in den Beziehungen, in welchen bis dahin eine Einwirkung des königlichen Grafen und der Unterbeamten desselben statt gefunden hatte, also für Rechtspflege, Polizei, Kriegswesen, einschließlich der Erhebung und Verwaltung der königlichen Einkünfte, welche daraus herfließen konnten, wie Strafgelder, Abgaben, welche die Stelle des Kriegsdienstes vertraten ꝛc. Die Gewalt jener königlichen Beamten, ja die königliche Gewalt selbst, so weit sie von denselben in Rücksicht des einzelnen betreffenden Orts gehandhabt wurde, ging auf die Herrschaft über, wurde fortan von dieser oder ihren Beamten geltend gemacht. Es liegt also darin nicht, daß der Herrschaft nun durchweg eine völlig gleichartige Gewalt zu Theil geworden wäre über alle Grundstücke und alle Einwohner. Die ausgedehnteren Rechte derselben, als Grundherrschaft und kraft persönlicher Herrschaftsverhältnisse, über den ursprünglich ihr zugehörigen Theil des Orts und den ihr von Hause aus untergebenen Theil der Einwohnerschaft, konnten kraft einer solchen königlichen Erweiterung der alten Immunität an und für sich nicht auch die bis dahin der Herrschaft völlig fremden Grundstücke und Einwohner ergreifen: vollkommene persönliche Freiheit und vollkommenes steuerfreies Grundeigenthum konnte also fortbestehen neben den (oft an einem und demselben Ort sehr verschiedenartigen) Verhältnissen dinglicher und persönlicher Abhängigkeit der ursprünglich herrschaftlichen Unterthanen.

Damit blieb auch vereinbar, daß noch andere geistliche oder weltliche Herrschaften einzelne Gerechtsame im Umfange des Orts behielten oder wol gar annoch erwerben konnten, z. B. Münzrecht, Zollrecht. Ja selbst ein Theil des Grund und Bodens konnte mit einem Theil der Einwohner einer andern Herrschaft angehören, als eine besondere Immunität; darüber erstreckte sich dann wol in der Regel die königliche Begnadigung nicht, welche den Ort zu Gunsten der einen Herrschaft der Gewalt des Grafen ꝛc. entzog.

Mit dieser einen Seite des Erfolgs jener wichtigen Veränderung hängt eine zweite auf das innigste zusammen.

2. Der Ort trat heraus aus der bisherigen juristischen Verbindung mit der Umgegend, d. h. mit der Grafschaft und der Cent, erhielt eine abgeschlossene Verfassung in der Art, wie sie regelmäßig nur eine ganze Grafschaft gehabt hat, so daß z. B. das Ortsgericht das höchste ordentliche Gericht wurde, — Blutbann und Jurisdiction über Grundeigenthum nicht ausgeschlossen, — was ursprünglich nur das Grafschaftsgericht (Gau- oder Landgericht) gewesen war. Der einzelne Ort wurde gewissermaßen selbst eine concentrirte oder localisirte Grafschaft.

Gehandhabt wurde diese abgeschlossene Localverfassung durch herrschaftliche Beamte, deren gewöhnliche Namen und Verhältnisse indeß erst in späterer Zeit mit Bestimmtheit hervortreten.

§. 6.

Später hervortretende Einrichtungen und Verhältnisse der Städte. Die Namen Stadt, Stadtrecht rc.

Die herrschaftlichen Behörden.

Die erweiterte obrigkeitliche Gewalt der Herrschaft über den Ort im Ganzen wird gewöhnlich von zwei Beamten gehandhabt, die gemeiniglich Voigt und Schultheiß genannt werden. Jener ist regelmäßig der vornehmste, hat den Kriegsbefehl über die Stadt, und in der Rechtspflege ausschließend den Blutbann. Für das Einzelne der Rechtspflege, der Polizei und überhaupt des Wirkungskreises dieser Behörden läßt sich im Allgemeinen keine Bestimmung und Begränzung aufstellen, und selbst für sehr wenige einzelne Städte möchten die in unserer gegenwärtigen so fern liegenden Zeit zu Gebote stehenden Nachrichten dazu ausreichen, mit Sicherheit eine specielle Darstellung dieser Verhältnisse zu begründen. Nur als höchst wahrscheinlich kann

wol behauptet werden, daß der vornehmste herrschaftliche Beamte, (gewöhnlich Voigt genannt, in mehreren Städten wie in Cölln, Magdeburg, Nürnberg und andern der Burggraf) für den einzelnen Ort in die Stelle des Grafen trat, das Amt aber des gewöhnlich sogenannten Schultheißen sich näher anschloß an die schon vor Erwerbung der Grafenrechte bestehende Obrigkeit der Herrschaft.

Neben den beiden höheren Beamten, wie sie gewöhnlich vorkommen, gab es übrigens wol an den meisten Orten noch andere herrschaftliche Bediente (auch abgesehen von der unmittelbaren persönlichen Umgebung und Bedienung oder von der eigentlichen Hofhaltung), als subalterne Gehülfen jener beiden (z. B. Fron- oder Gerichtsboten), und auch sonst in specieller Beziehung auf einzelne landesherrliche Gerechtsame und Einkünfte, wie Münzbeamte, Zollbeamte, Marktmeister, Salzgrafen u. dergl., Beamte, denen zugleich in Beziehung auf ihren speciellen Wirkungskreis eine Gerichtsbarkeit zu gebühren pflegte.

Oertliche Gemeindeverbindung. Bürgerschaft.

Elemente zu einer Gemeindeverfassung, ja selbst völlig formirte Gemeinden und Genossenschaften fanden sich regelmäßig schon im früheren Mittelalter aller Orten in Deutschland, selbst da, wo es keine vollkommen freien Leute und Eigenthümer gab. Auch für unfreie Leute bestanden corporationsmäßige Vereine, in geringerer oder größerer Selbständigkeit (oft gewiß in nicht geringerer oder selbst in größerer Selbständigkeit als in unserem modernen Staatswesen juristische Personen und sogar Communen zu genießen pflegen), oft mehrere an einem und demselben Ort, für verschiedene Arten unfreier Leute und für verschiedene Gegenstände (z. B. für verschiedene Nutzungen des Gemeindelandes oder der sogenannten Mark).

Die Erweiterung der herrschaftlichen Rechte über einen Ort, hat dergleichen Verhältnisse nicht unterdrückt, noch hemmend darauf eingewirkt. Vielmehr eröffnete sich ein

größerer Spielraum für genossenschaftliches Leben, indem die Scheidewand, welche verschiedene Theile des Orts und der Einwohnerschaft auseinander gehalten hatte, aufhörte.

So weit die Verschiedenheit der Vermögens- und Standesverhältnisse, so wie der Objecte bereits bestehender partieller Verbindungen es zuließ, hat die auf die früher dargelegte Weise begründete Einheit der Ortsverfassung in der Hauptsache auch eine Einheit der örtlichen Gemeindeverbindung herbeigeführt: wir erblicken in allen Städten, als ein Hauptstück der Verfassung, so früh man von Städten im juristischen Sinn sprechen kann, eine Ortsgemeinde, eine Commune oder eine Gemeinde der Bürger (burgenses, auch cives), eine Bürgerschaft. Diese letzteren Ausdrücke sind die eigentlichen Bezeichnungen geworden, und erklären sich aus dem Umstande, daß die Orte, welche Städte geworden sind, schon vorher ringsum befestigte Orte waren, Burgen in einem größeren Maaßstabe, oder es wurden, sehr bald nach erster Grundlegung der Stadtverfassung. Welches die ursprüngliche Zusammensetzung und Bedeutung dieser Communen gewesen, davon sind wir nur sehr ungenügend unterrichtet. Gewiß ist, daß die Bürgerschaft zu keiner Zeit alle und jede zu ihren Jahren gekommenen männlichen Einwohner umfaßt hat, gewiß ist, daß die unfreien Leutte, die auf den untersten Stufen der Unfreiheit sich befanden, nicht daran Theil hatten, und eben deshalb — mit überaus seltenen Ausnahmen, wenn überhaupt dergleichen als erwiesen anzunehmen sind — die Handwerker nicht dazu gehörten.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß nur folgende Classen der Einwohner Bestandtheile der Bürgerschaft gewesen sind:

1) Von den unfreien Leuten nur die vorzugsweise sogenannten Dienstleute oder Ministerialen. Diese waren, obgleich unfrei, ritterbürtigen Standes, also theilhaftig des Waffenrechts, welches mit dem Begriff der strengeren Unfreiheit nicht vereinbar war, am wenigsten in der Gestalt des Ritterdienstes, und wurden, außer dem Kriegs-

dienst, nur zu Diensten höherer edlerer Art gebraucht, theils bei der Person der Herrschaft (entsprechend den Diensten der höheren und geringeren Hofbedienten neuerer Zeit) theils zur Verwaltung herrschaftlicher Güter und Gerechtsame. Als diejenigen Unfreien, welche, sowohl dem Stande als den Dienstleistungen nach, der Person der Herrschaft am nächsten standen, heißen sie auch vorzugsweise die familia, die Hausgenossen.

2) Die übrigen vollkommen freien Leute, ritterlichen oder auch nicht ritterlichen Standes, vielleicht selbst nur die ersteren.

Für die Einzelnen, welche diesen Ständen angehörten, kann die Theilnahme an der Commune als selbständiges Mitglied bedingt gewesen seyn durch Grundbesitz, und zwar durch Besitz eines der ursprünglichen Höfe des Orts, im Gegensatz zu später entstandenen, nicht die volle Gemeindeberechtigung mit sich führenden Wirthschaften [1]). Vielleicht jedoch, daß bei den Ministerialen Grundbesitz keine uner-

---

1) Vielleicht daß eine der Unterscheidung der Bauernhöfe und der kleineren Wirthschaften auf dem Lande gleichartige Verschiedenheit zwischen zwei Hauptarten der städtischen Grundstücke dem Gegensatz der mit Braugerechtigkeit versehenen und der derselben ermangelnden Häuser zum Grunde liegt. Auch besondere Namen bezeichnen öfters die Brauhäuser und die übrigen, so in Hamburg Brauerben und Wohnerben; wo ich nicht irre, kommt auch der Gegensatz vor von Brauhäusern und Kothäusern. In einigen Städten werden, ganz analog jener Distinction der bäuerlichen Grundstücke, Bürgerhäuser und Büdnerhäuser unterschieden, z. B. in Strausberg. — Noch in der neueren und neuesten Zeit hängt vielfältig vom Grundbesitz, wenn auch nicht das Bürgerrecht überhaupt, doch die Theilnahme an sogenannten politischen Rechten ab. Dahin gehört z. B. in Hamburg das Vorrecht der erbgeseßnen Bürgerschaft. In Zürich und in andern Schweizerstädten mußte in früheren Zeiten ein neuaufgenommener Bürger sich verpflichten, ein Haus zu kaufen oder anfzubauen und dafür durch Hinterlage einer gewissen Summe Sicherheit bestellen. Joh. v. Müller Gesch. schweizer. Eidgenossenschaft. II. S. 123.

läßliche Bedingung war zum Bürgerrecht, sondern daß ihnen schon das Dienstverhältniß gegen die Herrschaft eine solche Bedeutung und eine solche Stellung gab, wie sie andre nur durch Grundbesitz erlangen konnten. Denn die genossenschaftliche Verbindung der Ministerialen unter sich, vor der Entstehung der städtischen Gemeine, ist unstreitig als ein Element dieser letzteren zu betrachten, und war wesentlich vermittelt durch das persönliche Verhältniß, nicht durch Grundbesitz.

Gewiß ist, daß die Städter lange Zeit keinen besonderen Geburtsstand gebildet haben, und ihr Verhältniß keinen Gegensatz bildete zum Stande der Ritterschaft oder des nachher sogenannten niederen Adels, und dies nicht etwa weil die Ritterschaft damals als ein gesonderter erblicher Stand noch nicht formirt gewesen wäre, wie man oft gemeint hat, und erst später durch allerlei gehässige „feudalistisch-aristokratische" Künste und Gewaltstreiche sich emporgeschwungen hätte, — denn die Formation der Ritterschaft ist mindestens von gleichem Alter mit der ersten Bildung der Stadtverfassung — sondern weil die eigentlichen Bürger, insgesammt oder großentheils, von Hause aus zu den Ritterbürtigen gehörten.

Nach dem Vorhergehenden würden als Bestandtheile der Commune anzunehmen seyn: die Ministerialen und die vollkommen freien (zum Theil auch ritterbürtigen) Grundbesitzer, die letzteren bildeten, ehe der Ort herrschaftlich wurde, die freie dem Grafen untergebene Gemeinde. Ob vielleicht Gesellschaften oder Gilden freier Kaufleute als ein drittes besonderes Element, oder gar für gewisse Städte, z. B. Regensburg, Magdeburg als der Grundbestandtheil anzunehmen sind, ist wol mit Gewißheit weder zu behaupten, noch zu verneinen. Kaufleute waren übrigens, wo nicht immer, doch regelmäßig freie Leute, und vielfältig, gewiß schon in sehr früher Zeit, sogar Ritterbürtige. In sehr viel späteren Jahrhunderten noch haben Patricierfamilien Großhandel getrieben.

Wo übrigens die Herrschaft selbst ihren Sitz hatte, da ist gewöhnlich ein Theil des ursprünglich herrschaftlichen Besitzthums entweder gleich anfangs, oder späterhin (wenn die Stadt selbständiger zu werden begann) ausgenommen worden von der sich bildenden umfassenderen Ortsverfassung, der Theil nämlich, wo die Wohnungen der Herrschaft selbst, ihres eigentlichen Hofstaates und ihres Gesindes sich befanden, was denn oft einen besonders befestigten Raum oder eine eigentliche Burg bildete. Solche Districte machten eine Ausnahme von der regelmäßigen Ortsverfassung, sowohl in Beziehung auf die Gemeindeverbindung, als auf die Gewalt der städtischen Obrigkeiten: dies der Ursprung (für die Sache wie für den Namen) sogenannter Freiheiten oder Freiungen, Schloß- oder Burgfreiheiten, Domfreiheiten, Stiftsfreiheiten. Es bestanden für dieselben besondere herrschaftliche Behörden, oder wenn dieselben, welche der Stadt vorstanden, daselbst das Regiment führten, so war es doch ein gesonderter Geschäftskreis. Beispiele finden sich in vielen Städten, wie in Cölln an der Spree, Brandenburg, Havelberg, Naumburg rc. rc. — Solche Freiheiten haben sich aber auch oft ergeben für das Besitzthum fremder Herrschaften, welches die Ortsherrschaft nicht der von ihr ausgehenden Localobrigkeit untergeben konnte oder mochte.

Der Rath.

Früh schon erblicken wir außer den oben erwähnten herrschaftlichen Beamten und den Schöffen, welche, nach der allgemeinen Organisation des damaligen Gerichtswesens, mit ihnen zu Gericht sitzen, eine collegialische Obrigkeit, die, sobald ein besonderer Name für dieselbe hervortritt, Rath oder Stadtrath, consilium, consulatus genannt wird; die Glieder derselben heißen Rathmannen, Rathgeben, Rathsherrn, Rathsfreunde, Rathsverwandte, consules, selten senatores [1]).

1) Cousules, ein aus Italien herübergekommener Name, ein

So sehr auch in den verschiedensten Formen des städtischen Wesens und in den verschiedensten Gegenden des deutschen Reichs der Wirkungskreis der Befugnisse und Geschäfte des Raths wesentlich ein und derselbe ist, so ist doch die Zusammensetzung dieser Obrigkeit keineswegs aller Orten gleich, und so werden wir auch nicht überall auf eine und dieselbe Entstehungsart hingewiesen.

Abgesehen von den Orten, welche das Stadtrecht gleich anfangs in einer gewissen Ausbildung erhalten haben, und auf die Städte allein hinblickend, wo es, so viel wir wissen, allmählig sich entwickelt hat, ergiebt sich nirgend, daß der Rath durch eine in einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommene herrschaftliche Anordnung ins Daseyn sey gerufen worden. Vielmehr scheint auch hier der Gang der Bildung rechtlicher Institute ein stiller, unmerklicher gewesen zu seyn. In Städten römischen Ursprungs ist denkbar, daß eine Fortdauer der alten Curie, wie sie oben näher bezeichnet worden ist, der Keim gewesen sey für den späteren Rath. In andern Städten kann das Schöffencollegium durch eine Erweiterung seines Wirkungskreises (verbunden etwa mit einer Vermehrung seiner Mitglieder) neben seiner ursprünglichen Bedeutung, auch die eines Rathes erlangt haben. Noch in andern Städten können Privilegien der Kaufleute die Bildung eines Ausschusses aus deren Mitte veranlaßt haben, zum Behuf ihrer Handhabung [1]).

Umstand, der indessen nicht dazu verleiten darf, die Sache selbst aus einer Nachbildung italienischer Stadtverfassungen erklären zu wollen.

1) König Conrad II. ertheilte im Jahr 1038 den Kaufleuten zu Quedlinburg (und zwar, nach der Fassung der betreffenden Urkunde, vielleicht nach dem Vorbilde der Städte Goslar und Magdeburg) das Recht ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent, also ein Stück der Polizeigerichtsbarkeit, die wir regelmäßig als eine der ältesten Attributionen des Raths in deutschen Städten kennen lernen. S. Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 62.

Viel-

Vielleicht ist aber auch vorgekommen, daß, wo die Bürgerschaft wenig zahlreich war (und dies kann nach der Art ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in ganz erheblichen, volkreichen Orten der Fall gewesen seyn), die Gesammtheit der eigentlichen Bürger, nach Art der Curie in den römischen Städten, die Geschäfte selbst verwaltet hat, die wir regelmäßig sonst in den Händen eines Raths erblicken, vielleicht auch, daß daneben nur für einzelne Angelegenheiten ein engerer Ausschuß bestand (verschieden von den Schöffen), der auch mit denselben Namen wäre bezeichnet worden, die gewöhnlich das Daseyn eines Raths in vollerem Sinn des Worts bekundeu. Einer solchen Auslegung ist an und für sich fähig die in unzähligen Urkunden vorkommende Formel: Nos consules (oder auch vorher advocatus, scultetus, magistri civium) et universi cives und deutsch: Wir Rathmannen (oder auch vorher noch Vogt, Schultheiß, Burgemeister) und „Bürger gemeinlich" (oder wie es sonst, gleichbedeutend, vorkommt). Diese Formel ist aber allerdings sehr vieldeutig. Folgende verschiedene Deutungen scheinen mir zulässig: 1) Theilnahme der gesammten Bürgerschaft an Geschäften, die sonst und später in der Regel nur einem wenig zahlreichen Rath zukommen, so daß die consules daneben entweder blos die Schöffen sind, oder ein Rath in einer untergeordneten Bedeutung. 2) Theilnahme der gesammten Bürgerschaft an gewissen einzelnen Geschäften. 3) Die universi cives sind auch vielleicht nur cives optimo iure, oder sogenannte Großbürger. Eine Unterscheidung zwischen großem und kleinem Bürgerrecht mag in einzelnen Städten schon sehr früh entstanden seyn [1]). Die Erfordernisse, die oben für das Bürgerrecht überhaupt nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit angegeben worden, werden dann das große oder volle Bürgerrecht bedingt haben. 4) Es

---

1) So in Freiburg im Uechtlande schon im XII. Jahrhundert: burgenses majores und minores.

kann auch darin eine bloße Andeutung liegen der Repräsentation der Bürgerschaft durch den Rath, so daß, wo dieser handelt, ein Handeln der Gesammtheit der Bürger fingirt wäre. Endlich 5) ist urkundlich erwiesen für eine Anzahl von Städten, daß jene Formel eine bloße Bezeichnung des Raths sey, entweder so zu erklären, daß consules zunächst blos die Schöffen, und universi cives die hinzugetretenen Bürger bezeichnet, welche mit jenen zusammen den Rath formiren, oder auch (wie zu Frankfurth a. M.) daß der ursprüngliche Rath bereits eine Erweiterung erfahren hat. — Auch ohne den vorangestellten Namen consules oder Rathmannen scheint der Ausdruck cives mitunter blos die Rathmannen zu bedeuten, so wie unter civitas, auch commune, oftmals nur die städtische Obrigkeit zu verstehen ist [1]).

Wie verschieden nun auch der Ursprung des Raths mag gewesen seyn, wie sehr wir immer darüber in Zweifel und Ungewißheit bleiben müssen, so tritt doch überall in genauer bekannten Zeiten der Wirkungskreis des Raths und sein Verhältniß zur Bürgerschaft in großer Bestimmtheit und wesentlicher Gleichartigkeit hervor.

Der Rath ist überall eine der Gemeinde gebietende, wenn man will, aristocratische Obrigkeit, nicht eine von der Gemeinde abhängige bloße Behörde. Eine Democratie nach Art der Republiken des Alterthumes ist dem deutschen Städtewesen fremd gewesen, geschweige ein Volksregiment oder eine Volksfreiheit im Sinne solcher politischer Lehren, die für Alles was Mensch heißt, und nicht im strengsten Sinne betteln geht oder das Zuchthaus verdient, politische Rechte postuliren. Eine Wahl der Glieder des Raths durch die Bürgerschaft war mit einer solchen Stellung desselben nicht unvereinbar, wie ja auch ein Wahl-

1) S. hierüber besonders die urkundlichen Untersuchungen in Fichard's Entstehung der Stadt Frankfurth am Main. S. 73 f.

könig König seiner Unterthanen und nicht ihr Untergebener ist. Wir kennen nicht die Art, wie der Rath sich in der frühesten Zeit ergänzt hat. Später, in Zeiten wo die Bürgerschaft — freilich sehr viel anders zusammengesetzt als ursprünglich — größere Rechte erlangt hat, ist die gewöhnliche Verfassung: Selbstergänzung des Raths; dies kann auch das ursprüngliche gewesen seyn, indeß würde das Gegentheil dem aristocratischen Character des städtischen Regiments keinen Abbruch thun, da die ursprüngliche Bürgerschaft selbst in der Regel wie ein im Vergleich zur Gesammtbevölkerung wenig zahlreicher herrschender Stand, ähnlich der römischen Curie, erscheint, und der daraus hervorgehende Rath mit seinen Vorstehern sich vielleicht den Magistratus, den Defensoren und den übrigen Beamten der Curie vergleichen läßt.

Mit jener Eigenschaft einer in eigenem Namen gebietenden Obrigkeit ist sehr wol verträglich das Daseyn von beschränkenden Rechten der Bürgerschaft (in früherer oder späterer Ausdehnung) oder einzelner städtischer Corporationen, so wie die Selbständigkeit der landesherrlichen Gewalt nicht aufgehoben wird durch Gerechtsame der Landstände.

Die Wirksamkeit des Rathes als solchen (abgesehen von der etwa vorkommenden Identität der Gesammtheit, oder wol eher eines Theiles desselben mit dem Stadtgericht) hatte ganz constant folgende Gegenstände: Verwaltung des Gemeindevermögens, Polizei, besonders in Beziehung auf Handel und Gewerbe, und eine damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit, eine Polizeigerichtsbarkeit, in Beziehung z. B. auf falsche Maaße und Gewichte, auf Uebertheuerung, auf schlechte Waaren. Ganz unabhängig von dem Stadtgericht hatte der Rath diesen Zweig der Rechtspflege in Händen [1]). Derselbe hatte überhaupt die Gemeinde zu ver-

1) Dem Mittelalter, und im Ganzen auch der neueren Zeit bis tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein, ist die scharfe Scheidung der Rechtspflege und der sogenannten Administration,

treten, ihre Gerechtsame und Interessen gegen die Herr-
schaft und die herrschaftlichen Beamten und auch wol gegen

---

worauf in der neuesten Theorie und in der Praxis mancher Staaten so großes Gewicht gelegt wird, völlig fremd. Von jeher gab es Gerichte, d. h. Obrigkeiten, welche wesentlich zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und zur Ausübung einer obrigkeitlichen Strafgewalt berufen waren; ihre Competenz bildete aber nur die Regel, die vielen und umfassenden Ausnahmen unterworfen war. Die Obrigkeiten, denen eine polizeiliche oder ökonomische Verwaltung zustand, hatten regelmäßig auch eine Jurisdiction für den speciellen polizeilichen oder ökonomischen Wirkungskreis. So denn auch die Stadträthe, obgleich sie, nach unsrer modernen Terminologie, wesentlich administrative Behörden oder Obrigkeiten waren. So die landesherrlichen Kammerbeamten, daher die Jurisdiction der Kammercollegien in Kameralsachen, bis auf die neueste Zeit, z. B. in Preußen bis zum J. 1808. Es hatte dies in der That nichts Bedenkliches, so lange man Handhabung von Recht und Gerechtigkeit als einen wesentlichen Beruf aller Arten von Obrigkeiten in ihren respectiven Wirkungskreisen betrachtete (vielleicht, mit oder ohne Bewußtseyn, durch besondere Einwirkung der christlichen Lehre von der Bestimmung der Obrigkeiten). Daher auch Jurisdiction lange Zeit selbst in der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts fast gleichbedeutend mit Landeshoheit gewesen ist (vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. IV. §. 525.) eine freilich einseitige Vorstellung, die dabei aber eine große innere Wahrheit hatte, und der vielverbreiteten, überschwenglich vielseitigen Ansicht der neuesten Zeit, von einer aller reellen Begränzung ermangelnden Souverainetät oder Staatsgewalt (Regiererei fremder Angelegenheiten, Beglückungsgewalt u. s. w.) entschieden vorzuziehen ist. Wäre das Wahre, was in jener Ansicht lag, festgehalten worden, daß nämlich Handhabung des Rechts den wesentlichsten eigenthümlichen Beruf der Obrigkeit bildet, so wäre Fürsten und Völkern eine Masse, zum Theil aus guter Absicht geflossener Ungerechtigkeiten, Umwälzungen, und kostbarer aber unbewährt befundener Administrations-Experimente erspart worden! — Jene theoretische Ansicht und jene Denkungsart, die in gewissem Sinn fast alle Obrigkeiten auch zur Rechtspflege berufen erklärte, ist aber ziemlich allgemein verschwunden. Handhabung von Recht und Gerechtigkeit wird nicht allgemein mehr als Mittelpunct des Staatswesens, als wesentlich

Fremde wahrzunehmen. So lange die ursprünglichen Verhältnisse der Abhängigkeit zur Herrschaft bestanden, haben die herrschaftlichen Beamten, zumeist Vogt und Schultheiß, bei der Thätigkeit des Rechts concurrirt, ja die genannten Beamten erscheinen selbst oftmals als Vorsitzende im Rath, was am natürlichsten sich da ergeben mochte, wo der Rath aus dem Schöffencollegium erwachsen ist. Sonst finden sich schon früh eigne Directoren oder Vorsteher des Raths, die aus seiner Mitte hervorgehen, Burgemeister, magistri civium, magistri consulum, auch proconsules genannt.

Die Zünfte.

Genossenschaftliche Vereine der Gewerbtreibenden (Gewerke, Zünfte, Aemter, confratriae, confraternitates,

---

ster Beruf der höchsten Obrigkeiten und ihrer Diener betrachtet (dem auch das Kriegswesen zunächst zur Seite geht), sondern nur als eine Seite, als ein Stück neben vielen andern, neben den mannigfachen Verzweigungen der sogenannten öffenrlichen oder allgemeinen Wohlfahrtspflege. So werden denn Organe der höchsten Obrigkeiten a priori construirt und postulirt, und a posteriori eingesetzt, welche das Princip der nackten, baaren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zu vertreten und durchzuführen haben, und wenigstens auf sehr secondäre Weise nur dazu angewiesen sind, durchweg die Collision des Rechts und des Nutzens bei ihrem Verfahren zu beachten, vielmehr die in dieser Beziehung nöthig werdende Berücksichtigung und Ausgleichung hauptsächlich den Justizbehörden überlassen dürfen. Bei dem gewaltigen Uebergewicht der Idee des Nutzens und der Zweckmäßigkeit in der politischen Welt, kann es freilich nützlich und gut seyn, sogenannte Administration und Justiz mehr zu sondern, die Rechtspflege mehr als früher ausschließend dazu bestimmten Behörden zu übertragen. Ganz wird indeß die Scheidung nie zu erreichen seyn: eine Polizeigewalt z. B. möchte wohl ohne eine Art Gerichtsbarkeit etwas völlig Illusorisches und Ohnmächtiges werden, und auf der andern Seite hat man keinen Uebelstand darin gefunden, den Gerichten manche administrative Geschäfte zu lassen oder gar neu beizulegen, wie z. B. das Vormundschaftswesen.

zunftae, societates etc.), mit besonderen, selbsterwählten, oder von dem Rath oder der Herrschaft bestellten Vorstehern, erscheinen als ein regelmäßiges Stück der Stadtverfassung bereits im zwölften Jahrhundert, so gut wie das Daseyn eines Raths. Ihre Entstehung kann für einige Städte in Verbindung stehen mit den römischen Collegia opificum, allgemeiner aber möchten sie hervorgegangen seyn aus Einrichtungen, wie sie im Hofrecht der unfreien Leute schon in sehr früher Zeit, und unabhängig von aller Stadtverfassung, gegründet waren. Von den unfreien Leuten hatten überaus viele ihre Beschäftigung und ihren Unterhalt durch Betreibung aller Arten von Handwerken, theils unmittelbar für den Dienst der herrschaftlichen Haus- und Hofhaltung, so wie der Landwirthschaft, theils auch für Andre, sey es auf herrschaftliche, sey es, etwa mit einer Abgabe an den Herrn, auf eigne Rechnung. Dies erhellt aus den ältesten Rechtsquellen. Besonders zahlreich waren die unfreien Handwerker natürlich da, wo die Herrschaft selbst oder eine bedeutende herrschaftliche Oeconomie ihren Sitz hatte. Diese Unfreien nun dürfen wir uns, nach Analogie der Ministerialen und nach einzelnen Andeutungen, in Abtheilungen vereinigt denken, gemäß ihren verschiedenen Beschäftigungen, unter Vorstehern, die, wol regelmäßig aus ihrer eignen Mitte, von der Herrschaft bestellt wurden: eine Einrichtung, die zur Sicherung einer ordentlichen Betreibung des Geschäfts und zur Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses dienen mußte, und auch, unter den für das gleiche Gewerbe bestimmten Handwerkern, unbeschadet der Unfreiheit, eine genossenschaftliche Verbindung befördern konnte [1]).

In einer solchen erblicken wir die Handwerker durchweg in den Orten, welche Stadtverfassung erhalten haben, wenn auch nicht von jeher alle Arten von Handwerkern,

---

1) Der vielverbreitete Name Amt für Gewerk mag damit wol einen Zusammenhang haben.

von denen manche ja auch nur später aufgekommen oder zahlreich geworden sind. Einen Antheil an dem Stadtregiment hatten vorerst diese Vereine der Handwerker nicht, erst in späterer Zeit sind die Handwerker in die eigentliche Bürgerschaft eingetreten. Die Zunftverbindung beschränkte sich auf die gewerblichen Verhältnisse im engsten Sinn, sie diente wesentlich dazu, die Gewerbtreibenden zu ordentlicher, dem Herkommen oder auch ausdrücklichen Statuten gemäßen Erlernung und Ausübung ihres Berufs anzuhalten; auch mag der Zunftzwang in Beziehung auf die Ausschließung aller Ungenossen von dem zünftigen Gewerbe etwas sehr ursprüngliches seyn, ferner ergab sich sehr leicht ein Corporationsvermögen und eröffnete sich auch dadurch ein Kreis von bedeutenden Verhältnissen.

Die Namen Stadt, Stadtrecht ꝛc.

Dies die Grundzüge der neuen Ortsverfassung, welche im zwölften Jahrhundert mit Bestimmtheit wahrzunehmen sind.

Das Wort Stadt, identisch mit Statt, Stätte, also ursprünglich ganz im Allgemeinen einen Ort bedeutend, ist die besondre Bezeichnung der Orte mit dieser neuen abgeschlossenen Localverfassung geworden, eine Wendung des Sprachgebrauchs, worin eine Hinweisung liegen könnte auf das characteristische der Verfassung selbst, in ihrer einfachsten ursprünglichsten Gestalt, auf das Vorhandenseyn eines Ortes für sich, auf jene oben näher erörterte Abgeschlossenheit der rechtlichen Verhältnisse. Stadtrecht ist Name der Verfassung geworden, entsprechend dem lateinischen ius civitatis. Gleiches bedeutet das weniger gebräuchliche Weichbild, Weichbildrecht, auch etymologisch wol dem Worte Stadtrecht entsprechend [1]).

---

1) Mit Wigand, Gaupp und Andern halte ich die Ableitung des Wortes Weichbild von den Weichbildern, d. i. Heiligenbildern, welche als Gränzbezeichnung geistlicher Gebiete gedient haben, für ungegründet. Weich oder Wik heißt

Drittes Kapitel.

Das städtische Wesen vom zwölften Jahrhundert bis zu Ende des funfzehnten. Die Zeit der höchsten Entwickelung.

§. 7.

Vermehrung der Städte. Art und Weise der Fortbildung der Stadtrechte.

Seit den ersten Jahrzehnten des zwölften Jahrhunderts vermögen wir die Entstehung einer überaus großen Anzahl von Städten genau zu verfolgen. Dies hat sich nun keineswegs so zugetragen, daß für den einzelnen Ort die ganze allmählige Bildung der Grundbestandtheile städtischer Verfassung sich wiederholt hätte, sondern es ist in diesen späteren Jahrhunderten des Mittelalters (vielleicht auch schon früher, ohne daß wir davon Kunde haben) das Stadtrecht bereits in einer bestimmten Stufe der Ausbildung eingeführt worden, je später dies geschehen, in desto größerer Entwickelung. Dabei ist in der Regel die Einrichtung oder das Stadtrecht einer andern, älteren Stadt zum Vorbilde genommen, ja sehr häufig geradezu übertragen worden, oder man wies darauf hin in der Stiftungsurkunde der jüngeren Stadt: so wurden neue Städte gestiftet auf das Recht einer älteren, oder mit demselben bewidmet. Dies hat einen höchst merkwürdigen, verwandschaft-

---

eine Ortschaft, das lateinische vicus, und findet sich in der Zusammensetzung vieler Ortsnamen in und außer Deutschland (Schleswig, Bardewick, Ryswick, Göttweich, Greenwich rc.) Bild in der Bedeutung für Recht, (was an Unbilden erinnert) erklärt sich aus den symbolischen Zeichen der Gerichtsbarkeit, die an den Gerichtsstätten oder auch der Marktgerechtigkeit, die auf Marktplätzen zu finden waren. Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 172.

lichen Zusammenhang der deutschen Stadtverfassungen herbeigeführt, und es liegt darin ein Hauptgrund der wesentlichen Einheit derselben durch ganz Deutschland, nicht blos in den Grundbestandtheilen, sondern auch in überaus vielen Einzelnheiten. In dem Gebiete eines und desselben Herrn ist sehr regelmäßig die Verfassung der einzelnen Städte der der Hauptstadt, oder auch einiger, vorzüglich alter und angesehener Städte nachgebildet worden. Diese Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer andern hat sehr gewöhnlich auch ein bleibendes, wirksames Band zwischen dieser und jener geknüpft. Das Gericht der älteren, Original- oder Mutter-Stadt, ist nämlich meistentheils Obergericht oder „Oberhof" geworden, für die Tochterstadt, und, bei dem besonders innigen Zusammenhange zwischen dem Gerichtswesen und der Fortbildung des materiellen Rechts, haben auch vielfältig die späteren Entwickelungen und Umgestaltungen des Stadtrechts der Mutterstadt auf die Tochterstadt eingewirkt [1]). Doch hemmte dies nirgend das Aufkeimen und den Wachsthum auch eines eigenthümlichen Lebens der jüngeren Stadt, wie es theils in einer individuellen Fortbildung und Verarbeitung des empfangenen Stoffes, theils in ganz neuen besonderen Einrichtungen und Normen sich kund geben konnte. Die juristische Existenz einzelner nicht ursprünglicher Städte hat sich schon sehr früh von aller Abhängigkeit gegen die Mutterstadt gänzlich gelöst [2]), aber selbst wo dies nicht der Fall gewesen, konnte die abgeleitete Stadt wiederum Vorbild und ihr Gericht Oberhof für andere jüngere Städte werden. Diese Stamm-Verwandschaft und dieser fortdauernde Rechtsverkehr fand nicht blos statt zwischen Orten eines und desselben landesherrlichen Gebiets, sondern eben so leicht auch zwischen Orten die einem

1) Ein merkwürdiges Beispiel gewährt der noch jetzt praktische Gebrauch des Lübischen Rechts nach der im sechszehnten Jahrhundert abgefaßten Recension desselben in verschiedenen Städten.

2) Wie sich wol von Lübeck im Verhältniß zu Soest behaupten läßt.

verschiedenen politischen Ganzen angehörten, besonders häufig zwischen Reichsstädten und Landstädten, seltener zwischen Landstädten verschiedener Herren. Ein weitverbreitetes Ansehen, eine überaus große Wichtigkeit für den gesammten Rechtszustand Deutschlands und zum Theil sogar benachbarter Länder haben vornämlich drei Städte auf diesem Wege erlangt, Lübeck und Magdeburg im nördlichen und besonders im nordöstlichen Deutschland und den angrenzenden Nachbarländern, (in Meklenburg, Holstein, Pommern, der Mark Brandenburg, Preußen, der Lausitz, Schlesien 2c.) Cölln in den niederen Rheingegenden und dem südwestlichen Deutschlande, in geringerer Ausdehnung Frankfurt am Mittelrhein [1]). So entstanden Familien von Stadtrechten, deren jede sehr viele Städte umfaßte, und die wahrscheinlich aus einer sehr mäßigen Zahl von Hauptstämmen entsprossen sind.

Ein Beispiel für diese Verwandschaft der Stadtrechte mag hier aus der Geschichte der märkischen Städte entnommen werden. Unmittelbar, so viel zu ermitteln ist, haben Magdeburger Stadtrecht erhalten: die Städte Stendal, Gardelegen, Prenzlau, Brandenburg, Crossen, Züllichan, Cotbus; mit Stendalschem Rechte wurden bewidmet die Städte Kyritz, Witstock, Neuruppin, Friedland; mit Brandenburgischem die Städte Berlin, Strausberg, Spandau, Neu-Landsberg, Rathenow, Falkenburg, Neu-Brandenburg; weiter herab mit Berlinischem Recht die Städte Frankfurt und Mülrose; mit Strausbergischem die Städte Soldin, Wrietzen, Küstrin, Berlinchen, Nörenberg 2c. [2]).

Die allermeisten Städtebegründungen in diesen späte-

---

1) Ueber 60 Städt und andre Ortschaften hatten ihren Oberhof zu Frankfurt, über 70 zu Cölln.

2) S. v. Kampz über die älteren Stadtrechte der Mark Brandenburg, in Matthis juristische Monatsschrift. Bd. XI. S. 38. f.

ren Zeiten des Mittelalters sind von Landesherren ausgegangen, geistlichen und weltlichen. In früherer Zeit, so lange die Amtseigenschaft der Grafschaften 2c. nicht durch Entstehung der Landeshoheit verschwunden war, konnte dergleichen nur durch den Kaiser geschehen, daher die ältesten Städte, in einem gewissen Sinn, alle als königliche oder Reichs-Städte zu denken sind, in einer specielleren Bedeutung allerdings dann, wenn sie zu königlichen Domainen gehörten. Die, wo letzteres nicht der Fall war, dürften insgesammt in den Gebieten geistlicher Herren zu suchen seyn, da nur für diese dringende Motive eine solche Veränderung in der Verfassung einzelner Orte wünschenswerth machen mußten, dagegen die weltlichen Herren, die in der Lage sich befanden dergleichen besondere königliche Begnadigungen zu erlangen, selbst in der Regel im Besitz, und sogar im, faktisch wenigstens, erblichen Besitz der Grafschaft waren, also, auch ohne Veränderung in dem gräflichen Amtssprengel, wesentlich dieselben Vortheile genießen konnten, welche für die geistlichen Herren nur auf jenem Wege zu erreichen waren. Im späteren Mittelalter hatten aber die geistlichen und weltlichen Herren, nunmehrige Landesherren, selbstständig die Befugniß in ihrem Gebiet Stadtrecht zu ertheilen, wenn auch, bei dem sehr allmähligen Fortschritt ihrer Macht, und bei dem oft noch schwankenden Character des Verhältnisses zum Könige, öfters eine besondere königliche Erlaubniß oder Bestätigung eingeholt wurde. So haben denn die meisten Landstädte, und selbst einige später zu Reichsstädten erhobene, wie Bern, ihre Verfassung landesherrlichen Anordnungen zu danken. Besonders vollständig können wir dies verfolgen in dem nordöstlichen Deutschland, in Meklenburg, Pommern, der Mark, Preußen. Hier wurden die meisten Städte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert gestiftet, und da zugleich sehr häufig zahlreiche Einwanderer aus dem eigentlichen Deutschlande angesiedelt wurden, und die Einrichtungen, welche das Stadtrecht mit sich brachte, aus deutschem Grund und Boden her-

stammten, so hat die Städtegründung in diesen Ländern einen großen Antheil gehabt an deren Germanisirung in Verfassung, Sprache und Bevölkerung.

Natürlich waren es aber andre Motive, welche die geistlichen und weltlichen Landesherren bei der Stiftung neuer Städte in diesen Zeiten geleitet haben, als diejenigen welche ursprünglich einem geistlichen Herrn oder auch dem Könige die Begründung einer solchen abgeschlossenen Ortsverfassung wünschenswerth machten. Collisionen mit einer fremden obrigkeitlichen Gewalt waren nicht mehr zu besorgen für den Landesherrn der die frühere herrschaftliche Gewalt mit der den Grafen ꝛc. zustehenden in sich vereinigt hatte. Was früher zunächst und unmittelbar zu Gunsten einer Ortsherrschaft geschehen war, — Begründung des Stadtrechts in seinen Urelementen, — das geschah jetzt in der Regel zunächst und unmittelbar zu Gunsten des Ortes selbst. Die Begabung mit dem Stadtrecht in der Entwickelung die es gewonnen hatte, gewährte dem Ort selbst die bedeutendsten Vortheile. Er wurde dadurch, zuerst oder in wesentlich gesteigertem Maaße, ein Sitz des Gewerbes und des Handels, schon durch das mit dem Stadtrecht jederzeit verbundene Marktrecht; er erhielt eine selbstständige rechtliche Existenz die andre Orte entbehrten; außer dem, was ihm unmittelbar durch eine solche Veränderung zu Theil wurde, eröffnete sich ihm, nach dem Vorbilde älterer schon bedeutend und mächtig gewordener Städte, eine weite Bahn zu neuen Vortheilen und Gerechtsamen. Mittelbar kamen diese Vortheile aber auch dem Landesherrn zu Gute, durch größere Ergiebigkeit der Zölle und der Abgaben, durch bequemere und bessere Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse der eignen Haus- und Hofhaltung mittelst des sich erhöhenden veredelnden Kunstfleißes und Handelsverkehrs der Städtebewohner, durch den vielseitigen Gewinn den überall Steigerung der Thätigkeit, des Wohlstandes, ja bis zu einem gewissen Punkt selbst der Macht der Unterthanen einer Landesobrigkeit jederzeit gewähren muß.

Nicht Landesherrn allein haben indeß seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts Stadtrecht ertheilt; mitunter haben es auch noch die Kaiser, so weit ihre Domainen noch reichten, mitunter auch Herren die selbst einem Landesherrn untergeben, nur im Besitz einer der Landeshoheit sich nähernden herrschaftlichen Gewalt sich befanden, ohne daß, nach den damalichen Rechtsgrundsätzen, eine Anmaßung, ein Eingriff in landesherrliche Rechte darin gelegen hätte.

Im Gegensatz zu modernen Ansichten und Maximen der Politik, ist es sehr wichtig bei allen diesen späteren Städtegründungen festzuhalten, daß die eigentliche Absicht und Meinung jederzeit darauf gegangen ist, wahrhaftige, lebendige und selbstständige Corporationen oder juristische Personen zu gründen, ohne Vorbehalt einer, nur den Schein der eignen, persönlichen Existenz übrig lassenden Obervormundschaft; dagegen war es nicht abgesehen auf Errichtung bloßer landesherrlicher oder sogenannter Staats-Anstalten, willenloser Maschinen, die man, ohne Unrecht zu begehen, ohne eine fremde rechtliche Existenz zu verletzen oder zu tödten, nach wechselnden Einsichten, Absichten und Neigungen, in diesem oder jenem Stück verändern, beschränken oder auch ganz eingehen zu lassen befugt und berufen seyn kann. Man hielt damals die Ansicht noch fest, die man in England nie verlassen hat, und auf die man in der neuesten Zeit zurückzukommen sich genöthiget sieht, daß durch eine ächte politische Freiheit in kleinen Verhältnissen (der Gemeinden wie der Herrschaften und der Stände) die höchste Obrigkeit selbst an Kraft und Leben gewinnt und von unnützen Kosten und Lasten befreit wird. Bei den Unternehmungen der neuesten Zeit alte Communalverfassungen einzureißen, oder abzutragen, oder auch auf das wirklich oder vermeintlich veraltete Kleid neue Flicken zu setzen, ohne den zu fragen der es trägt, oder endlich aus frischer Wurzel Communalverfassungen zu gründen, mit Vorbehalt aller möglichen wiederum abändernden oder zerstörenden Willkühr, — bei solchen Gewaltstreichen moderner Staatsweisheit darf man sich nicht auf das Verfahren

der Alten (ich meine hier unsere Alten) berufen. Eingriffe in den Lebensgang städtischer Gemeinen von Seiten oder im Namen der Landesherren sind freilich auch im Mittelalter und überhaupt lange vor der Ausbildung und Herrschaft der politischen Lehren unsrer Tage vorgekommen, aber theils als wirkliches, einfaches und offenbares, durch keine künstlichen Theorien beschönigtes Unrecht, theils in eigentlichen Nothfällen, zur Rettung vom Untergang oder sonst aus großer Gefahr und Bedrängniß.

An diese Betrachtung der Art und Weise, wie in dem späteren Mittelalter die Städte in Deutschland sich vervielfältiget haben, knüpfen sich am natürlichsten einige Bemerkungen über die speciellen Rechtsquellen, welche für die Städte entstanden sind. Die ältesten besonderen Rechtsquellen für Städte sind die kaiserlichen Privilegien, wodurch zu Gunsten bestimmter Herrschaften für einzelne Orte die oben geschilderte geschlossene Localverfassung begründet wurde. Es wurde dadurch unmittelbar nichts geändert in dem Privatrecht der einzelnen Einwohner, sondern nur in den Verhältnissen des Orts im Ganzen.

Im zwölften Jahrhundert beginnen für uns die kaiserlichen und herrschaftlichen Privilegien, Gnadenbriefe, Gesetze, welche den Städten selbst ertheilt worden sind, und zwar theils bei ihrer Gründung, bei der ersten Bewidmung mit Stadtrecht, theils in dem ganzen späteren Verlauf ihrer Geschichte. Diese letzteren stellen durchaus nicht lauter völlig neue Normen auf, sondern enthalten vielfältig nur eine Anerkennung und Bestätigung, dessen was durch Gewohnheit und Herkommen, ohne Zuthun der höheren, herrschaftlichen oder kaiserlichen Gewalt, in der Stadt selbst sich gebildet hatte. Da die ächte Liberalität des Mittelalters sogar im Bereiche des Hofrechts (des Rechts wonach die Unfreien lebten) der Gewohnheit und dem Herkommen, ja sogar der Autonomie sehr freien Spielraum gewährte, so hat es nichts befremdendes in den Städten nicht blos rechtsgültige Gewohnheiten, sondern auch ausdrücklich hingestellte autonomische Normen

entstehen zu sehen, bald in der Gestalt vertragsmäßiger Uebereinkunft einzelner städtischer Körperschaften in sich oder untereinander, bald auch durch Verordnungen des Raths. Auch die städtischen Gerichte haben nach der Weise jener Jahrhunderte, welche durchweg einen unmittelbaren organischen Zusammenhang der Rechtspflege und der Rechtsbildung darstellt, durch ihre Rechtssprüche und Weisthümer an der Fortpflanzung und Fortbildung der Stadtrechte einen sehr wesentlichen Antheil gehabt.

Die schriftlich verzeichneten und selbst die in ein größeres Ganze zusammengefaßten Normen, hatten (mit wenigen Ausnahmen in der letzten Zeit des Mittelalters) nicht die Bestimmung einer systematisch-vollständigen Darlegung des gesammten Stadtrechts, oder auch nur aller eigenthümlich städtischen Institute und Rechtsätze, sondern sie beschränkten sich regelmäßig auf Einzelnheiten, zu deren Aufzeichnung in einer bestimmten obrigkeitlich sanctionirten Form, eine specielle Veranlassung sich ergeben hatte. Eine solche fand sich sehr häufig durch den Beruf Rechtsbelehrungen zu ertheilen auf Anfragen von Seiten andrer Städte, sey es über einzelne Rechtsfälle, sey es über allgemeine Rechtssätze oder auch über Hauptpunkte der Verfassung. Auch der Wunsch über dies oder jenes eine landesherrliche oder kaiserliche Confirmation auszuwirken, konnte eine solche Veranlassung werden, so wie auch das Bedürfniß inneren Zwiespalt über das was Rechtens sey, etwa zwischen Rath und Bürgerschaft, durch einen bestimmten unzweideutigen Buchstaben zu beseitigen.

Lange Zeit ist in dem Inhalt der geschriebenen Stadtrechte die Verfassung des Orts im Ganzen, und insbesondere das, was wir Neueren Polizei nennen, d. h. Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, ganz überwiegend, und alles dahin gehörige hat sich auch am frühesten eigenthümlich ausbilden müssen. Aber auch das städtische Privatrecht im engeren Sinn hat sich auf eine besondere characteristische Weise entwickelt und auch an den Quellen des Stadtrechts einen Antheil erhalten, vorzüglich durch die

Weisthümer, welche das Stadtgericht, sey es auf Anfragen von außerhalb, sey es auf Veranlassung einheimischer Rechtshändel, zu ertheilen hatte. Das besondere Privatrecht der Städte oder des Bürgerstandes hat sich vornehmlich auf zwiefache Weise erzeugt. Einmal, durch die eigenthümliche Verbindung, in welche freie und unfreie Leute durch die Stadtverfassung getreten sind, so daß sich ein aus dem Hofrecht (in seinen verschiedenen Gestalten für die verschiedenen Arten der ursprünglich der Herrschaft untergebenen Einwohner) und aus dem Landrecht oder Kaiserrecht (dem Recht der ursprünglich freien Leute) gemischtes Recht ergeben mußte[1]). Sodann zweitens war eine Hauptveranlassung zur Entwickelung des eigenthümlichen Privatrechts das städtische Gewerbe und der Handel. Die hohe Bedeutung insbesondre des Handels, hat unstreitig auf das Privatrecht der Städter den allergrößten Einfluß gehabt, und namentlich wol auf eine sehr umfassende Weise der Herrschaft des römischen Rechts über die Privatverhältnisse zunächst des Bürgerstandes die Bahn bereitet: das seiner positiven römischen Eigenthümlichkeiten in so hohem Grade entkleidete Vermögensrecht des corpus iuris mußte mit seiner vollkommenen technischen Ausbildung den Bedürfnissen des so hoch gesteigerten städtischen Verkehrs auf sehr befriedigende Weise begegnen, und so hat denn auch das römische Recht schon während der letzten Zeiten des Mittelalters in den Städten ganz vorzüglich Eingang gefunden, und bis auf den heutigen Tag seine ausgedehnteste Herrschaft im Privatrecht des Bürgerstandes geltend gemacht.

§. 8.

Fortschritte der Städte zu höherer Macht und Selbständigkeit im zwölften, dreizehnten, vierzehnten Jahrhundert.

Es zeigt sich öfters in der älteren Geschichte der Städte

1) Aehnlich wie für den Adel und den Bauernstand.

eine

eine Tendenz der Ortsherrschaft oder ihrer Beamten, die ursprünglichen herrschaftlichen Rechte über einen Theil des Orts und seiner Bewohner auf das Ganze zu erstrecken und wol selbst noch zu steigern. Viel allgemeiner aber und beharrlicher tritt das Streben hervor der Städte, vorzüglich der ältesten, bedeutendsten, nicht nur die Erweiterung der herrschaftlichen Gerechtsame zu verhindern, sondern auch die bestehenden Befugnisse der Herrn über die ganze Stadt oder einen Theil derselben einzuschränken oder ganz aufzulösen. Ueberhaupt rangen die Städte nach möglichster Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert bietet viele merkwürdige Beispiele dar des Kampfes derselben gegen die Herrschaften. Man hat öfters bemerkt, daß die Kaiser durch ein politisch weises Benehmen sich der Städte mit Glück hätten bedienen können, um ein Gegengewicht zu gewinnen gegen die ihrer Macht so gefährlichen Fortschritte der Landeshoheit. Aber in Italien hatten die Kaiser des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts gerade an den Städten ihre mächtigsten und hartnäckigsten Feinde, und daher mochte es ihnen schwer werden in Deutschland in den aufstrebenden Communen ihre natürlichen Alliirten gegen die steigende Gewalt geistlicher und weltlicher Herren zu erkennen, wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß diese Kaiser auch in Deutschland den Städten entschieden abgeneigt und feindselig gewesen seyen. Wie viele Städte verdanken den Hohenstaufen die wichtigsten Freiheitsbriefe [1]).

---

1) Die Geschichte der Opposition zwischen den Städten und den Herrschaften, und des Antheils, den die Kaiser daran genommen haben, ist bisher nur sehr ungenügend bekannt. Erst wenn mehrere Städte, und namentlich Reichsstädte, eine so gründliche Geschichte ihrer Entstehung und Entwickelung erhalten, wie Frankfurth a. M. an dem Buch des Herrn von Fichard, wird darüber sich ein helleres Licht verbreiten können. Die in einigen Reichsgesetzen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorkommenden Bestimmungen, welche in ihren allgemeinen Aus-

Das Resultat jener entgegengesetzten Bestrebungen ist im Ganzen für die Städte äußerst günstig gewesen. Recht und Unrecht ist dabei beiden Theilen wol in gleichem Maaße zuzuschreiben. Die Neuern ergreifen gern die Parthei der Städte, aber eben auf partheiische einseitige Weise, auch überhaupt in der Geschichte der mannigfachen Reibungen zwischen den Städten auf der einen, Adel und Ritterschaft auf der andern Seite, weil sie meistentheils geneigt sind, das Aufkommen des städtischen Wesens und des Bürgerstandes als den unbedingt höchsten Fortschritt, als die edelste Blüthe des politischen Lebens aufzufassen.

Die einzelnen in ihrem Gesammtresultat so überaus erfolgreichen Fortschritte der Städte zu höherer Selbständigkeit und Bedeutung, sind aber keineswegs immer in offenem Kampf errungen worden, sondern vielfältig, wo nicht am häufigsten, auf friedlichen Wegen; so durch Begnadigungen der Kaiser und der Landesherrn, im Wege freien Vertrages, oft für Geld oder andre Gegenleistungen, auch wol durch den stillen unmerklichen Gang der Gewohnheit und des Herkommens. Es lassen sich im Allgemeinen die einzelnen Vortheile, welche die Städte, bald früher, bald später, bald mehr, bald weniger vollständig erlangt haben, auf drei Hauptarten zurückführen.

---

drücken für die Städte sehr ungünstig lauten, werden auch nur mit Hülfe der Specialgeschichte genauer zu verstehen seyn. Dergleichen finden sich in Gesetzen Friedrichs I., Friedrichs II. und seines Sohnes des römischen Königs Heinrich. S. Eichhorn's Rechtsgeschichte §. 247 (im 2ten Theile), und desselben Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II. S. 172 f. — Ein interessantes Beispiel des Kampfes zwischen einer Stadt und einer mächtigen Ortsherrschaft gewährt die Geschichte von Cölln im dreizehnten Jahrhundert in ihrem Verhältniß zu den Erzbischöfen, besonders von 1258 bis 1270. S. Cronica van der hilliger Stat van Cöllen. Fol. 203 f. und darnach Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland. Thl. III. S. 164 f.

Erstens: Beschränkung oder Auflösung herrschaftlicher Gerechtsame über die Stadt und in der Stadt.

Dahin gehört: allmählige Befreiung von den Lasten der Hörigkeit, von den Frohnden oder Zwangsdiensten für die Herrschaft, von Grundzinsen, von persönlichen Abgaben, vom Besthaupt, vom Heirathszwange; Einschränkung oder gänzliche Aufhebung der Theilnahme der herrschaftlichen Beamten an den Geschäften des Raths, da wo dergleichen früherhin statt fand; Beschränkung oder Aufhebung des Rechts, die Stadt mit Kriegsvölkern besetzt zu halten, und die Oeffnung für den Landesherrn und zu dessen Dienst zu fordern; Befreiung von Kriegsdiensten, außer zur Vertheidigung der Stadt selbst [1]).

Zweitens: Erwerbung und Zueignung der herrschaftlichen Rechte, als des herrschaftlichen Zollrechts, Münzrechts, Marktrechts, Judenschutzes, der Waage, der Fischerei, der Jagd ꝛc., Acquisition herrschaftlicher Gebäude, ins-

---

1) Berlin und Cölln an der Spree erhielten zu Anfang des 14. Jahrhund. Freiheit vom Kriegsdienst. Der Rath machte dem Landesherrn auch das Oefnungsrecht streitig; dies führte aber (in Verbindung mit andern Umständen) unter Kurfürst Friedrich II. zu einer durchgreifenden Aenderung der Verfassung. Begünstigt durch inneren Zwiespalt zwischen Rath und Bürgerschaft hat dieser Kurfürst im J. 1440 den Eintritt in die Stadt mit 600 Pferden erzwungen, und hierauf (im J. 1442) sehr wesentlich die Organisation des Raths verändert: an die Stelle des seit langer Zeit bestehenden gemeinschaftlichen Raths trat ein besonderer für jede der beiden Städte, der für Berlin aus zwei Bürgermeistern und zehn Rathmannen, für Cölln aus halb so vielen bestehen sollte, mit alljähriger Erneuerung durch eigne Wahl der abtretenden Mitglieder. Als es darauf zu neuen Unruhen und Widersetzlichkeiten kam, wurden den Städten zur Strafe unter andern die Mühlen genommen, die bis dahin städtisch gewesen waren, und seither dem Landesherrn gehören. Kurfürst Friedrich II. hat auch bekanntlich den Anfang gemacht mit dem Bau der kurfürstlichen Burg (aus der das heutige königliche Schloß erwachsen ist), zunächst um Berlin und Cölln um so sicherer in Abhängigkeit zu erhalten.

besondere der finanziel wichtigen Mühlen. Das allerwichtigste aber war Erwerbung der Gerichtsbarkeit, so daß Schultheiß und Voigt städtische Beamte wurden, oder ganz wegfielen. Oft erlangten dies die Städte zunächst nur pfandweise, sehr oft durch Kauf, entweder von dem Landesherrn oder dem Kaiser, oder aber von anderen Herrschaften (häufig bloßen Rittern), die das eine oder das andere jener obrigkeitlichen Aemter erblich, als Lehn oder als Pfand, oder sonst wie acquirirt hatten. Dabei ward es aber den Städten oft schwerer den Blutbann zu erwerben, als die übrige Jurisdiction. Viele Städte, selbst sehr bedeutende (wie Dresden, Leipzig) haben erst sehr spät die vollständige Gerichtsbarkeit, manche erst in der neueren Zeit erworben; dennoch ist dieselbe zu einem regelmäßigen Element der städtischen Verfassung erwachsen, so daß manche Städte späteren Ursprungs gleich bei ihrer Stiftung sie bekommen haben.

Drittens: Neue Gerechtsame und Güter.

Dergleichen haben die Städte vielfältig von Kaisern, Landesherren und andern Herrschaften erlangt, und theils der freien Gunst derselben zu verdanken gehabt, theils durch Gegenleistungen zu verdienen gewußt. So besonders vortheilhafte Markt- und Meßgerechtigkeiten, Zollfreiheiten, Stapel- und Umschlags-Gerechtsame, Befreiungen vom Strandrecht, Ausschließung der Bewohner des platten Landes vom Handel und den Handwerken, überhaupt im ganzen Territorium oder in einem gewissen Umkreis (Bannmeile), Zusicherung, daß in einer gewissen Entfernung keine neue Stadt gegründet werden dürfe. Auch erwarben viele Städte außerhalb der eigenen Ortsfeldmark herrschaftliche Besitzungen, Höfe, Forsten, ganze Dörfer, ja (in seltenen Fällen) obrigkeitliche Gerechtsame über andre kleine Städte (wie Nürnberg über Altorf rc., Lübeck und Hamburg noch jetzt über Bergedorf rc.). Besonders wichtig, vorzüglich für Reichsstädte, war ferner die Zusicherung, nicht verpfändet oder sonst veräußert zu werden.

Die glänzenden Resultate dieser Fortschritte, — zum Theil zugleich die Mittel, welche den Städten dergleichen möglich gemacht haben, — zeigen sich in der ausnehmenden Blüthe der Gewerbe, der Künste und des Handels, die früher, in viel beschränkterem Maaße, an den Sitzen weltlicher und vorzüglich geistlicher Herrn, in Pfalzen, Stiftern und Klöstern zu suchen waren, später aber in den Städten eine Pflege fanden und einen Aufschwung gewannen, wie in keinem früheren Zeitalter. Desgleichen gehört hierher das ausgebildete, höchst energische Kriegswesen der Städte: ihre Festungswerke, die an Umfang, an Solidität, und selbst an Pracht der Ausführung mindestens dem gleich kamen, was Fürsten, Herren und Ritter zum Schutz ihrer Wohnsitze zu leisten vermochten, ihre kriegeübte, und wenn auch zum Dienst im freien Felde für den Landesherrn unlustige, doch zur Vertheidigung des eignen Heerdes, ja zur Eroberung und Zerstörung feindlicher Burgen meist in hohem Grade wehrhafte Bürgerschaft, ihre zahlreichen, wohlausgerüsteten Söldnerhaufen, an deren Spitze und in deren Reihen viel tapfere, berühmte Ritter, ja selbst Herren von hohem Adel nicht verschmähet haben, in den Dienst der Städte zu treten [1]. Ferner haben die Städte ganz besonders gefördert ihre Bündnisse untereinander und auch mit Fürsten, Herren und Rittern, zu gegenseitigem Schutz, insbesondere zur Beschirmung des Handels. Dahin kann man auch zählen die Verbindung, in welche viele Auswärtige mit einer Stadt durch Gewinnung des Bürgerrechts als sogenannte Ausbürger oder Pfahlbürger getreten sind — bekanntlich eine Quelle langwierigen Streits zwischen den Städten und den Landesherrn und überhaupt dem Adel; auch die Burgrechte

1) Von der Wehrhaftigkeit der Städte schon in der Zeit Heinrichs IV. giebt die Notiz ein merkwürdiges Zeugniß, daß jener Kaiser einst ein Heer zusammenbrachte, welches größtentheils aus Kaufleuten bestand.

ganzer Ortschaften (Dörfer und selbst Städte), so wie einzelner Herrn, selbst regierender Fürsten, und geistlicher Stiftungen, die sie in einzelnen Städten gehabt haben [1]). Solche auswärtigen Angehörigen einer Stadt erhielten von ihr Schutz und Hülfe, mußten aber ihrerseits durch Geld oder Mannschaft, oder auch durch andere Leistungen (z. B. Baudienste) zur Vertheidigung der Stadt beitragen.

Endlich ihre ganze politische Stellung. Sie wurden, nächst den kirchlichen Corporationen und Instituten und dem Vereine der Reichsstände selbst, die bedeutendsten, selbständigsten und ausgebildetsten juristischen Personen in der gesammten Reichs- und Landesverfassung; sie erlangten alle Rechte vollkommener Freiheit, die für den Herrenstand und die Ritterschaft fortdauerten, so weit dieselben für sie ein Object haben konnten: das Fehderecht, die Befugniß, Einigungen zu schließen mit andern freien Gemeinden und Individuen, die ausgedehnteste Autonomie, selbst die Lehnfähigkeit.

Alles dieses tritt in hohem Grade und in starken Zügen schon im dreizehnten Jahrhundert hervor, und es ist dadurch schon damals für viele Städte der Weg zur Landeshoheit und Reichsstandschaft gebahnt worden; doch die höchste Bedeutung, den höchsten Glanz (wie in keiner frü-

---

1) S. z. B. die Aufzählung in Günther Gesch. der Stadt Coblenz S. 147. In dem Coblenzer Bürgerbuch vom Jahr 1469 kommen als Bürger vor: der Kurfürst von Trier, mehrere Abteien, der Graf von Wied, die Städte Boppard, Wesel, Andernach, Bonn und Duisburg ꝛc.; eingesessene, namentlich genannte Bürger werden darin 248 aufgeführt. — Zu Trier hatten Anfangs des vierzehnten Jahrhundert die Grafen Heinrich von Luxemburg (der nachherige deutsche König) und Johann von Sponheim das Bürgerrecht; zu Mainz war im Jahr 1293 Graf Wilhelm von Katzenelnbogen Bürger; zu Magdeburg (im J. 1324) die Grafen von Mansfeld, von Wernigerode, von Hadmersleben. S. mehr Beispiele der Art in Hüllmann Ursprung der Stände. III. S. 127 f.

heren und späteren Zeit) erreichten die Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Es soll alsbald versucht werden, diese Culminationszeit in der Geschichte der Städte näher zu characterisiren, doch mögen vorerst einige Andeutungen über die innere Verfassungsgeschichte der Städte während dieser Zeit ihre Stelle finden.

§. 9.

Haupterscheinungen der inneren Verfassungsgeschichte der Städte im späteren Mittelalter.

Durch alle Zweige des Rechtszustandes und überhaupt des gesellschaftlichen Lebens hindurch wiederholt sich im Mittelalter die im Gegensatz zu dem modernen Wesen der meisten europäischen Staaten höchst anziehende, wohlthuende Erscheinung der größten, lebendigsten Mannigfaltigkeit in den einzelnen Verhältnissen und Instituten, in Verbindung mit der wesentlichsten Einheit und Harmonie der Grundkräfte und Grundbestandtheile. So auch in den Städten: In dem Fortgang der Geschichte haben sich die städtischen Verfassungen, unbeschadet dieser Harmonie und Einheit, unbeschadet der oben dargelegten besonderen Stammverwandtschaft, in der reichsten, überschwenglichsten Mannigfaltigkeit entwickelt, so daß oft selbst die kleinsten Orte höchst eigenthümliche Einrichtungen und Rechtsnormen darbieten. Doch kehren einige durchgreifende Veränderungen und Entwickelungen so allgemein oder in so bestimmten Hauptarten in den verschiedensten Gegenden Deutschlands wieder, daß sie mit wenigen Worten hier angedeutet werden können.

Theilnahme der Handwerker an der Bürgerschaft und dem Stadtregiment. Patricier oder Geschlechter. Aeußerer Rath.

Wir haben gesehen, wie die eigentliche Bürgerschaft ursprünglich, wenigstens in allen alten bedeutenderen Städ-

ten, gebildet gewesen [1]). So lange dieselbe jene Zusammensetzung behielt, war der Bürgerstand kein besonderer Geburtsstand, sondern die Angehörigen der Städte waren theils Ritterbürtige, theils standen sie den freien oder unfreien Bauern gleich, daher auch die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts in der Darstellung der Standesverhältnisse die Städte gar nicht besonders berücksichtigen. Anders in dem späteren Mittelalter und der neueren Zeit. Die Handwerker nämlich haben den Eintritt in die Bürgerschaft erlangt, zum Theil nach gewaltigen und langwierigen Kämpfen und Unruhen, nach inneren Revolutionen, die oft an Verwickelung der Interessen, an Bedeutung des Characters der handelnden Personen, an frappanten Wendungen der Begebenheiten, den Revolutionen der Republiken des Alterthums und des italienischen Mittelalters nichts nachgeben. Vorzüglich im vierzehnten Jahrhundert sind dergleichen Bewegungen häufig gewesen: so in Mainz, Frankfurt a. Main, Speier, Hagenau, Magdeburg, Zürich, Basel, Augsburg, Breslau, Cölln, Strasburg ꝛc. mit mehr oder weniger Einfluß auf die Verfassung. Aehnliche Bewegungen zu Nürnberg, um die Mitte des vierzehnten, und zu Lübeck zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts haben keine bleibende Aenderung der Verfassung bewirkt. Bemerkenswerth ist, daß Beschwerden über finanzielle Bedrückung durch den Rath sehr häufig die Quelle oder auch der Vorwand gewesen sind zu den Ansprüchen, welche von den Handwerkern erhoben wurden.

Die Handwerker haben einen Antheil am Stadtregiment, und oft das entschiedendste Uebergewicht in demselben erhalten. Als eine Folge einer solchen Erweiterung der Bürgerschaft und der besonderen Bevorrechtung des neu hinzutretenden Elements erscheint es, — was zuförderst die Verhältnisse der Einzelnen betrifft, — daß die ursprünglich ritterbürtigen Familien in den Städten im All-

1) Oben §. 6.

gemeinen ihre Standesgleichheit mit der Ritterschaft außerhalb der Städte nicht haben bewahren können, ja daß selbst die lebendige Erinnerung daran sich verloren hat. Dies jedoch mit Ausnahmen: in manchen Städten haben jene Familien als „Patricier" oder „Geschlechter" sich unvermischt und abgeschlossen, meist auch mit eigenthümlichen Gerechtsamen in Beziehung auf das Stadtregiment, erhalten, und dann auch öfters, jedoch nicht immer, die allgemein anerkannte Standesgleichheit mit dem niederen Adel behauptet, wie zu Frankfurth a. Main, zu Nürnberg, zu Augsburg [1]). Manche einzelne Familien haben auch die Städte ganz verlassen, und ihren Wohnsitz auf ihren Landgütern oder sonst wo außer dem Bereich der Stadt, aufgeschlagen. Dagegen sind manche adliche Familien schon früh in die Städte gezogen, und haben daselbst das Bürgerrecht gewonnen.

Weniger gleichartig, als auf das Standesverhältniß der einzelnen Angehörigen der Städte, hat die veränderte Stellung der Handwerker auf die Ortsverfassung im Ganzen eingewirkt. Hier ist mitunter ein sogenanntes Zunftregiment entstanden, die gesammte Organisation der Stadt ist auf die Zünfte gebaut worden; dies noch in verschiedener Art: z. B. so daß alle Bürger, auch die nicht Gewerbtreibenden, an die Aemter, Zünfte, Innungen der Handwerker sich anschließen mußten, einzeln darin aufgenommen wurden, oder aber in zunftähnliche Genossenschaften sich vereinigten. Ferner kommt vor, daß einzelne Stellen im Rath fortan aus der Mitte der Zünfte besetzt werden mußten oder auch eine ganze Abtheilung solcher Rathsglieder dem bisherigen Rath hinzugefügt wurde. Vielfältig steht

---

1) Joh. Jacob Moser zählt als Reichsstädte, in welchen sich Patricier bis in die neuere Zeit erhalten hatten, folgende auf: Augsburg, Biberach, Bremen, Cölln, Dortmund, Frankfurth, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rotenburg, Ulm.

auch damit in Zusammenhang die Bildung eines neuen, der gesammten Bürgerschaft näher stehenden und unmittelbarer aus ihr hervorgehenden Collegiums, welches dem Rath gegenüber gestellt, oft auch durch den gleichen Namen, aber mit einem unterscheidenden Zusatz (als „großer" oder „äußerer" Rath) bezeichnet wurde und den Beruf erhielt, theils eine fortgehende Controlle der Geschäftsführung des Raths auszuüben (nicht sowohl im Detail, als um Ueberschreitung der Gerechtsame des Raths gegen die Bürgerschaft zu verhüten und abzuwehren), theils für bestimmte einzelne Geschäfte mit dem Rath gemeinschaftlich zu handeln. Endlich möchte auch die unmittelbare Theilnahme der gesammten Bürgerschaft an einzelnen besonders wichtigen Geschäften (wie Gesetzgebung und Besteuerung) sich öfters in Folge jener von den Handwerkern ausgehenden politischen Bewegungen fixirt haben, eine Theilnahme, die freilich in der Wirklichkeit meist etwas sehr illusorisches geblieben ist, und sich wol regelmäßig auf ein Zusammenkommen der Notablen reducirt, um zu den Vorschlägen und Absichten des Raths Ja oder (wol sehr selten) Nein zu sagen. Ein solches Bürgercollegium, dem Rath gegenüber, und eine Thätigkeit der gesammten Bürgerschaft für gewisse Gegenstände, ist indeß nicht nothwendig erst in Folge späterer gewaltsamer Aenderungen der Verfassung entstanden; es kann auch aus älterer Zeit herrühren, und in dem einen wie dem andern Fall, sich an etwas ursprünglich sehr formloses, juristisch noch unfixirtes anschließen, an eine Zuziehung einer Anzahl besonders begüterter, oder sonst durch ihre Verhältnisse oder ihre Persönlichkeit ausgezeichneter Bürger von Seiten des Raths, bei einzelnen besonders schwierigen oder wichtigen Angelegenheiten, um ihrer Einsicht und ihrer Mitwirkung sich zu bedienen, auch etwa die eigne Verantwortlichkeit zu mindern [1]).

---

1) Auch darauf könnte mitunter bezogen werden die oben §. 6. näher erwogene Erwähnung der „Bürger gemeinlich"

Bei allen diesen Entwickelungen in der städtischen Verfassung ist die oben bereits dargelegte wesentliche Stellung des Raths unverändert geblieben. Eine eigentlich democratische Regierung, eine Selbstregierung der Bürgerschaft ist nirgend auf die Dauer eingetreten (nur vorübergehend hie und da, in Zeiten politischer Stürme, hat dergleichen auf tumultuarische Weise statt gefunden). Der Rath ist stets gebietende Obrigkeit geblieben, nicht blos vollziehende Behörde der Bürgerschaft, zur Vollstreckung eines wirklichen oder imaginären Gesammtwillens. Auch hat der Rath regelmäßig die Befugniß behauptet, sich selbst zu ergänzen aus den rathsfähigen Bürgern [1].

---

neben dem Rath. Aehnlich wäre vielfältig das cum consilio fidelium etc. in Urkunden geistlicher und weltlicher Herrn; auch daraus haben sich juristisch bestimmte Verhältnisse ergeben können, durch die Entstehung der Landstände. Auch die „Witzigsten" die „discretiores" die in einigen Städten vorkommen und auf die kürzlich Herr Dr. Lappenberg in dem unten §. 12 angeführten Programm S. 51 die Aufmerksamkeit neu hingelenkt hat, dürften so anzusehen seyn.

1) Es mag hier eine nähere Nachweisung folgen über einige der oben angeführten Beispiele einer Veränderung der Verfassung zum Vortheil der Zünfte. Für Augsburg S. Langenmantel Historie des Regiments in der Reichsstadt Augspurg (Augsp. 1734. Fol.) S. 21 ff. v. Stetten, Gesch. der Reichsstadt Augspurg. Thl. I. (Frankf. u. Lpz. 1743. 4.) S. 87. 113 f. Ein Aufstand der Handwerker zwang im J. 1368 den Rath, der bis dahin ausschließend aus ritterbürtigen Gliedern bestand (24 an der Zahl nebst 2 Stadtpflegern, d. i. Burgemeistern) zu einer Aenderung der Verfassung. Ehe diese genauer bestimmt wurde, sandte man Abgeordnete in mehrere andere Reichsstädte (Speier, Mainz, Worms, Strasburg, Basel und Kostnitz), um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen und die darüber sprechenden Zunftordnungen sich mittheilen zu lassen. Nach deren Rückkehr wurde ein Zunftbrief folgenden wesentlichen Inhalts errichtet. Den Rath solten fortan 15 Geschlechter und 29 aus den Zünften bilden, unter dem Vorsitz von zwei Burgermeistern, einem Geschlechter und einem Zunftmeister. Die Bürgerschaft wurde, außer den Geschlechtern,

Im Inneren der einzelnen Städte stellt sich eine große Mannigfaltigkeit von bedeutenden Einrichtungen und Verhältnissen dar, die zum Theil wol erst in diesen späteren Jahrhunderten des Mittelalters entstanden sind, zum Theil aber auch aus früherer Zeit herrühren und erst jetzt für unsre Geschichtskunde hervortreten. Nur Beispielsweise, um von der Fülle verschiedener eigenthümlicher Formen und Anstalten einige Anschauung zu geben, mögen hier noch einige besonders interessante Einzelnheiten aus dem damaligen Zustand der Städte angedeutet werden.

Mehrere Städte an einem Ort.

Zuförderst mag erwähnt werden, wie in dem späteren Mittelalter sehr häufig an einem und demselben Ort,

---

in 17 Zünfte vertheilt, (der Kaufleute, Weber, Krämer, Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Kürschner, Bierbrauer, Lodweber, Zimmerleute, Schäffler, Schmiede, Hucker, Fischer, Lederer und Salzfertiger) die Geschlechter, zu denen fortan noch 51 Familien gehörten — einige hatten die Stadt ganz verlassen — sollten erst gezwungen werden in die Zünfte einzutreten, behaupteten aber die Fortdauer einer besonderen Genossenschaft. Alle Jahre sollte die Hälfte des Rathes ausscheiden. Zugleich wurde ein großer Rath formirt, zu welchem aus jeder Zunft 12 Mitglieder genommen werden sollten. Die Einführung eines solchen veränderten Regiments war vorher von Rath und Bürgerschaft auf „hundert Jahr und einen Tag" beschworen worden! Nach dem schmalkaldischen Kriege, im J. 1548, hat Kaiser Karl V. dies Zunftregiment wiederum aufgehoben und eine aristocratische Verfassung angeordnet. Für die zu Magdeburg im J. 1330 erfolgte Revolution S. Rathmann Gesch. von Magdeburg, Thl. II. S. 263 f. und 489. Für Zürich (im J. 1335) S. Joh. v. Müller Gesch. der schweizer. Eidgen. II. S. 122 f. Für Strasburg (im J. 1332) Jacob von Königshoven, Elsassische und Strasburgische Chronik. (Strasb. 1698. 4.) S. 304 f. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände. Thl. III. S. 199 f. Für Nürnberg (1349) Hüllmann a. a. O. S. 203 f. Für Speier (1330) Lehmann Chronica der Reichsstadt Speier. (Frankf. a. M. 1698. Fol.) S. 599 f. Für Cölln (1370) Cronica van der hilliger Stat van Cöllen Fol. 273 f.

oder vielmehr in unmittelbarer nachbarschaftlicher Berührung, zwei oder auch mehrere Städte (im juristischen Sinn) entstanden sind, mit ganz getrennter Verfassung (verschiedenen Stadträthen und Stadtgerichten, verschiedenen Zunfteinrichtungen rc.), meistentheils in Folge der Entstehung einer neuen Ansiedlung in der unmittelbaren Nähe einer Stadt, wobei es aus mancherlei Gründen bedenklich seyn konnte, die Wohnstätten und die Bevölkerung des neuen Anbaus ohne weiteres in die dicht daneben bestehende Stadtverfassung hinein zu ziehen. Regelmäßig ist so das ursprüngliche Verhältniß zwischen einer Altstadt und einer Neustadt. Die Beispiele solcher mehrfachen Städte an einem Ort sind überaus zahlreich, auch in den preußischen Staaten: man denke an Berlin und Cölln, wozu noch im siebenzehnten Jahrhundert der Werder und die Dorotheenstadt gekommen ist; man denke an Brandenburg, Danzig, an die Altstadt, den Kneiphof und den Löbenicht zu Königsberg, an das Niederreich und die Oberburg neben der eigentlichen Stadt zu Cölln rc. Nicht selten ist es indeß schon im Mittelalter zu einer Vereinigung gekommen. So z. B. zwischen Berlin und Cölln, wo, laut einer landesherrlichen Bestätigungsurkunde vom J. 1307, zwei Drittheile der Rathmannen (d. i. 12) durch die Köllner Bürger in Berlin, und ein Drittheil (d. i. 6) durch die Berliner Bürger in Cölln jährlich gewählt werden sollten; in gleicher Art sollten von den 7 Schöffen 4 aus Berlin und 3 aus Cölln gewählt werden, diese für drei Jahre. Diese Vereinigung hat nur bis zum Jahre 1442 Bestand gehabt. So ward zu Elbing die Neustadt im Jahre 1478 durch König Casimir von Polen der Altstadt incorporirt, behielt aber dabei einen von dem Magistrat der Altstadt abhängigen Rath von vier Mitgliedern, Gerichtsherren genannt, von deren richterlichen Aussprüchen die Apellation an den altstädtischen Rath ging. Schon im vierzehnten Jahrhundert wurden zu Quedlinburg die Altstadt und Neustadt und zu Basel das kleine Basel und

das „mehrere" Basel zu einer Stadt vereinigt. Auch ohne ein völlig geschiedenes Stadtrecht findet sich übrigens mitunter eine in hohem Grade für sich bestehende Organisation einzelner Theile einer Stadt nach geographischen Begränzungen, nach Kirchspielen, oder nach anders begränzten Quartieren und Bezirken.

Mannigfaltige Organisation des Raths. Finanzwesen.

Wenden wir uns nun zu den regelmäßigen und zum Theil nothwendigen Bestandtheilen einer Stadtverfassung, so gehört dahin zuvörderst der Rath. Desselbigen Organisation und Wirkungskreis entfaltet sich uns nach allen Seiten hin, und auf sehr verschiedene Weise, wie zum Theil schon oben vorgekommen ist. Wir finden bald eine jährliche, bald eine durch Ablauf längerer Fristen bedingte Erneuerung, oft so, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Mitgliedern ausscheidet, die oft sofort wieder wählbar sind, oft erst nach Ablauf einer gewissen Zeit. Wir finden aber auch Bestellung der Rathsglieder auf Lebenszeit. Besonders bemerkenswerth ist die im nördlichen Deutschland sehr häufige Einrichtung, daß der Rath doppelt oder auch dreifach besetzt ist (aus zwei oder drei „Mitteln" besteht), und dann jährlich mit dem regierenden oder „sitzenden" Rath gewechselt wird. Das heißt Rathswandlung, Rathsversetzung, Umsetzung des Raths, Ausdrücke, die aber auch oft eine bloße jährliche Erneuerung der einzelnen Aemter oder Departements bezeichnen, so wie auch eine gänzliche Erneuerung des Raths. Für einzelne besonders wichtige Geschäfte wurde dann auch häufig der nicht sitzende Rath zugezogen, daher in unzähligen Urkunden die Rathmannen „alte und neue," und ähnliche Bezeichnungen [1].

---

1) Beispiele eines solchen doppelten und dreifachen Raths bieten dar: Magdeburg, Halle, die meisten märkischen und meißnisch-sächsischen Städte. Leipzig hat noch jetzt einen doppelten Rath in dieser Art.

Die Ergänzung des Raths geschieht durch den Rath selbst oder durch die Bürgerschaft, selten jedoch oder nie durch die Gesammtheit aller Bürger, sondern nach Zünften und anderen Corporationen, nicht nach Abtheilungen die blos der Wahl wegen angeordnet wären und sonst keine Bedeutung hätten; oder auch der äußere Rath, oder sonst ein bürgerschaftliches Collegium hat zu wählen. Wo der Rath nicht sich selbst ergänzt, hat er doch häufig die Auswahl unter mehreren ihm Vorgeschlagenen. Ferner kommt Selbstergänzung und Wahl durch andre Corporationen neben einander vor u. s. f. Eben so mannigfach ist die Art der Besetzung des äußeren Raths.

Die Geschäftsführung des Raths erscheint in vielseitiger Entwickelung: in den Städten haben sich am frühesten und natürlichsten ausgebildetere Formen für die Behandlung der Geschäfte, insonderheit für die collegialische Behandlung derselben ergeben, die wol nicht ohne erheblichen Einfluß geblieben sind auf die Gestaltung des Geschäftswesens landesherrlicher Behörden in der späteren Zeit. Die Geschäfte wurden theils im vollen Rath behandelt, theils von einzelnen oder mehreren Deputirten, denen meist stehende Departements oder „Aemter" zugetheilt waren. So finden wir Kämmerer oder Kammerherren, Feuerherren, Bauherren, Mühlenherren, Kriegesherren, Marktherren, Hospitalmeister, Morgensprachsherren, Waisenpfleger, Fischherren, Forstherren ꝛc. ꝛc. Zu den einzelnen Aemtern gehören theils subalterne Gehülfen, theils einzelne Beisitzer aus dem äußeren Rath, oder den Zünften ꝛc.

Besonders interessant ist von einzelnen Zweigen des städtischen Haushalts das Finanzwesen, indem der Ursprung mancher moderner Finanzeinrichtungen, namentlich für die sogenannten indirecten Abgaben, in den Städten zu suchen seyn dürfte; und da mochte denn manche Anordnung die in der Anwendung auf ein ganzes Land sehr schwer vollkommen durchzuführen ist und von den bedenklichsten

Nachtheilen fast unzertrennlich erscheint, in dem örtlich beschränkten, leicht übersehbaren und von einem wahrhaftigen Gemeingeist beseelten Gemeinwesen unbedenklich und in hohem Grade ersprießlich seyn. Dies möchte z. B. von der Errichtung öffentlicher Magazine, von obrigkeitlichen Monopolien, von einzelnen Arten der Abgaben sich behaupten lassen. Die Abgaben von den ersten Lebensbedürfnissen für Speise und Trank, wie Salz, Getreide, Fleisch, Bier, finden sich am frühesten mit mancherlei darauf bezüglichen Anordnungen in Städten. Der Salzhandel war oft ausschließend obrigkeitlich; auch ein Alleinhandel des Raths mit Wein, ja sogar mit gewissen Arten Tuch kommt in einzelnen Städten vor.

Fülle städtischer Corporationen und Anstalten.

Die corporativen Verbindungen der Bürger insgemein (die Glieder des Raths nicht ausgeschlossen) haben sich über die Maaßen vermehrt und vervielfältiget. Bei der Steigerung des Gewerb- und Kunstfleißes sind immer neue Zünfte (Gewerke, Aemter, Innungen) entstanden, so daß ihrer in einer und derselben Stadt bis zu 50, 60 und mehr bestanden haben, nicht alle jedoch mit gleichen oder überhaupt nur mit politischen Rechten in Absicht auf das Stadtregiment. Auch für Kaufleute entstanden mannichfache besondre Corporationen, so in vielen Hansestädten die der Nowgorodsfahrer, der Bergenfahrer, der Holm-Schonen-Islandsfahrer ꝛc. Außer der gewerblichen und politischen Beziehung hatten viele dieser Vereine auch eine gesellige: die Gewerke hatten ihre Herbergen und die Gesellschaften der Kaufleute und der Krämer, so wie die besonders geschlossenen Vereine der Geschlechter, ihre Trinkstuben, und um die specielle Gemeinschaft der verschiedensten Seiten des Lebens in einem enggeschlossenen Kreise zu vollenden, hatten manche dieser Vereine (einzelne Zünfte, einzelne Geschlechtervereine ꝛc.) auch ihre besondere kirchliche Beziehung: sie stifteten Altäre, sie bauten besondere Capellen,

len, sie fundirten Messen, hielten ihre besonderen gottesdienstlichen Uebungen, geleiteten die Leiche eines Genossen zu Grabe [1]); dazu kommen noch Vereine die wesentlich zu kirchlichen und verwandten Zwecken zusammengetreten waren, wie die Calandsorden, die geistlichen Brüderschaften [2]). Nimmt man hinzu die zahlreichen Stifter und Klöster, so erblickt man in den bedeutenden Reichs- und Landstädten des Mittelalters eine ganze Welt von Corporationen und Genossenschaften, die freilich mitunter in Collisionen und Gegensätze treten mußten, aber doch in der Regel friedlich neben einander bestanden und auf mannigfache Weise in einander greifend, ein wahrhaft organisches, d. h. natürlich erzeugtes, nicht künstlich fabricirtes Ganze bildeten.

Zum Gebrauch und im Eigenthum der einzelnen Corporationen und Institute, und sonst für mannigfache städtische Bedürfnisse, entstanden denn auch mannigfaltige, größere und kleinere Bauwerke und bauliche Anstalten, Rathhäuser, Zeughäuser, Marställe (für die Bespannung der Kriegswägen, für die berittenen Stadtdiener 2c.) Kaufhäuser, Tuchhallen, Fleischscharren, Brodbänke, Schuhbänke, Packhöfe, Stadtwaagen, Kornböden, Waarenspeicher aller Art, Theerhöfe 2c. 2c., so daß schon die äußere Gestalt einer Stadt auf jene Fülle von Einrichtungen und Instituten hinwies.

---

1) Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts — ob jetzt noch? — hatten zu Königsberg die einzelnen Gewerke ihr besonderes Leichengeräth.

2) Ueber den Caland besonders zu Berlin, S. Wilken's Geschichte von Berlin im historisch-genealogischen Kalender auf das Jahr 1820 S. 33—47. Ein merkwürdiges Beispiel wie zahlreich in einzelnen Städten die geistlichen Brüderschaften gewesen, giebt die Stadt Elbing: Fuchs Beschreibung der Stadt Elbing. I. Thl. (Elbing 1818) S. 149 ff. zählt deren 23 auf, die zum Theil von Mitgliedern einzelner Zünfte gebildet waren.

§. 10.
Die hohe Bedeutung und der Glanz der Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert.

Es sollen hier die Hauptrichtungen näher charakterisirt werden, in denen der höchste Flor der Städte sich kund giebt, und die bereits oben vorläufig angedeutet worden sind.

Handel und Gewerbe.

Werfen wir zuerst einen Blick auf Handel und Gewerbe, so zeigen diese Zweige menschlicher Thätigkeit in den deutschen Städten jener Jahrhunderte eine Entwickelung und Vollkommenheit, wie sie in keiner andern Periode der Geschichte unseres Vaterlandes anzutreffen ist. Der Handel war so ins Große getrieben, wie es nur denkbar war, bevor die neuen Seeentdeckungen seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts einem eigentlichen Welthandel die Bahn geöffnet haben. Er war nicht von geringerer Bedeutung wie der der mächtigsten italiänischen Städte; selbst den vornehmsten unter diesen, wie Venedig und Genua, gaben Städte wie Lübeck, Nürnberg, Augsburg, wenig nach an Macht, an Einfluß auf große weite Handelsgebiete. Hat doch die Stadt Lübeck, allein oder mit wenigen schwachen Alliirten, gegen Könige siegreiche Kriege geführt, ist doch die Hansa Jahrhunderte Meister geblieben des gesammten Ostseehandels, ja selbst (in geringerer Ausschließlichkeit) des Handels auf der Nordsee. Wie ist in neuerer Zeit der deutsche Handel dagegen gesunken!

Auch die Gewerbe oder Handwerke haben schwerlich gegenwärtig noch die wahre innere Lebendigkeit und Vollkommenheit wie im Mittelalter! An Mannigfaltigkeit der Formen, an unerschöpflichem Reichthum der Stoffe, an kunstreichen Maschinen übertrifft die moderne Industrie freilich die des Mittelalters, aber an treuem emsigen Fleiß, an Solidität der Arbeit, an persönlicher Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit, an wahrer Liebe zu dem bescheidenen abge-

schlossenen Beruf und somit überall an sittlicher Schönheit und Würde möchte das moderne Gewerbswesen schwerlich zu vergleichen seyn mit dem Leben und Treiben des Handwerkerstandes im Mittelalter. Ein hoher Grad bürgerlichen Wohlstandes verbreitete sich unter den Bewohnern der deutschen Städte, wie ihn keine spätere Zeit aufzuweisen vermag, und zwar erscheint dieser Wohlstand meist von solider Art. Er war nicht hervorgerufen durch plötzliche Glücksfälle, durch das Gelingen einzelner gewagter Unternehmungen, wie der flüchtige Reichthum moderner Speculanten, sondern durch anhaltende fleißige Arbeit, und so ist er auch durch eine Reihe von Generationen den einzelnen Familien geblieben, die ihn errungen hatten. Es ist auch der Reichthum jener ehrsamen Bürger nicht blos, nach der überwiegenden Sinnesart unsrer Zeiten, als Mittel zum eitlen selbstischen Lebensgenuß der Einzelnen, denen er zufloß, genutzt worden, sondern auch vielfältig in einem großen Maaßstabe das Werkzeug der Mildthätigkeit geworden zu dauernden Denkmalen thätiger erbarmender Menschenliebe.

Kriegswesen.

Wohlerworbener solider Reichthum ist zu allen Zeiten an und für sich schon eine Quelle der Macht und des Ansehns und kann in gewissem Maße sich selbst beschützen und beschirmen. Aber der Gesammtzustand jener Zeiten gestattete nicht wie in unserem modernen Staatsthum den einzelnen Individuen und Orten in bequemer Ruhe den nöthigen äußeren Schutz von der höheren Landesobrigkeit zu gewärtigen, und ihn nur allenfalls durch Abgaben und Verzichtleistung auf ein sich frei bewegendes Leben zu erkaufen, sondern, wer ein selbstständiges Vermögen, eine selbstständige rechtliche Existenz erreicht hatte, dem war auch die Aufgabe gestellt im Nothfall sich und das Seinige selbst mit dem Schwerdte zu vertheidigen. Das Kriegswesen war daher ein wichtiger Gegenstand der Fürsorge und Thätigkeit städtischer Obrigkeiten und Gemeinden, und sie

haben dafür eine ausgezeichnete und erfolgreiche Energie entwickelt. Sehr früh haben sie namentlich nach einem großen Maaßstabe die veränderte Kriegsweise sich angeeignet, welche der Gebrauch des Schießpulvers mit sich brachte. Reichgefüllte Zeughäuser, voller Kriegsvorräthe aller Art, haben die größeren mächtigeren Städte früher angelegt als die bedeutendsten Fürsten; lange Zeit wurde in Reichskriegen die Stellung des Geschützes hauptsächlich von den Städten erwartet. Auch ihre Befestigungen haben viele Städte, mit großem Aufwande von Geld und Arbeit, der neuen Waffe angepaßt. Selbst eine Kriegs-Marine hat Deutschland im Mittelalter durch die Macht seiner Seestädte gehabt, und es konnte die Hanse mit ihren Flotten jeder andern Seemacht den Rang streitig machen.

Politische Bedeutung der Landstädte und der Reichsstädte. Städtevereine.

Reiche und bewaffnete Städte werden nothwendig ein großes Gewicht in dem politischen Zustande des Landes, dem sie angehören, erlangen. Eine politische Bedeutung, zunächst der Landstädte, zeigt sich denn auch in der Geschichte aller deutscher Tereitorien von einiger Erheblichkeit. Am allgemeinsten tritt sie hervor in der Bildung und Entwickelung der landständischen Verfassungen. Ueberall wo dergleichen entstanden sind, waren die Städte, wo nicht das ursprünglichste Element, als welches gemeiniglich die Ritterschaft gewesen, doch sehr bald ein wesentlicher Bestandtheil, und sind dies überall geblieben für alle Folgezeit. Unabhängig von der Landstandschaft haben aber noch viele einzelne Städte, und nicht blos Reichsstädte, in jenen Jahrhunderten eine wichtige politische Stelle eingenommen, so daß sie in die Schicksale des ganzen Landes, ja selbst mitunter des ganzen Reiches in einem Maaße eingegriffen haben, wie selbst nicht immer die bedeutenderen Fürstenhäuser; man denke an Breslau, Wien, Braunschweig, Stralsund, Magdeburg rc. Solche Städte

haben Jahrhunderte lang den Reichsstädten (in dem neueren Sinn des Worts), und selbst den bedeutendsten unter diesen, wenig oder nichts nachgegeben an wahrer Freiheit, an Macht und Einfluß. Im Ganzen aber und für die Dauer, bis in unser Zeitalter hinein, haben freilich die Städte den höchsten Grad einer selbstständigen politischen Existenz erreicht, die durch besondere Gunst oder auch besonders kluge Benutzung der Umstände von aller Landeshoheit frei blieben oder frei wurden, und selbst Landeshoheit und Reichsstandschaft erlangten, mit einem Worte Reichsstädte wurden in dem späteren Sinn des Namens. Die meisten derselben waren ursprünglich einem geistlichen Herrn untergeben (wie Cölln, Worms, Bremen, Speier, Augsburg ꝛc. ꝛc.) oder dem Kaiser (wie Nürnberg, Frankfurt, Aachen, Goslar, Heilbronn), sehr wenige einem weltlichen Herrn (wie Hamburg, Bern, Freiburg), denn die weltlichen Herren haben jederzeit alle obrigkeitliche Gewalt die in ihren Händen lag strenger und wachsamer festgehalten als die geistlichen und als die Kaiser. Die größte Zahl dieser Reichsstädte fand sich in Schwaben, den Rheinlanden und Franken, als dem Theil von Deutschland, dessen besondre Geschichte überhaupt die Bildung und die Conservation einer großen Zahl kleiner Gebiete vorzugsweise begünstigt hat. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, nachdem mehrere Reichsstädte, zum Theil durch gewaltsame Unterdrückung in früheren Zeiten, zu Landstädten gemacht waren, (wie Mainz im funfzehnten Jahrhundert durch den Erzbischof, Kostnitz durch Karl V., Donauwerth durch Baiern zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts) auch einige dem deutschen Reich ganz entfremdet waren (wie Strasburg, Bern ꝛc.) gab es noch 51 solcher Städte, wovon 32 allein in Schwaben, und unter diesen besonders, einige in Absicht auf ihren Umfang, ihre Bevölkerung und überhaupt ihre materielle Macht ganz geringfügige Städtchen. Ein schönes Zeugniß für die Conservation wahrer politischen Freiheit im deutschen Reich!

Landstädte wie Reichsstädte haben indeß ihre bedeutende Stellung nicht durch getrennte, vereinzelte Bestrebungen erlangt und bewahrt, wenigstens nicht allein oder hauptsächlich, sondern sie verdanken Vieles, manche unstreitig das Meiste, den Vereinen die, vorübergehend, oder für längere Dauer, unter ihnen bestanden haben. Die größte Berühmtheit unter allen Städtevereinen hat die Hansa erlangt, an der in ihrer größten Ausdehnung ungefähr 80 Städte des nördlichen Deutschlands (mit Einschluß der Niederlande und der entlegneren Ostseeländer) Theil genommen und die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ihre glänzendste Periode gehabt hat. Bei weitem nicht blos Reichsstädte gehörten zu ihren Mitgliedern, sondern in weit größerer Zahl Landstädte, und diese haben an dem hanseatischen Bunde nicht blos ein mächtiges Beförderungsmittel ihres Handels und Gewerbes gehabt, sondern auch eine Stütze gegen Willkühr, die von Seiten ihrer Landesobrigkeit ihnen drohen mochte, eine Stütze auch gegen zerstörende Gewalt politischer Volksbewegungen und Unruhen in ihrem eignen Schooß [1]). Nicht so auffallend glänzende und daher allgemeiner bekannte Erscheinungen wie die Hansa, aber noch bleibendere Erfolge bieten manche andre weniger berühmte Vereine dar. Vor allen haben die weitverbreitetste Bedeutung diejenigen Vereine gehabt, welche innerhalb der einzelnen Teritorien, zu einem Grundbestandtheile der landständischen Corporationen erwachsen sind. Ferner haben die vielen, einzeln genommen sehr unbedeutenden und ohnmächtigen Reichsstädte in Schwaben, nur durch Vereine (die, in wechselnder Ausdehnung, von den ersten Zeiten des vier-

---

1) Auch viele der märkischen Städten sind Mitglieder der Hansa gewesen. Die Zeit der höchsten Blüthe des Handels und der Gewerbe fällt übrigens für die Mark Brandenburg schon in die Regierung des Anhaltischen Hauses. S. darüber besonders Möhsen Geschichte der Wissenschaften, besonders der Arzneiwissenschaft in der Mark Brandenburg. S. 196 f.

zehnten Jahrhunderts bis in das sechszehnte hinein gedauert haben und der Kern gewesen sind des in der deutschen Geschichte vorzugsweise sogenannten schwäbischen Bundes) ihre Selbstständigkeit, besonders gegen die Grafen und Herzöge von Würtemberg bewahren können.

Verhältniß der Städte, besonders ihres Corporations- und Einigungswesens, zu dem Gesammtzustande der Zeit.

Dies glänzende politische Leben der Städte ist keineswegs eine isolirte Erscheinung in der Geschichte jener Zeiten. Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters werden zwar gewöhnlich von den Neueren in dem ungünstigsten Lichte dargestellt, wie eine Zeit voller Verwirrung und Anarchie, ohne alle Ordnung und Verfassung. Allerdings ist das damals hervorbrechende Verderben der Kirche eine Quelle vieler Mißbräuche und Gewaltthaten geworden [1]), aber dennoch ist das gewöhnliche Verdammungsurtheil über den Gesammtzustand jener Jahrhunderte, welches ihnen alles höhere edlere Interesse, alle würdigeren Erscheinungen abspricht, im höchsten Grade ungerecht und partheiisch. Freilich liegen die interessanten, menschlich wohlthuenden und zum Theil eigentlich segensreichen Momente nicht sogleich auf der Oberfläche und in so gemüthlich ansprechenden Quellen vor uns da, wie in manchen anderen Zeiträumen; allein bei genauerer Betrachtung treten sie uns auf das bestimmteste entgegen. Dahin gehören: die Fortbildung der Teritorialverfassungen, besonders durch die Begründung der Landstände und die Entwickelung des Familienrechts der regierenden Häuser, die Blüthe der Städte, die glänzende Gestaltung und tief in das Leben greifende Wirksamkeit der Künste, der Baukunst, Bildnerei, Malerei. Man sollte mei-

---

1) Auch in den Städten. Man denke an die privilegirten Frauenhäuser, an die Roheiten, ja Grausamkeiten in manchen Volksbewegungen, in manchen Kriegen der Städte!

nen ein Blick auf die Boisserée'schen Gemälde, auf den Dom zu Freiburg, das Sebaldusgrab in Nürnberg 2c. 2c., müßte hinreichen um das Gespenst der vermeintlichen Noheit und Barbarei des Mittelalters und namentlich des deutschen Mittelalters zu verscheuchen! Man bedenke ferner die merkwürdigen Zeugnisse von dem Wohlstand allermeist der Städte, aber auch anderer Stände, selbst der Bauern, wie sie namentlich aus unzähligen Verordnungen zur Steuer des Luxus zu entnehmen sind, und das Alles zusammen genommen giebt uns einen Totaleindruck, der gar sehr im Contraste steht mit dem gewöhnlichen Urtheil moderner Historiker und Politiker über das Mittelalter. Auch das Einigungs- und Corporationswesen der Städte ist nichts isolirtes, und tritt namentlich durchaus nicht in einen schroffen Gegensatz gegen die Stellung und das ganze politische Leben des Adels und der Ritterschaft. Der Sinn für Corporationen und Vereine war etwas allgemein verbreitetes und in tausend verschiedenen Formen und Anwendungen wirksames, in ähnlicher Art wie noch jetzt in England die Geneigtheit und die Fähigkeit zu den mannigfachsten Zwekken Gesellschaften mit einer bestimmten Organisation zu bilden. Durch alle Stände geht diese Erscheinung, hindurch, in kirchlichen wie in weltlichen Verhältnissen, und überall ist es derselbe Geist, der in verschiedenen Kreisen sich geltend macht. Es beruhten diese Verbindungen nicht auf todten Zahlen- und Raum-Verhältnissen, sondern sie gingen hervor und schöpften ihre Nahrung aus lebendigen reellen Verhältnissen, Bedürfnissen und Gesinnungen. Man hat sich dies Corporationswesen nicht im wesentlichen Gegensatz zu denken zu dem Lehnwesen: Lehnsherrn und Vasallen nahmen vielmehr selbst den lebhaftesten Theil daran in Verbindungen unter sich und mit Andern. Lehnwesen und Corporations- oder (wie ich es lieber nennen möchte) Einigungs-Wesen darf man als die beiden Hauptformen der Verhältnisse betrachten. In diesen beiden Gestalten bewegte sich ein wahrhaftiges, überaus reges öffentliches Le-

ben. Freilich war dies kein öffentliches Leben, in der Art wie es neuere Politiker sich oft erträumen und gern in der Wirklichkeit hervorrufen möchten, wo das Einzelne und der Einzelne nicht als ein lebendiges, organisch-selbstständiges Glied eines größeren Ganzen sich darstellt, sondern als eine bloße Zahl, ein bloßes Atom gelten darf, und sogenannte Staaten im Staat d. h. wahre lebendige Organe in einem organischen Wesen als vermeintlich unvereinbar mit der Einheit des Ganzen perhorrescirt werden. Anders im Mittelalter, und doch fehlte dort nicht innere Einheit: man darf ohne Unwahrheit die vollendetsten Werke der Baukunst und Bildnerei jener Jahrhunderte, mit ihrer wesentlichen Einheit, ihrer festen, harmonischen Haltung des Ganzen, und zugleich der höchsten Freiheit und Mannigfaltigkeit im Einzelnen, als einen lebendigen Spiegel auch der damaligen politischen Formationen auffassen. Das Lehnwesen, als die eine jener Hauptformen, hat übrigens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sich nicht wesentlich weiter gebildet und weiter verbreitet, es hat sich in der erlangten Kraft und Bedeutung im Ganzen conservirt; dagegen hat das Einigungswesen damals noch seine höchste productive Kraft gehabt, und, nicht minder als das Lehnwesen, bleibende, bis in die neueste Zeit hin, ja zum Theil noch jetzt wirksame Verhältnisse erzeugt. So: die spätere Form der Reichsverfassung, die Landstände, die Reichsritterschaft, die schweizerische Eidgenossenschaft, die Hansa.

Kunst und Poesie in den Städten.

Neben der mercantilischen, industriellen und politischen Höhe der Städte im späteren Mittelalter, mag noch schließlich der hohen Bedeutung der Städte jener Zeit in der Kunstgeschichte gedacht werden. Darin sind im XIV. XV. Jahrhundert die Städte im deutschen Reich den Höfen der geistlichen und weltlichen Herren mindestens an die Seite getreten, und auch in diesen Beziehungen gewähren sie uns ein höchst imposantes und zugleich gemüthliches

Schauspiel. Baukunst, Malerei, Bildnerei, Erzgießerkunst haben in hoher Vollendung das öffentliche Leben der Städte wie das Privatleben der Bürger verherrlicht und geschmückt, nicht in der kümmerlichen Art unserer Tage, sondern in wahrhaftig lebendiger und großartiger Weise. Betrachten wir die Kirchen, die Rathhäuser, die Thore, die auch architectonisch schönen Befestigungen, in manchen Städten auch die Privatwohnhäuser (wie in Lübeck, in Nürnberg), die Gemälde, die Schnitzwerke, die Sculpturen, die Metallarbeiten in weltlichen und kirchlichen Räumen, in den Wohnungen der Lebenden und in den Ruhestätten der Todten, und wir werden von Staunen und Bewunderung ergriffen. Dabei, mit seltenen Ausnahmen, eine ernste und züchtige Bedeutung des Einzelnen, wenigstens keine neue Verherrlichung und Vergötterung der rohen Unsittlichkeiten der antiken Götterlehre, wie in modernen Kunstschulen. Diese lebendige Verbindung der Kunst mit dem wirklichen Thun und Treiben der Menschen ist uns abhanden gekommen, und findet nur dürftige Surrogate in unseren Academien, Gallerien, Kunstausstellungen, Kunstvereinen, und in den Staatswürden und Orden unserer Künstler. Auch hierin vermag unser Bürgerstand, ja unsere ganze Zeit sich nicht zu vergleichen mit dem Leben der Vorzeit, geschweige mit Fug und Recht sich über sie erheben. Was von den Künsten, gilt auch von dem nächstverwandten Gebiete des geistigen Lebens, von der Poesie. Auch diese hat bekanntlich in dem Bürgerstande eine besondere eigenthümliche Gestalt gewonnen, durch die Bildung des Meistergesangs, der zwar an Schwung der Phantasie, an Freiheit und Adel der Formen weit zurücksteht hinter jener poetischen Welt des Ritterthums, aber doch als ein eigenthümlicher Abdruck des bürgerlichen Lebens eine höchst interessante Erscheinung ist, und ein neuer Belag für die vielseitige Durchbildung und die Fülle individueller Organe, welche das städtische Wesen in jenen Jahrhunderten gewonnen hat.

Viertes Capitel.

Die Zeit vom Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis in die Mitte des siebenzehnten. Uebergang aus dem Mittelalter in die moderne Zeit.

§. 11.

Bemerkungen über diesen Uebergang im Allgemeinen. Theilweise Fortdauer des bisherigen städtischen Wesens.

Die letzte Zeit des funfzehnten Jahrhunderts und die erste des sechszehnten, innerhalb welcher (bald in einem früheren, bald in einem späteren Punct) die Gränze zwischen der sogenannten mittleren und der neueren Geschichte angenommen zu werden pflegt, bildet in der That einen sehr merklichen, bedeutenden Abschnitt in der Geschichte der abendländischen Christenheit, und insbesondere Deutschlands. Die Verbreitung der Buchdruckerei, das zum Theil durch sie angeregte neue Leben der Literatur und Wissenschaft, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Indien, der ewige allgemeine Landfriede, die Gestaltung der Reichsverfassung unter Maximilian I., die Reformation, alles das drängt sich in wenige Jahrzehnte zusammen, die dadurch zu den thaten- und folgenreichsten Zeiten der ganzen Geschichte gehören. Doch darf man sich nicht, wie wol häufig geschieht, einen plötzlichen, gewaltsamen Umschwung aller Dinge aus der Art und Weise des Mittelalters in die der neuern Zeit vorstellen. Es läßt sich wohl behaupten, daß im Allgemeinen das sechszehnte Jahrhundert uns sehr viel ferner, das funfzehnte dagegen sehr viel näher steht, in seinem ganzen Character und Costüme, als man gewöhn-

lich meint. Es wäre auch sehr verkehrt, selbst zwischen unserer neuesten Zeit und dem Mittelalter einen so schroffen beinah absoluten Gegensatz anzunehmen, wie ihn viele Historiker und Politiker behaupten wollen. Groß ist aber freilich die Verschiedenheit unseres modernen Zustandes und des Mittelalters, sie läßt sich nicht auf wenige Formeln und Begriffe, mögen sie der Politik oder der Philosophie angehören, reduciren. Um sie in ihrem ganzen Umfange zu übersehen und zu würdigen, zugleich aber auch das annoch Fortdauernde, Uebereinstimmende zu erkennen, sind wir noch viel zu unwissend in der Geschichte und dem Gesammtzustande des Mittelalters. Auch die Geschichte des Uebergangs aus dem Mittelalter in die neuere Zeit ist noch keineswegs so ins Licht gestellt, wie wol für unsere menschliche Wissenschaft zu erreichen steht [1]). Im Ganzen kann man die Zeit bis nach dem dreißigjährigen Kriege als die Zeit des Uebergangs auffassen und bezeichnen.

Diese Bemerkungen finden auch ihre Anwendung auf die Geschichte der Städte. Nicht plötzlich sind die Städte zu dem geringen Grade eignen, wahrhaftigen Communallebens herabgesunken, auf dem wir sie meistentheils in der neueren und neuesten Zeit erblicken. Während des sechszehnten Jahrhunderts haben sie ihren früheren Zustand noch ziemlich vollständig bewahrt. Im Innern erhielt sich in bedeutender Wirksamkeit jene Fülle von Genossenschaften und von Instituten für die verschiedensten Zwecke und Bedürfnisse des gemeinsamen Lebens; nach außen ein großes Maaß von Selbständigkeit und von Einfluß. Dies gilt nicht blos von den Reichsstädten; auch Landstädte erblicken wir noch in dieser Periode, die in ihrer Unabhängigkeit und Macht

1) Einen glänzenden, originellen, noch Vieles versprechenden Beitrag zur Lösung dieser so interessanten und selbst praktisch wichtigen historischen Aufgabe, gewährt die Schrift des Herrn Professor Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. Bd. I. Hamb. 1827.

den bedeutendsten Reichsstädten wenig nachstehen, deren Geschichte Erscheinungen darbietet, die nach unserer heutigen Denkart und den heutigen Verhältnissen als völlig unvereinbar erscheinen mit der Pflicht und der ganzen Lage bloßer Unterthauen: So Breslau, Braunschweig, Erfurth, Magdeburg, Stralsund, man gedenke der glorreichen Selbstvertheidigung der letzgenannten beiden Städte im dreißigjährigen Kriege! Für Städte der Art wollten selbst die Publicisten jener Zeit eine eigene Mittelgattung zwischen Reichs- und Landstädten aufstellen. Aber auch sehr viele Städte von viel geringerer Erheblichkeit haben noch einen späterhin ganz entschwundenen Grad eigenthümlichen Lebens, freier eigener Bewegung entwickelt. Dies zeigt sich vielleicht am auffallendsten in der Reformationsgeschichte, wo manche, selbst kleinere, Landstädte, wie Göttingen, Greifswalde, selbständig vorgeschritten sind mit Abstellung des römisch-katholischen Gottesdienstes und mit neuen kirchlichen Einrichtungen, ohne dazu eine besondere Autorisation von Seiten höherer Obrigkeiten abzuwarten. In ihren eignen localen Angelegenheiten ließ man die Städte meistentheils noch frei gewähren, wo aber ausnahmsweise eine speciel eingreifende Anordnung und Leitung der Städtesachen vorkommt, da ist man in der Regel mit großer Schonung zu Werke gegangen, mit weiser und gerechter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassungen und Verhältnisse, und überall dazu wol mehr aus Noth geschritten, und zum wahren Besten der Städte selbst, als um methodisch eine sogenannte Vormundschaft über dieselben zu exerciren, und auf Kosten ihrer wohlhergebrachten Gerechtsame den Wirkungskreis landesherrlicher Diener zu erweitern. Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen mehr als gewöhnlich eingreifenden Fürsorge und Anordnung der Landesobrigkeit für das städtische Wesen bietet die Geschichte der Mark Brandenburg dar, schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wo Kurfürst Joachim I. selbst das Land bereiste, um sich aus eigner Anschauung

von der Verfassung und dem dermaligen Zustande der Städte genau zu informiren, und darauf theils eine allgemeine Verordnung über einige Puncte der Verfassung und des Polizeiwesens, theils specielle Reglements für einzelne Städte zu gründen [1]).

In manchen Gebieten, auch in einigen der bedeutendsten, haben die Städte noch in dieser späteren Zeit Gerechtsame erworben, die viele Politiker im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert den Städten und überhaupt den Unterthanen, zu deren Vermögen sie gehören, wegen eines vermeintlich überwiegenden öffentlichen Besten oder als sogenannte unveräußerliche Rechte des Staats, eher geneigt sind, abzusprechen. Selbst kleinere Städte, und selbst landesherrliche Residenzstädte haben dergleichen noch acquirirt. So hat Leipzig die im Jahr 1435 nur wiederkäuflich erhaltenen Gerichte im J. 1508 erblich bekommen; so erkaufte Neustadt-Eberswalde im J. 1543 die Gerichte wiederkäuflich; Berlin und Cölln an der Spree erhielten im Jahr 1544 die Gerichte definitiv durch Kauf; desgleichen Frankfurt a. d. Oder im J. 1555 für 1500 Rthlr.; das Städchen Strausberg bekam die Un-

1) Mylius Corp. Constit. March. Thl. VI. Nachlese S. 1 ff. Im Eingang der allgemeinen damals ergangenen Verordnung heißt es „c Nachdem Wir Joachim von Gottes Gnaden &c. aus gnädiger Zuneigung und Wohlmeinung uns in Unsere Städte gefüget, uns ihres Regiments und Wesens zu erkundigen, und förderlich gnädiglich zu richten und zu helffen, damit Unsere Städte und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern, Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten werde, dem Wir nach nothdürftiger Erfahrung aller Gelegenheit auf folgende Articul Ordnung gemachet.“ — Nachricht von der Anwesenheit des Kurfürsten in bestimmten einzelnen Städten und von den speciellen Verordnungen für dieselben findet sich in Fischbach's trefflichen Städtebeschreibungen der Mark Brandenburg. Thl. I. Bd. 1. für Neustadt-Eberswalde, S. 160. (wo die betreffende besondre Ordnung abgedruckt ist), für Strausberg. S. 436.

tergerichte im J. 1634 rc. Die Mark Brandenburg bietet spät im sechszehnten Jahrhundert und sogar zu Anfange des siebenzehnten, noch ein Beispiel dar von einer Behandlung städtischer Verhältnisse nach Art und Weise älterer Zeit, wie vielleicht in keinem andern Lande zu finden ist: Die Stadt Krossen hatte von Alters her ihren Oberhof in Magdeburg; dies wurde im J. 1551 nach ihrem eignen Wunsche abgestellt, und dagegen der Rechtszug nach Leipzig eingeführt, und dies noch im Landtagsabschiede vom J. 1611 (zugleich auch für Züllichau und Kotbus) confirmirt [1]). Auch erhielten die Städte regelmäßig bei jedem Regierungswechsel, und außerdem oft bei besonderen Gelegenheiten, namentlich wenn sie neue Steuern bewilligt hatten, die feierlichsten Versicherungen über die ungeschmälerte Aufrechterhaltung ihrer Verfassungen und Gerechtsame, und überall wo sich die landständischen Vereine in voller Wirksamkeit erhielten, was mit wenigen Ausnahmen überall noch für diesen ganzen Zeitraum der Fall gewesen, nahmen die Städte dabei eine eben so bedeutende Stelle ein, wie die anderen Stände. Bei Verabschiedung der Landtage erhielten sie sehr häufig einen besonderen Receß, ja selbst auf die individuellen Gravamina und Desiderien der einzelnen Städte erfolgten besondere Bescheide [2]).

So zeigt sich in manchen characteristischen Zügen die Conservation des städtischen Wesens der früheren Zeit. Allein in derselben Zeit (des sechszehnten und besonders der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts) ist auch schon wesentlich vorbereitet worden der Verfall der Selbständigkeit und des ganzen politischen Lebens der Städte, der in den folgenden Zeiträumen, mit seltenen Ausnahmen, hereingebrochen ist, und diese Seite ihrer Geschichte muß nun noch besonders ins Auge gefaßt werden.

---

1) Mylius Corp. Constit. March. VI. Abth. I. S. 91 u. 216.

2) So z. B. am Schluß des vorhin erwähnten neumärkischen Landtages vom J. 1611. S. Mylius a. a. O. S. 245 f.

§. 12.
Vorbereitung des späteren Verfalls der Städte, im Zusammenhange mit allgemeineren politischen Veränderungen.

Zuförderst kann man schwer verkennen, daß im Ganzen die Städte für ihre individuelle Existenz keine neuen, erhöhten Lebenskräfte gewonnen haben, vielmehr ist in ihren Fortschritten ein Stillstand eingetreten, sie haben das Meiste bewahrt, was sie erlangt hatten, aber wenig Neues producirt und erworben, sie haben gezehrt gewissermaßen von dem früher theils mühsam errungenen, theils sonst zu Theil gewordenen Capitalvermögen an politischen Kräften und Gütern.

Es ließe sich vielleicht behaupten, daß in politischer Beziehung überhaupt die neuere Zeit (das neunzehnte Jahrhundert nicht ausgeschlossen) hauptsächlich von den Kräften und Gütern zehrt, welche frühere Jahrhunderte producirt haben. Die eigenthümlichen neuen Kräfte und Mittel der letzten Jahrhunderte, zum Theil überaus mächtig und groß, — wie die größere Zugänglichkeit reinerer christlicher Lehre und Gottseligkeit durch die Reformation, die Anbahnung zu vollkommener Gewissensfreiheit, die überschwengliche Erweiterung des menschlichen Wissens in Geschichte, Naturkunde und überall in den verschiedensten Gebieten, die erstaunenswürdige Erscheinung eines Welthandels, die Fortschritte der gesammten Industrie in ihren mechanischen und materiellen Elementen, — alle diese Kräfte und Mittel der neueren und neuesten Zeit sind noch nicht zu festen, bleibenden Formen und Zuständen verarbeitet worden, erscheinen gewissermaßen noch in einer gährenden Bewegung, und kein sterblicher Geist vermag wol die künftigen Resultate jetzt schon zu erkennen. Vor allen anderen Ländern hat wol England auf die solideste und gesundeste Weise diese neuen Elemente in sich entwickelt und verarbeitet. Dort erscheint auch ihre Wirksamkeit im Ganzen in einer friedlichen Beziehung,

hung, ja in lebendiger Verbindung mit den aus früheren Jahrhunderten herstammenden Instituten und Verhältnissen. So vereinigt England auf eine wunderbare, oft verkannte Weise das lebendig gebliebene, ja lebendig fortgeschrittene Mittelalter, und in höchster Potenz die eigenthümlichen Kräfte und Gestalten der neueren Zeit, während in andern Ländern Altes und Neues meist in feindlicher Opposition erscheinen, und das Neue bis jetzt überwiegend zerstörend und auflösend, und verhältnißmäßig nur wenig aufbauend und fördernd gewirkt hat [1]). Auch in der Verfassung und dem Gesammtzustande der Städte!

Ein Stillstand in dem frischen kräftigen Gedeihen der Städte zeigt sich im Ganzen, wie gesagt, schon im sechszehnten Jahrhundert. Selbst die so häufige selbstthätige Theilnahme an der Reformation — eine der kräftigsten und merkwürdigsten Regungen des eignen Lebens mancher Städte — hat wol eher auflösend als fördernd auf die politische Verfassung gewirkt, sehr häufig schon wegen des inneren Zwiespalts, wo die Reformation Rath und Bürgerschaft nicht gleichmäßig oder doch nicht gleichzeitig ergriffen hat. Kaum möchte sich ein zweites Beispiel finden, wie es die Geschichte Hamburgs darbietet, wo die Re-

1) In jener Verbindung ist es möglich geworden, daß der größte Handelsstaat der Weltgeschichte, nicht allein unbeschadet, sondern zum entschiedenen Vortheil seines Wohlstandes und seiner Entwickelung, im Wesentlichen von Grundeigenthümern und von einem mächtigen Adel regiert wird; daß dieser Staat, ungeachtet aller Beweglichkeit nach außen, in seinem inneren Leben so wenig durch die modernen Lehren und durch die französische Revolution afficirt worden ist; und wenn sich auch dort eine gewiß aus materiellen Ursachen nirgend mächtigere revolutionäre oder auflösende Parthei gebildet hat, so ist ihr, selbst während des Kampfes mit der französischen Revolution, durch eine für die Bewahrung des alten Rechts trefflich organisirte Gegenparthei auf das kräftigste und wirksamste widerstanden worden.

formation gerade eine Consolidirung der Verfassung zur Folge gehabt hat [1]).

Die Ursachen, welche in diesem Zeitraume hemmend und störend auf Verfassung und Bedeutung der Städte eingewirkt, und theils schon damals sichtbare Wirkungen der Art hervorgebracht, theils den Verfall der folgenden Zeit vorbereitet haben, sind zuförderst in Erscheinungen zu suchen, die sich nicht blos auf die Städte beschränken, sondern der allgemeinen Geschichte des politischen und überhaupt des gesellschaftlichen und des geistigen Lebens angehören; daneben treten aber auch einige die Städte allein oder vorzugsweise betreffende Umstände hervor. Zuerst von jenen, so weit hier eine Andeutung derselben angemessen erscheint.

Vor Allem gehört dahin der Anfang der Herrschaft, welche Literatur und Wissenschaft (von ihren strengsten Formen und ihren höchsten Resultaten herab bis zu ihren einfachsten Elementen, dem Lesen und Schreiben) in dem neueren Europa, wie sonst nirgend im ganzen Verlauf der Geschichte, erlangt haben. Von allen Hauptbestandtheilen der neueren Zeit, die im Mittelalter und selbst im Alterthum nur eine untergeordnete Stelle einnehmen, ist dies (nächst der Reformation) der bedeutendste und mächtigste und die Quelle vieles Guten und Vortrefflichen, so wie vieles Verkehrten und Verderblichen geworden. Nur in der directen Einwirkung auf Politik und Staatsrecht, mit besonderem Hinblick auf die Schicksale der Städte, kann hier davon die Rede seyn. Die allgemeinen politischen Ansichten des Mittelalters, — die in der Vorstellung

1) S. besonders das Programm zur dritten Secularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs am 29. Sept. 1828 v. Dr. Lappenberg. Hamb. 1828. Fol. Besonders lehrreich ist auch die Geschichte der Reformation in Magdeburg mit ihren Folgen. S. die ausführliche Darstellung in Rathmann's Gesch. der Stadt Magdeburg. Bd. III.

vom Wesen der Kirche und des Reichs oder des Papstthums und Kaiserthums ihren Mittelpunkt fanden, und ein seltsames Gemisch darbieten von christlicher Wahrheit, Verallgemeinerung geschichtlicher Erscheinungen und Gebilden der Phantasie, — diese Ansichten, schon in den letzten Zeiten des Mittelalters selbst einigermaßen gehemmt und gestört, haben durch die Reformation ihre Kraft und ihre Bedeutung wesentlich verloren, und nur im Schooße der katholischen Kirche eiue sehr geschmälerte Wirksamkeit behauptet. Was durch die Reformation zunächst in deren Stelle treten mußte, eine rein christliche Lehre über Ursprung, Wesen und Bestimmung der Staaten, als eines Theiles der göttlichen Weltordnung, das hat zwar vielfältig Eingang gefunden und großen Segen gestiftet [1]). Allein es ist dies nicht das allgemein herrschende geworden, es hat nicht Theorie und Praxis in politischen Dingen völlig durchdrungen, und die menschliche Wissenschaft hat sich nicht damit begnügt Dienerin zu seyn der göttlichen Wahrheit, sondern sie hat sich in der Ueberschätzung ihres eignen, allerdings unermeßlich gesteigerten Reichthums, ihr selbständig an die Seite gestellt oder gar zu ihrer Meisterin und Gebieterin aufwerfen wollen.

Für Politik und Staatsrecht in Deutschland haben unmittelbar hauptsächlich zwei Richtungen des literarischen Treibens und Thuns im sechszehnten Jahrhundert, die folgenreichste Wirksamkeit gehabt: das Studium des classischen Alterthums und das des römischen Rechts.

---

1) Man denke an die Reihe ächtchristlicher Fürsten und Staatsmänner, die Deutschland im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert aufzuweisen hat! S. dafür besonders das im Verhältniß zu seinem inneren Gehalt, wie es scheint, viel zu wenig bekannte und beachtete patriotische Archiv von Carl Friedr. v. Moser, z B. über Herz. Christoph von Wirtemberg, Herz. Ernst den Frommen von Sachsen-Gotha, die Fürsten Wolfgang und Georg von Anhalt, König Christian III. von Dänemark rc.

Mit begeisterter (bei sehr vielen wahrhaft abgöttischer) Liebe wurde das Studium des classischen Alterthums ergriffen. Ueber die so höchst anziehende Literatur der Griechen und Römer und über die glänzenden Erscheinungen ihrer politischen Geschichte trat die eigne Vorzeit fast gänzlich in den Hintergrund. Verfassung und Gesammtzustand des Mittelalters wurde von den durch die classische Literatur gebildeten meist mit wegwerfender Geringschätzung betrachtet; es wurde eine völlige Nichtachtung des Mittelalters herrschend, der folgte bald entschiedene Abneigung und Verachtung, und später eigentlicher Abscheu und Haß, alles dies regelmäßig bei einer überaus dürftigen Kenntniß. Dies war eine natürliche Folge der einseitigen Herrschaft der philologischen Studien. Diese mußte aber auch die richtige Auffassung und Behandlung der damals gegenwärtigen Verhältnisse sehr erschweren. Um nur Eins hier anzudeuten: bei der Aneignung der in dem Alterthum durchgehend herrschenden republikanischen Darstellungs- und Ausdrucksweise, und deren Uebertragung auf die Verhältnisse der neueren Zeiten, wurde eine gesunde unbefangene Einsicht in das Wesen der letzteren und eine verständige praktische Handhabung derselben nothwendig sehr erschwert, ja mannichfacher Verwirrung der Begriffe Thür und Thor geöffnet, besonders da keine gründliche Geschichtskunde dem entgegen trat. Aehnlich wirkten die in den Schriften der Alten, gelegentlich und in selbständiger Abhandlung vorkommenden Theorien über Politik und Sittenlehre.

Hand in Hand, mit dem Einfluß der classischen Literatur und noch in directerer Beziehung auf den Rechtszustand, steigerte sich im sechszehnten Jahrhundert das Ansehen und die Einwirkung des römischen Rechts, für Staatsverhältnisse wie für das Privatrecht, und äußerte eine ähnliche Wirksamkeit wie jene.

So ergaben sich mannigfache neue Elemente zu theoretischen Ansichten und praktischen Grundsätzen in politischen Dingen. Auch Versuche, zusammenhängende wissenschaft-

liche Systeme daraus zu bilden, wurden unternommen, jedoch war dies, im Vergleich mit späteren Zeiten, kein so gar häufiges und eifriges Bestreben. Jene Elemente haben damals mehr in ihrer Vereinzelung, als in der Concentrirung und Verarbeitung zu Systemen des Naturrechts, der Politik 2c. Einfluß geübt.

Fragen wir nach der praktischen Tendenz der Juristen, Politiker und Staatsmänner, wie dieselbe auf so mannigfache Weise angeregt und bestimmt wurde, und überhaupt auf die wirklichen Aenderungen im Rechtszustande, so ist im Ganzen hauptsächlich befördert worden die Steigerung der landesherrlichen Macht. Dem Landesherrn wurde ausschließend das Waffenrecht zugeschrieben, ferner Gesetzgebung und Besteuerung, auch wol der Anspruch auf Dienste der Unterthanen im Allgemeinen, ohne speciel begründetes Dienstverhältniß; von seiner Genehmigung wurde die Rechtmäßigkeit jeder corporativen Vereinigung abhängig gemacht, vieles, was seiner wahren Geschichte nach ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung sich gebildet hatte, und einer rechtlichen Existenz genoß, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen, die widerrufen werden könnten, zurückgeführt u. s. f. Die Hauptquelle aus der man im Einzelnen schöpfte, und besonders auch wo es zum Kampf kam gegen das bisherige einheimisch-deutsche Recht, war das römische Recht. Theoretiker und Staatsmänner beriefen sich auf dasselbe mit einer ähnlichen, kecken und, man möchte sagen, mitunter fanatischen Sicherheit, selbst gegen den klaren Sinn der feierlichsten Urkunden und des unzweideutigsten Herkommens, wie in spätern Zeiten oft auf vermeintliche Axiomen der Politik und des allgemeinen Staatsrechts, auf die Forderungen dieses oder jenes Staatszweckes 2c. Die Erweiterung der landesherrlichen Macht, die wirklich eintrat (wenn gleich noch nirgend in dem ganzen Umfange, wie die oben angedeuteten Ansichten es postulirten), kam zum Theil schon damals mehr den landesherrlichen Beamten, als dem Landesherrn

selbst zu Gute, wenigstens wurde der Bildung und der Macht der neueren Beamtenhierarchie schon bedeutend die Bahn bereitet; schon durch die einer gelehrten Arbeit sich nähernde künstlichere Behandlung der Geschäfte, durch die Vervielfältigung des Schreibens und des Lesens, die fremden lateinischen Terminologien rc., was dem Landesherrn die persönliche Theilnahme an der Landesregierung erschweren und verleiden mußte.

Alle Stände der Unterthanen, die in der älteren Verfassung als Hauptstände, als Grundbestandtheile des Landes gegeben waren, haben in ihrer Bedeutung und ihrer Selbständigkeit verloren, sowohl wenn sie einzeln, in ihrer individuellen Stellung betrachtet werden, als in ihrer Vereinigung zur Landschaft. Dies hat keineswegs blos den Adel und die Geistlichkeit betroffen (letztere noch auf specielle Weise durch die Reformation), sondern eben so die Städte. Viele Neueren achten nur auf den Verfall der beiden ersten Stände, und übersehen den gleichen oder wol noch tieferen Fall der Städte, ja, meinen wol eben durch die Beschränkung und Verkleinerung jener Stände, sey der sogenannte dritte Stand oder der Bürgerstand erst recht gewachsen und emporgestiegen. Allein darin liegt eine Verwechslung zweier sehr wesentlich verschiedener Dinge. Der Bürgerstand oder der dritte Stand, welcher in Wahrheit ein besonderer, abgeschlossener Stand genannt werden darf, welcher durch eine Reihe von Jahrhunderten (und noch jetzt in einzelnen Ländern) eine bestimmte, wichtige Stelle in der Landesverfassung eingenommen hat, und namentlich neben der begüterten Geistlichkeit, dem Herrenstande, der Ritterschaft, auch in manchen Ländern dem Bauernstande, ein wesentlicher Bestandtheil der landständischen Vereine geworden ist, — dieser Bürgerstand hängt wesentlich mit der factischen und politischen Existenz der Städte zusammen, ja seine politische Existenz ist mit der der Städte identisch, und daran hatten nicht alle und jede Städteeinwohner Theil, sondern nur, in verschiedenen Abstufungen, die eigentlichen

Bürger. Die meisten Neueren meinen aber eigentlich etwas viel Unbestimmteres, wenn sie von dem Emporkommen des Bürgerstandes oder dritten Standes reden, welches durch den Verfall des Adels und der Geistlichkeit sey befördert worden, nämlich von dem sogenannten Mittelstande, der großen, sehr unbestimmt begränzten Masse der sogenannten Gebildeten, die nicht gerade zum Adel gehören und zu der (allein einen abgeschlossenen Stand bildenden katholischen) Geistlichkeit; Bürgerstand in diesem Sinn ist ein ähnlich unbestimmter, zerflossener Begriff, wie der der Civität des späteren römischen Rechts. Mit den Städten hat der Bürgerstand in diesem Sinn nur den losen Zusammenhang, daß er hauptsächlich aus Einwohnern der Städte hervorgeht. Dieser Bürgerstand ist vornämlich die Pflanzschule der Officianten; er ist, durch das überschwengliche Ansehen wirklicher und vermeintlicher Wissenschaft und wissenschaftlicher Bildung, und durch das Gewicht der Beamtenhierarchie, bedeutend geworden, und gewissermaßen mächtig (sofern man dies von einer so unbestimmt begränzten und in sich so unverbundenen Masse sagen kann), auf Kosten aller andern oder eigentlichen Stände, des Adels, der Geistlichkeit, des Bauernstandes, ja der regierenden Herrn (die einmal ja selbst zum Adel gehören, und nicht unberührt bleiben können von dem was den Adel betrifft, und die in vielfältiger, nicht abzuwehrender Abhängigkeit stehen von ihren eigenen Officianten, welche allernächst mit jenem Bürgerstande zusammenhängen), und endlich, nicht zu vergessen, auf Kosten des Bürgerstandes selbst, in dem ursprünglichen Sinn des Namens [1]).

Sieht man auf die oben dargelegten Elemente der allgemeinen Ansichten, welche Theorie und Praxis der Politiker zu leiten begannen, so sollte man meinen, gerade dem Fortbestehen und selbst der weiteren Entwickelung der Ver-

---

1) Es müßte interessant seyn zu ermitteln, wann der Name und Gedanke: „ein Bürgerlicher" aufgekommen ist.

hältnisse der Städte wären sie weniger ungünstig gewesen, wie der Stellung des Adels und der Geistlichkeit, wegen des republicanisirenden Characters jener Ansichten, der besonders aus dem Einfluß des classischen Alterthums und des römischen Rechts hervorging. Allein nicht auf die einzelnen Bestandtheile eines Landes, also auch nicht auf die einzelnen Communen wurden jene Ansichten angewandt, sondern auf das Ganze der Staaten, und bei der seltsamen Mischung republicanisirender Begriffe und Ausdrücke mit dem strengsten monarchischen Regiment, die das römische Recht darbietet, konnte auch bei den Neueren, die mit oder ohne Bewußtseyn ihre Politik großentheils aus dem römischen Recht entnommen haben, eine in manchem Betracht republicanische Denk- und Ausdrucksweise Hand in Hand gehen mit Ansichten und Bestrebungen, welche die Steigerung der monarchischen Gewalt und ihrer Dienerschaft, auf Kosten der Selbständigkeit des im Communalverbande lebenden Bürgerstandes so gut wie andre Stände bezweckten.

Außer den allgemeinen, vorzüglich aus den veränderten Ansichten der Machthaber hervorgehenden Ursachen des Verfalls, die für andre Stände so gut wie für die Städte gewirkt haben, sind für diese noch eigenthümliche Verhältnisse eingetreten, welche ihnen das Festhalten ihrer früheren selbständigen Stellung erschwert haben. Dahin gehört insonderheit der Verfall des deutschen Handels und Gewerbes durch die veränderte Gestaltung des Welthandels seit den Entdeckungen und Colonisationen in Asien und Amerika, desgleichen (zunächst für das nördliche Deutschland) durch die schnelle Entwickelung eines eignen industriellen und commerciellen Lebens in England, und, in geringerem Maaße, in den scandinavischen Ländern, verbunden zum Theil mit gewaltsamer Beschränkung, ja Zerstörung der hanseatischen Vorrechte, Ereignisse, die an dem Fall der Hanse sehr großen Theil gehabt. Dahin gehört ferner der Character der Kriege, die im Innern Deutschlands geführt worden sind. Kriege, wie der schmalkaldische, wie der drei-

ßigjährige, wurden mit so großen Heeren geführt, daß das Kriegswesen der einzelnen Städte dabei meist in keinen Betracht kommen konnte, ihnen keinen ehrenvollen, selbstthätigen Antheil am Kriege mehr zu gewähren vermochte, und auch meistentheils nicht einmal die Möglichkeit zu einer wirksamen Selbstvertheidigung; denn die Mittel, welche die zahlreichen Heere und der erleichterte vervollkommte Gebrauch des Schießpulvers zum Angriff der Städte an die Hand gaben, überflügelten die nicht in gleichem Verhältnisse sich steigernden Mittel der Vertheidigung, da nur wenigen Städten die Kräfte zu Gebote standen, um bei Zeiten sich durch neue, entsprechende Festungswerke zu schützen, und den Landstädten überdies bei dem Verlust des selbständigen Waffenrechts in Folge des ewigen allgemeinen Landfriedens, der freie Gebrauch ihrer Kräfte zur Selbstbefestigung und Selbstvertheidigung meistentheils nicht vergönnt blieb. Der dreißigjährige Krieg insbesondre hat den deutschen Städten, vorzüglich im nördlichen Deutschland, unheilbare Wunden geschlagen, und das kann nicht befremden, wenn man recht lebhaft sich vergegenwärtiget eine beinahe ein Menschenalter hindurch fortwährende gänzliche Unsicherheit des Verkehrs, eine fortdauernde oder sich in kurzen Zeiträumen oft wiederholende Störung der Gewerbsthätigkeit im Innern der Städte, durch Belagerung, durch Aufenthalt oder Durchzug feindlicher, oder auch befreundeter, aber zuchtloser Kriegsvölker, dazu alle übrigen Drangsale, welche das ganze Land und (direct oder indirect) auch die Städte in einem so langwierigen, verheerenden Kriege treffen mußten!

Werden alle diese mannichfachen, hier theils nur angedeuteten, theils näher dargelegten Ursachen des Verfalls der Städte nach ihrem ganzen Gewicht ins Auge gefaßt, so möchte man diesen Verfall im sechszehnten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des siebenzehnten schon allgemeiner und größer annehmen, als er sich wirklich darstellt. Wenn auch die sich bildenden politischen

Ansichten und Maximen die Landesherrn und ihre gelehrten Rathgeber schon mannigfach anregen mußten, die Landeshoheit durch Beschränkuug bisheriger Freiheiten und Gerechtsame der verschiedenen Classen der Unterthanen zu erweitern, so lag ihnen doch während dieser Periode meistentheils näher, ihr Bestreben nach außen zu kehren, um theils in offenem Kampfe sich gegen äußere Feinde zu behaupten (so besonders in der Zeit Karls V. und im dreißigjährigen Kriege), theils auch durch friedliche Opposition besonders gegen den Kaiser, die erlangte Selbständigkeit zu bewahren und zu steigern; dagegen gebrach es ihnen daneben an Kraft und Zeit, auch im Innern ihrer Territorien erhöhte und neu behauptete Gerechtsame mit besonderer Energie geltend zu machen. Freilich mit Ausnahmen, dergleichen insbesondre Oestreich und Baiern darbieten, wo schon vor dem Ende des dreißigjährigen Krieges die Stände insgesammt an ihrer vollen Kraft und Bedeutung wesentlich verloren hatten. Uebrigens nöthigte schon der Kampf nach außen oft zu sehr durchgreifenden Maaßregeln, zur Ausübung auch wol eines Nothrechts, um die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.

Fünftes Kapitel.

Die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts und das achtzehnte bis zur französischen Revolution. Die Zeit der Bildung und der beginnenden Herrschaft des politischen Materialismus.

§. 13.

Gestaltung der Politik im Allgemeinen.

Die Beschäftigung mit der Auffindung und Verbreitung allgemeiner Ansichten über Ursprung, Wesen und Bestim-

mung des Rechtszustandes und überhaupt der menschlichen Gesellschaft, so wie über die praktische Politik, hat sich in den letzten Zeiten des siebenzehnten, vornämlich aber im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ins Unermeßliche vermehrt. Die solchen Versuchen gewidmeten Schriften sind unzählig geworden, und sie bilden seitdem ein überaus großes Gebiet in der Bücherwelt. Mehr als früherhin ist man bei diesen Bestrebungen, besonders in Deutschland, auf die Bildung vollständiger, abgeschloßner Systeme ausgegangen. Dabei hat die menschliche Wissenschaft (wie in so vielen andern Gebieten) sich mehr und mehr losgesagt von aller directen oder auch selbst indirecten Gründung und Beziehung auf eine religiöse Welt- und Lebensansicht und namentlich auf die Lehren und Gebote der christlichen Religion, und diese Entfremdung der menschlichen Erkenntniß von dem Worte Gottes ist vielfältig Hand in Hand gegangen mit der Entfremdung von demselben im wirklichen Leben und Treiben der Menschen [1]). Zu so verschiedenen Resultaten die Versuche blos menschlicher Weisheit über die höchsten Fragen und Räthsel des irdischen Lebens an und für sich auch führen können, so ist doch (aus Gründen die hier nicht entwickelt werden können) fast jederzeit eine bestimmte Gestalt der Staatswissenschaft in der Ansicht und in der Handlungsweise der Menschen vorzugsweise herrschend geworden. Im Einklang mit dem im geistigen Leben dieses Zeitraums überhaupt vorherrschenden Charakter, einem einseitigen, gemüthlosen Verstandeswesen, hat sich eine recht eigentlich mechanische, materialistische Ansicht vom Wesen und von der Behandlung des Staats geltend gemacht. Die Totalität aller Rechtsverhältnisse, oder noch umfassen-

---

1) Es hat indeß auch nicht ganz gefehlt an Gelehrten und namentlich an Juristen die sich von Herzen und ohne Scheu zu dem Evangelium bekannt haben, wenn gleich diese Gesinnung auf ihre Wissenschaft nicht durchgreifend eingewirkt hat. Man denke z. B. an die ehrwürdigen Namen der beiden Moser, Joh. Jacob und Karl Friedrich!

der, der menschlichen Gesellschaft, sey eine künstlich zusammengesetzte Maschine, gebildet aus unzähligen Rädern, Kurbeln, Gewichten 2c. 2c. Die höchste Obrigkeit sey der Urheber dieser Maschine und habe den Beruf sie unausgesetzt theils im Gang zu erhalten, theils zu einer immer größeren Vollkommenheit zu bringen; der Regent mit seinen Dienern sey zugleich der Künstler, der dies wunderbare Uhrwerk Staat genannt geschaffen, und selbst wiederum ein Hauptstück darin, gewissermaßen die Hauptfeder oder das Hauptgewicht [1]. Möglichst mechanische Einrichtung und Handhabung aller Verhältnisse sey das Ideal, welches erstrebt werden müsse. Gesetzgebung d. h. ausdrückliches Gebot einer menschlichen Autorität, könne allein der vernünftige Weg seyn der Bildung des Rechts, Alles Andre (alle Art der Gewohnheit und der Autonomie) sey theils widersinniger Mißbrauch, den man abschneiden könne und müsse, theils ein Stück der leidigen Unvollkommenheit aller irdischen Dinge. Wie bei einer Maschine, die eine bestimmte begränzte Aufgabe lösen soll, müsse das Princip der Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit das unbedingt höchste, das allwaltende seyn für das Verhalten einer Regierung. Diese habe ihren Beruf durch einen Auftrag der Gesammtheit aller Staatsangehörigen erhalten [2]. Man hätte nun den Endzweck dieser ganzen Maschinerie auf alle denkbaren Richtungen des menschlichen Lebens und der menschlichen Thätigkeit erstrecken können, meistentheils begnügte man sich aber damit Sicherheit als den Zweck des Staats anzugeben, doch ließ

---

1) Der leibhaftige, persönliche Landesherr wird verflüchtiget zu einem abstracten Staatsoberhaupt, von dem Marquis Posa sagt:

Die Menschheit zweifle ob er ist. Belohnt
Durch eignen Beifall, berge sich der Künstler
Der angenehm betrogenen Maschine!!

2) Es machte keinen wesentlichen Unterschied, wenn man, diesen Beruf, ohne weitere Consequenzen, aus einer göttlichen Anordnung herleitete.

sich freilich auch daraus ein unendlich weites Feld für den Wirkungskreis des Staatsoberhaupts und der Staatsbeamten herleiten [1]). Möglichst zahlreiche stehende Heere erscheinen als Hauptmittel zum Behuf äußerer und innerer Sicherheit; diese setzen zweierlei voraus: Geld und Menschen. Daher zwei Haupttendenzen, in Theorie und Praxis, das Geld im Lande und namentlich das der Regierung zur Disposition stehende zu vermehren, und die Population. Man traute nun menschlichen Anstalten in diesen Beziehungen eine untrügliche, der göttlichen Allmacht wenig nachgebende oder diese selbst entbehrlich machende Wirksamkeit zu. Man glaubte Ansiedlung der Menschen, Handel und Gewerbe nach Willkühr regeln zu können. Man hielt sich befugt, ohne Rücksicht auf Verträge, auf Herkommen, auf wohlerworbene Gerechtsame anderer (minder mächtiger) Staaten und eigner Unterthanen zu schalten und zu walten. Communen und andre Corporationen wurden dabei nicht mehr geschont als Individuen, ja die eigne rechtliche persönliche Existenz wurde jenen abgesprochen (was nicht so leicht sich machte mit Individuen und Familien) [2]), und man ließ sie nur gelten wie Staatsanstalten, wie einzelne Stücke aus jener großen Maschine, die der Künstler, nach seiner Einsicht und seinem Belieben, verändern, umgestalten oder ganz verwerfen könne, in ähnlicher Art wie bloße Behörden. Demgemäß konnte man die Communen einer eben so speciellen Oberaufsicht und Leitung in allen ihren Angelegenheiten unterwerfen, wie eine bloße Behörde, namentlich in der Verwaltung ihres Vermögens, ihnen Etats vorschreiben der Einnahme und Ausgabe,

---

1) Sicherheit, sagte Jemand, ist der Zweck des Staats, also müssen überall Chausséen gebaut werden, man könnte noch hinzufügen, alle Wege und Stege müßten nicht bloß chaussirt sondern auch Nachts erleuchtet werden 2c. 2c. in infinitum!

2) Auch darin kann man es freilich weit bringen, wenn man z. B. Ehe und väterliche Gewalt für Polizeianstalten des Staats erklärt! Wenn man aus dem Gutsherrn das abstracte Dominium (neutr. generis) macht! 2c.

Ueberschüsse der Einnahme andern Staatsanstalten überweisen, ja ihr ganzes Vermögen als sogenanntes Staatsvermögen (allenfalls mit einem Zusatz „mittelbares Staatsvermögen") betrachten und dem gemäß behandeln. Vieles in den politischen Ansichten uud Lehren jener Zeit war (wie in denen der Gegenwart) wesentlich im Wege der Abstraction von dem in dem reellen Zustande der Dinge positiv Gegebenen entstanden, konnte aber darum nicht minder als anders woher entlehnte oder durch reine Speculation erzeugte Sätze zum Werkzeug der Willkühr im Bauen wie im Zerstören werden. Es wiederholt sich unzähligemal in der Geschichte des menschlichen Geistes, daß ein Satz der durch die bloße Verallgemeinerung des in der Wirklichkeit bestehenden entstanden ist, wenn er rückwärts auf dieselbe Realität bezogen und angewandt wird von der er ausgegangen ist, mit derselben keineswegs in Einklang erscheint, vielmehr in Widerspruch und Kampf mit ihr geräth, wo er dann nicht selten den Sieg davon trägt und Aenderung, Umwandlung, auch wol Zerstörung des Bestehenden erzwingt. So nimmt das Daseyn einer bedeutenden bewaffneten Macht eine wichtige Stelle ein in jenem System welches die Sicherheit zum Endzweck des Staats erhebt, nicht aber von dem System aus sind die stehenden Heere entstanden, sondern durch sehr bestimmte positive Antriebe und Veranlassungen [1]).

1) Sehr treffend heißt es in der gehaltvollen Schrift von Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westphalen (Münster 1819), bei Gelegenheit der gegen die Verfassung des Herzogthum Westphalen angehenden sogenannten Organisation desselben durch die Hessen-Darmstädtische Regierung nach der Occupation im Jahre 1802 „Die Stände trugen anf Abschließung eines neuen Grundvertrages an; die Regierung erwiederte, daß sie dessen nicht bedürfe, weil ihre Rechte in den Reichsgesetzen und dem Begriffe der Landeshoheit von selbst begründet seyen. — Ueberhaupt schoben die hessischen Staatsmänner, wo sie gegen ur-

Der praktische Einfluß jenes politischen Materialismus, der in der Masse des Geldes und der Population die untrüglichen Elemente der Macht und der Wohlfahrt eines Staats erkennt, hat den Wirkungskreis der Landeshoheit, besonders in den größern Tereitorien, in sehr hohem Grade gesteigert. Dies ist aber im Ganzen dem Landesherrn persönlich (wie schon früher Aehnliches) nur sehr unvollständig zu Gute gekommen, denn das Selbstregieren im vollen Sinne des Worts wird dadurch beinahe unmöglich, und so weit es für ganz besonders begabte Naturen ausführbar bleibt, wird es zur schwersten Bürde für einen sterblichen Menschen, solche vielseitige, umfassende Einsicht, solche unermüdliche Kraft und Thätigkeit, erfordert es, und solche unendliche Verantwortlichkeit führt es mit sich. Durch angeborne Neigung und Fähigkeit haben in Deutschland die Landesherren sehr natürlich, und gewiß im Allgemeinen zum Heil der Völker, das Kriegswesen am meisten in ihrer eignen Hand behalten. Indem aber in diesem Zweige des Staatswesens, besonders nach seiner Gestaltung in der neueren Zeit, ein hoher Grad von mechanisch-strenger und fester Ordnung, von energisch durchgreifender Centralgewalt, von maschinenmäßigem Gehorsam nicht nur zulässig sondern durchaus nothwendig ist, so kann sehr wohl die vorzugsweise Beschäftigung mit militärischen Dingen geneigt machen auch andre Angelegenheiten und Verhältnisse, deren

---

kundliches Recht angingen, den B e g r i f f der Landeshoheit vor. Dieser B e g r i f f war aber weiter nichts, als eine A b s t r a k t i o n der Staatsrechts-Compendien aus den einzelnen Landesverfassungen. — Nirgend war der Inbegriff der Landeshoheit vom Reiche bestimmt; der Art. VIII. §. 1. des Osnabrücker Friedensinstruments schützt vielmehr die Reichsstände nur in den Rechten d i e s i e w i r k l i c h b e s i t z e n, er giebt ihnen keine neue; daraus h a t m a n d e n B e g r i f f d e r L a n d e s h o h e i t gebildet. — Die Hessische Regierung hatte daher Unrecht, als sie den todten Compendienbegriff dem urkundlichen und herkömmlichen Rechte entgegensetzte."

Natur es nicht so mit sich bringt oder wohl gar dem widerstrebt, eben so zu behandeln und zu ordnen.

§. 14.
Schicksal der Städte.

Die in der bisher geschilderten Art sich bildende Denkungsart und Handlungsweise der Staatsbeamten und zum Theil der regierenden Herren selbst, konnte den Städten nicht zum Vortheil gereichen. Doch ist der praktische Erfolg in den verschiedenen Territorien durchaus nicht derselbe gewesen. Im Ganzen sind die Städte von durchgreifenden Regierungsmaaßregeln mehr in den weltlichen Territorien betroffen worden als in den geistlichen (wo überall, im guten und schlimmen Sinn, weniger regiert wurde). Indeß auch in diesen haben einzelne Städte eine ziemlich tief eingreifende Behandlung erfahren, besonders Residenzstädte [1]). Diese haben auch in den Gebieten weltlicher Herrn am vielseitigsten das schärfer angezogene landesherrliche Regiment empfunden. Dies zeigt sich z. B. in Absicht auf die Ortspolizei, eines der ursprünglichsten Attributionen des Raths, die in Residenzen öfters an landesherrliche Behörden übertragen worden ist, eben so in Absicht auf die Rechtspflege, auf das Armenwesen, auf eine sonst unbekannte Theilnahme des Landesherrn an Besetzung des Raths [2]).
Die

---

1) S. z. B. über **Bamberg**, die histor. topograph. Beschreibung des Hochstifts Bamberg, von Roppelt. (Nürnberg 1801) S. 101. f.

2) In **Berlin** z. B. wurde die Polizei im J. 1735 neben dem Magistrat, dem Gouvernement zur gemeinschaftlichen Handhabung aufgetragen, 1742 aber blos dem königlichen Polizeidirectorium; im J. 1728 wurde das Stadtgericht neu organisirt, jedoch nach Anhörung des Magistrats über die Art und Weise, nachdem bereits im J. 1709 aus dem Magistrat ein besonderes Stadtgericht war gebildet worden. Der Ursprung des **königlichen** Armendirectoriums reicht in die Zeit des Churfürsten Friedrich III. hinauf.

Die Städte sind ferner nicht so ausschließend wie in früherer Zeit der Mittelpunkt der Gewerbe geblieben, theils wegen Duldung und Begünstigung einzelner Zweige der Industrie auf dem platten Lande, theils in Folge der Entwickelung das von vorn herein nicht gerade an die Städte gebundenen Fabrikwesens: das eine und das andere mag besonders den kleinen Städten sehr fühlbar geworden seyn, in denen vielfältig die eigentlich städtische Nahrung zu etwas ganz secondärem herabgesunken ist, und die alsdann im eigentlichen Sinn fast nur Ackerstädtchen geblieben sind.

Aber nicht blos die Ungunst der äußeren Umstände hemmte das politische Leben der Städte so wie den Flor ihres Handels und Gewerbes. Auch davon abgesehen, ist der wahre gemeinnützige Bürgersinn verschwunden, der, wo er recht lebendig gewesen wäre, manche Widerwärtigkeit hätte abwenden oder verwinden können. Das Interesse an dem städtischen Gemeinwesen verlor sich; die vielseitigere geistige Bildung, die unter dem höheren Bürgerstande sich verbreitete, und deren Hauptsitze die Städte geworden sind, kam den Städten selbst wenig zu Gute, ja sie konnte, nach ihrem ganzen in vielen Beziehungen wol überaus zweideutigen und bedenklichen Charakter, die persönliche Theilnahme an dem einzelnen Ort, dem man angehörte, noch vermindern, indem sie dieselbe auf entferntere und (scheinbar wenigstens) des höher Gebildeten würdigere, größere Gegenstände, und für das praktische Leben auf einen größeren Wirkungskreis ableitete. Einen solchen größeren Wirkungskreis bot vor allen der landesherrliche oder, wie man lieber sagt, der Staatsdienst dar, welcher, bei der ungeheuren Vervielfältigung der landesherrlichen Bedienungen und den, im Vergleich zu den Communal-Obrigkeiten und Communal-Beamten, so sehr gesteigerten Vortheilen und Ehrenvorzügen, einer sehr großen Zahl von Individuen als der wünschenswertheste Lebensberuf erscheinen mußte. So hat das Trachten nach hohen Dingen (nicht nach den höchsten, die nicht von der Erde sind) und, damit Hand in Hand, der überhand nehmende

Egoismus dem Gemeinwesen der Städte die edelsten Kräfte entzogen, die in ihrem eignen Schooße sich für ihre Erhaltung und ihr ferneres Gedeihen entwickeln konnten. Dies mußte um so empfindlicher werden, je mehr durch die Gestalt, die alles moderne Geschäftswesen annahm, auch für die Verwaltung städtischer Angelegenheiten die Arbeit sich häufte und namentlich Umfang und Gewicht der eine besondere Art von Officiantenbildung erfordernden Arbeit gesteigert wurde, und dazu haben auch manche directen landesherrlichen Anordnungen in vorzüglichem Maaße beigetragen.

Alle hier in Beziehung auf das Städtewesen dargelegten Elemente der neueren Zeit haben besonders früh und in hohem Grade ihre Entwickelung gefunden in den brandenburgisch-preußischen Staaten. Eine sehr energische, concentrirte Herrschergewalt, mit allen ihren Attributen, insonderheit einer sehr formirten zahlreichen Staatsdienerschaft ist zuerst von König Friedrich Wilhelm I. mit großer Kraft und Consequenz geltend gemacht worden. Doch war dafür schon längst durch mannigfaltige äußere Umstände und die Persönlichkeit und Regierungsweise mehrerer Regenten, besonders des Churfürsten Friedrich Wilhelm die Bahn bereitet. Durch diesen Churfürsten sind zuförderst in mehreren einzelnen Städten bedeutende Veränderungen der Verfassung vorgenommen worden. So in Frankfurt, Halle, Neustadt-Eberswalde [1]). Zum Theil waren diese Anordnungen sichtlich motivirt durch die oben (§. 12.) im allgemeinen angedeuteten Folgen des dreißigjährigen Krieges, welche gerade die Mark Brandenburg in dem höchsten Maaße betroffen hatten [2]). Außer solchen localen An-

---

1) S. Hausen, Gesch. der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder. Frankfurt a. d. O. 1800. S. 217. ff. v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. II. Thl. (Halle 1750) S. 325 ff., für Halle. Fischbach, Städte-Beschreibungen der Mark Brandenburg. I. Thl. 1. Bd. S. 135. ff. ff. für Neustadt-Eberswalde.

2) Neustadt-Eberswalde z. B. zählte im J. 1624 219

ordnungen und auf viel wirksamere Weise ist das Städtewesen durch manche allgemeinere Landesgesetze und Anstalten, die von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm ausgegangen sind, afficirt worden. Dahin gehört die Einführung der Accise und, ganz vorzüglich, die Aufstellung der Steuercommissarien, wodurch in finanzieller und polizeilicher Hinsicht, so wie für die Berührungen mit dem Militärwesen der selbstständige Wirkungskreis der Stadträthe wesentlich vermindert werden mußte, und worin der Anfang liegt der Stellung des später sogenannten commissarius loci oder des Steuerraths [1]).

Viel bedeutender aber hat die Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. auf Zustand und Verfassung der Städte eingewirkt. Auch ihm war, im Geist der politischen Lehren und Maximen jener Zeit, Menge des Geldes und der Menschen der Zielpunkt seines Strebens, beides zunächst aber als Mittel zur Aufstellung eines sehr zahlreichen stehenden Heeres. Dabei war in seiner Persönlichkeit die entschiedenste Tendenz begründet alle Verhältnisse nach dem Zuschnitt des Soldatenwesens, und zwar des von ihm in den strengsten Formen ausgebildeten und mit eisernem Regiment gehandhabten Soldatenwesens zu modeln und zu behandeln. Die Städte, deren hergebrachte Gerechtsame bei jedem Regierungsantritte nicht blos in den generellen Landesreversalien, sondern auch für jede einzeln durch besondere Urkunden waren anerkannt worden, haben unter ihm sehr bedeutende Aenderungen ihrer Verfassung erfahren, welche auf lange Zeit hinaus, bis vor wenigen Jahrzehnten, ihren

---

Bürger, und im J. 1660 nur 60! Das allein schon machte eine Vereinfachung der Verfassung dringend nothwendig.

1) Eine directe Nachricht daß die wichtige Institution der Steuercommissarien, von dem großen Churfürsten herrühre, geschweige etwa eine Verordnung darüber, kenne ich in der That nicht, allein es stellt sich aus mehreren Gründen als höchst wahrscheinlich dar.

inneren Zustand und ihre äußere Stellung wesentlich bestimmt haben. Abgesehen von dem Einfluß welchen allgemeine Landesgesetze und Einrichtungen im Finanz-, Kriegs- und Polizeiwesen auch auf die Städte ausüben mußten, sind in der städtischen Verfassung selbst directe Aenderungen vorgenommen worden. Diese haben zum Zweck gehabt: zunächst die königlichen Revenüen aus den Städten möglichst zu steigern, (zu welchem Ende die oben [1]) angedeuteten finanziellen Beschränkungen in der strengsten Art eingeführt und gehandhabt wurden), dann aber auch überhaupt in allen Beziehungen die allerdetaillirteste Oberaufsicht und Leitung durch landesherrliche Behörden eintreten zu lassen. Für die innere Einrichtung der einzelnen Städte ist das wichtigste die veränderte Zusammensetzung des Magistrats. Dieser erschien überall zu zahlreich für die Geschäfte die man ihm gelassen hatte oder die für den königlichen Dienst ihm auferlegt waren, und für das Ziel einer möglichst wohlfeilen Administration. In sehr vielen Städten — so regelmäßig in der Mark, im Magdeburgischen — gab es doppelte oder gar dreifache Stadträthe, mit (gewöhnlich jährlich) abwechselnder Amtsführung [2]). König Friedrich Wilhelm I. hat diesen mehrfachen wechselnden Magistrat auf ein einfaches, wenig zahlreiches Raths-Collegium reducirt, dabei auch die Geschäftsvertheilung und den Geschäftsgang sehr speciel vorgeschrieben. Nach außen hin wurden die Stadträthe in die strengste Unterordung gestellt gegen die je einer Anzahl von Städten vorgesetzten Steuerräthe oder commissarii locorum und gegen die Kriegs- und Domainen-Kammern; die Organisation dieser Provincial- Finanz- und Polizeibehörden hat vorzüglich das äußere, allem eignen localen Leben allerdings höchst ungünstige, überaus gebundene Verhältniß der Städte bestimmt, wie es im Wesentlichen bis in die neueste Zeit fortgedauert hat. Wenn man in unsern Tagen das Engherzige und selbst das Gewaltsame und Ungerechte sol-

---

1) S. 93 u. 94. 2) Vergl. oben S. 62.

cher Maaßregeln ziemlich allgemein einsieht und richtig würdigt [1]), so könnten dagegen manche Politiker und Staatsmänner aus der Art der Ausführung reichliche Belehrung entnehmen und durch dieselbe nicht wenig beschämt werden. Bei allem streng soldatischen Geist des Königs und seiner ganzen Regierungsweise, bei aller Gewalt mechanischer, materialistischer Ansichten und Maximen in jenem ganzen Zeitalter, ist man bei jenen Maaßregeln mit mannigfaltiger, höchst achtungswerther Schonung zu Werke gegangen. Es wurde weder die städtische Verfassung im Ganzen noch auch die Organisation des Raths einer völligen Aufhebung und Umwandlung unterworfen. Die Art der Besetzung des Raths (sowohl in Betreff der Qualification als der Ernennung der Glieder) blieb wesentlich dieselbe: in der Regel daher ergänzte der Rath sich selber, wie zuvor; wo für-alle oder für einzelne Stellen ein Wahlrecht der Bürgerschaft oder bürgerschaftlicher Corporationen bestand, wurde auch dies conservirt; nur wurde in einer gewissen Ausdehnung eine Confirmation von Seiten der Landesbehörde, so wie für einzelne Stellen ein landesherrliches Ernennungsrecht, unbedingt oder aus mehreren von der Stadt selbst präsentirten Candidaten, vorbehalten. Es behielten die Städte ihre eigne Gerichtsbarkeit und Polizei, ihre Patronatsrechte über Kirchen und Schulen, und so konnte der Stadtrath, ungeachtet der Abhängigkeit von höheren Autoritäten, in vielen Beziehungen eine wirksame, geehrte Localobrigkeit bleiben. Was endlich noch ganz vorzüglich zu beachten und zu achten ist: die Aenderung in der Rathsverfassung erfolgte nicht durch ein allgemeines und einförmiges Gesetz, wonach, mit Hintansetzung und Abolition aller Verschiedenheit in den verschiedenen Provinzen und Districten und in den einzelnen Orten selbst, sämmtliche Städte auf eine und dieselbe Weise wären behandelt worden. Vielmehr er-

---

1) Wenigstens in finanzieller Hinsicht.

gingen auf Grund specieller Berichtserstattungen und örtlicher Untersuchungen an Ort und Stelle durch königliche Commissarien besondere Verordnungen, „rathhäusliche Reglements" wie sie genannt wurden, für die einzelnen Städte, und so ist damals denn keineswegs der Zusammenhang mit der ganzen Geschichte durch einen Schlag menschlicher Willkühr (so weit es Menschen überall zu Stande bringen können) zerhauen worden, sondern die Fortdauer eines, wenn gleich verminderten, individuellen Lebens ist gesichert, und dadurch für eine glücklichere Zukunft ein dereinstiges vollständigeres Wiedererwachen wahrhafter Communalverfassungen möglich geblieben [1]). Seit König Friedrich Wilhelm I. ist bis in das neunzehnte Jahrhundert

1) S. über die Anordnungen Friedrich Wilhelms in Betreff der städtischen Verfassung: Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg Thl. II. (für die Altmark und Priegnitz), Fischbachs Städtebeschreibungen, Seckt Geschichte von Prenzlau, von Dreyhaupt Beschreibung des Saal-Kreises, Behrendts Neuhaldenslebische Kreischronik, gesammelte Nachrichten zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Cottbus 2tes Stück rc. rc. In einigen Orten wo es mehrere juristisch verschiedene Städte gab, wurden diese durch König Friedrich Wilhelm I. vereinigt. So in Berlin, Salzwedel, Brandenburg, Königsberg; auch dies geschah mit mannigfacher Schonung der localen Gerechtsame und Verhältnisse. Eine interessante Notiz über die Art und Weise wie die Gedanken des Königs auf eine seinen Finanzen vortheilhafte Veränderung in der Verfassung der Städte seyen geführt worden, findet sich in den Memoiren von Pöllnitz (mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers souverains de la maison de Brandebourg. T. II. p. 341.) Es wird von dem bekannten Emporkömmling Eckert daselbst erzählt, er habe bei der Bereisung der Mark zum Behuf der Verbesserung der landesherrlichen Brauereien, überall über den Stand der Einkünfte der Städte und die Art ihrer Verwaltung Erkundignng eingezogen, und dabei befunden die Städte seyen meist reicher als nöthig; darauf sey von ihm dem Könige vorgeschlagen worden, den Städten ihren Ueberschuß zu entziehen und seinen Kassen zuzuwenden, und ihnen nur das Nothdürftige zu belassen, ein Vorschlag worauf der König eingegangen sey.

keine Aenderung in der Verfassung und dem äußeren Verhältniß der Städte des preußischen Staats eingetreten die mit der eben dargelegten in Vergleich käme [1]). Auch in neu erworbenen Landestheilen wurden im Ganzen die Städte nach denselben Grundsätzen wie in den altpreußischen Staaten behandelt [2]), also auch da mit mannigfacher Berücksichtigung der gegebenen localen Einrichtungen und Bedürfnisse, dies selbst in den durch die Theilung Polens acquirirten Provinzen, so wie noch 1803 (nur fünf Jahr vor der allgemeinen Städteverordnung) in den sogenannten Entschädigungslanden. So bietet denn bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die preußische Monarchie noch eine große Fülle mannigfaltiger eigenthümlicher Stadtverfassungen dar, als ein Denkmal preiswürdiger Schonung und Mäßigung, bei der Anwendung von Principien, die, consequent durchgeführt, zu dem Versuch verleiten mußten, alle individuellen Verhältnisse und Formen zu ertödten [3]).

---

1) Das erheblichste möchte seyn, daß unter König Friedrich II. angeordnet wurde die Illiterati in den Magisträten sollten fernerhin in Justizsachen kein Votum haben und litterati nur wenn sie speciel durch eine Prüfung von königlichen Behörden zur Justiz qualificirt befunden wären. Mylius, Nov. Corp. Constis. March. T. II. p. 411. und T. III. p. 131. Auch ist das Band der Abhängigkeit in finanzieller Hinsicht zunächst gegen den Steuerrath, wohl noch fester angezogen worden.

2) Nach der Erwerbung Ostfrieslands wurde jedoch die sehr eigenthümliche und selbstständige Verfassung der Stadt Emden bedeutend geändert. S. Wiarda ostfriesische Geschichte Bd. VIII. S. 296. ff.

3) Eine einigermaaßen vollständige Uebersicht der preußischen Stadtverfassungen vor den neuesten Aenderungen läßt sich aus den gedruckten Hülfsmitteln nicht entnehmen. Die meisten statistischen Schriften geben darüber gar keine oder sehr ungenügende Auskunft. Unsre Statistiker möchten in der Regel eher die Ziegel auf den Dächern zählen und die Hühner im Stall, als daß sie berichteten wie die Menschen in einer Stadt regiert werden. Eine rühmliche Ausnahme machen Brüggemann's Beschreibung von Pommern, Beckmann's Beschreibung der Mark

Sechstes Capitel.

Die letzten Jahrzehnten des achtzehnten und die ersten des neunzehnten Jahrhunderts. Das Zeitalter der Revolution.

§. 15.

Allgemeine Characteristik der politischen Theorie und Praxis.

In den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts beginnt für den größten Theil von Europa und auch für Deutschland das Zeitalter, welches den Character des revolutionären vor allen andern Abschnitten der Geschichte behauptet. Die Wissenschaften im Allgemeinen und die politischen Theorien insbesondre hatten sich je länger je mehr von allem Zusammenhange mit der in der heiligen Schrift gegebenen Offenbarung losgesagt. Sie verschafften sich eine unabhängige Existenz, bei welcher die von dem Christenthum entlehnten, aber aus ihrem eigentlichen geistlichen und überirrdischen Gebiet in das Irrdische und Sinnliche herabgezogenen Ideen von Aufklärung, Humanität, Freiheit und Gleichheit deshalb zu so höchst gefährlichen Werkzeugen der

---

Brandenburg, v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Von Schriften über einzelne Städte sind auszuzeichnen: von Baczko Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg; Königsberg 1804. Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend. 2 Thle. Magdeburg 1800. 1801. Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing. Elbing 1818 f. 3 Bde. Geck, Beschreibung der Stadt Soest. Soest 1825. Behrends, Neuhaldenslebische Kreischronik. 1r Thl. Neuhald. 1824. Wolf, Geschichte und Beschreibung von Heiligenstadt. Göttingen 1800. Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam. Berlin 1786. 3 Bde.

Umwälzung und der Zerstörung verarbeitet wurden, weil das Verderben und die Verwirrung der Begriffe die Hüter des alten Rechts, ja die Könige selbst mit ergriffen hatte [1]). Dazu kam die Nothwendigkeit einer Reaction gegen den durch den Jesuitismus beabsichtigten geistlichen Druck, die aber, weil sie nicht von dem Geist wahrer Gerechtigkeit und Gottesfurcht beseelt war, in Pombals Ministerium, in der französischen Philosophie, im süddeutschen Illuminatismus, und in andern Erscheinungen der Zeit einen entschieden revolutionären Character annahm. Das Grundprinzip der neuen politischen Theorien stand der Lehre der heiligen Schrift von der Obrigkeit gerade entgegen; denn statt daß diese sagt: alle Obrigkeit ist von Gott, lehrten die Neueren, es sey gegen die Menschenwürde einer andern als einer

---

1) Theoretisch war ja selbst ein Friedrich II. der antichristlichen Philosophie und Politik des achtzehnten Jahrhunderts ergeben, wenn er auch praktisch, wenigstens in der inneren Regierung seiner Staaten, sich weit davon entfernte. Wie sehr er das Verkehrte der politischen Lehre der französischen Schöngeister und Aufklärer, mit denen er geselligen und literarischen Umgang pflog, durchschaute, spricht sich vielleicht am deutlichsten aus in einem Schreiben an d'Alembert vom 27. Octob. 1772, nach der ersten Theilung Polens: Que vous dirai-je d'ici, heißt es daselbst, sinon qu'on m'a donné un bout d'anarchie à morigéner? J'en suis si embarrassé, que je voudrois recourir à quelque legislateur encyclopèdiste, pour établir dans ce pays des loix, qui rendroient tous les citoyens égaux, qui donneroient de l'esprit aux imbècilles, qui déracineroient l'intérèt et l'ambition du coeur de tous les citoyens et qui ne présenteroient qu'un fantôme de souverain, qu'on mettroit dehors au premier ordre, où personne ne connoitrait de taxes ni d'impôts, et qui se soutiendroit de lui même. Voila les hautes pensées, qui m'occupent maintenant. Quelque beau que soit ce gouvernement, je dèsespère de mon peu de capacité pour le monter sur le pied, que vos savans législateurs, qui n'ont jamais gouverné, prèscrivent. Enfin il en arrivera ce qu'il pourra, et l'on me tiendra compte de ma bonne volonté, à peu près comme à un écolier, qui veut donner des leçons dans l'absence de ses maitres, et qui ne les ayant pas assez bien comprises, les rend de travers. Oeuvres posthumes de Fréderic II. (Berl. 1788) T. XI. p. 160.

selbstgesetzten Obrigkeit zu gehorchen. Theoretisch setzten sie schon damals alle auf eignes Recht gegründeten Herrschaften ab und erniedrigten sie zu Beamten ihrer Unterthanen. Höchst bedeutende Aenderungen in dem wirklichen Zustande mancher deutscher Territorien und andrer europäischer Staaten, waren schon im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts von den neueren politischen Lehren ausgegangen. Diese wurden aber seit den letzten Jahrzehnten theoretisch und practisch mit einer sehr gesteigerten Consequenz durchgeführt. Mit logischer Strenge verfolgt mußten sie nicht blos eine Aufhebung oder Umwandlung vieler einzelner Einrichtungen und Verhältnisse erheischen, nicht blos eine Erweiterung der landesherrlichen Macht durch Beschränkung oder gar Annullirung der selbstständigen Existenz der Communen, der Grund- und Gerichtsherrschaften, der ständischen und andrer Corporationen im Lande, sondern mit gleichem Schein der Wahrheit und Gerechtigkeit, das Daseyn und die Gerechtsame der höchsten Landesobrigkeiten selbst anfechten und, wie überall, so auch in Beziehung sogar auf die höchste Obrigkeit eine gänzliche und völlige Umgestaltung des gesammten Staatsgebäudes postuliren. Obgleich der gelungene Aufstand der englischen Colonien in America, — welcher zwar noch von der Vertheidigung eines einzelnen, reellen, durch die Maaßregeln der königlichen Regierung gekränkten Rechts und nicht von einer den Gesammtzustand ergreifenden revolutionären Theorie ausging, aber doch eine natürliche Allianz der Nordamerikaner und ihrer Freunde mit der Revolutionsparthei erzeugte, — dieser letzteren die Hoffnung des Erfolges in einem Kampf gegen die festbegründeten alten Monarchien Europa's erregen konnte, so ist doch practisch das furchtbare Experiment der Umkehrung des gesammten Rechtszustandes eines Landes, und der Begründung der Obrigkeit durch den Willen der Menge nur einmal unternommen worden, in der französischen Revolution. Sonst hat man, abgeschreckt durch die entsetzlichen Folgen und das eigentliche Mißlingen jenes Experi-

ments, so wie durch die trübseligen eignen Erfahrungen, die besonders Deutschland von seinen Wirkungen gemacht hat, sich damit begnügt die geschichtlich gegebene höchste Obrigkeit auch theoretisch bestehen zu lassen, und ihr nur die Aufgabe gestellt selbst ihrer rechtlichen Existenz eine völlig neue Grundlage unterzubauen und dieselbe in Einklang zu bringen mit den Lehren des Tages (vermittelst einer sogenannten Constitution) und zugleich das ganze ihr untergebne Gebiet (auch allenfalls durch Mediatisirung, Secularisation und dergleichen Operationen damit zu verbindende Nachbarländer) den herrschenden politischen Theorien gemäß umzugestalten. Der Inhalt dieser Theorien blieb aber im Wesen gleichartig mit denen, welche die französische Revolution bewirkt und geleitet hatten, nur die Art sie zu deduciren und sie für praktische Zwecke zuzubereiten zeigt etwas andre Wendungen und Farben. Dahin gehört der bis zum Monströsen gesteigerte Begriff der Souverainetät in politischen und staatsrechtlichen Schriften aus der Zeit des Rheinbundes, wodurch den Fürsten in der ihnen zugeschriebenen Machtvollkommenheit über ihre alten und neuen Unterthanen gewissermaaßen eine Entschädigung dargeboten wurde für die schimpfliche Abhängigkeit in die sie nach außen, gegen den französischen Machthaber getreten waren, eine Ansicht die auch in der Praxis mehrerer süddeutscher Staaten begierig ergriffen wurde. Nach der Befreiung Deutschlands, als durch die Herstellung des königlichen Hauses von Frankreich und mehrerer vertriebener deutscher Fürstenhäuser eine Masse unterdrückter und für gänzlich zerstört gehaltener Rechte sich wieder geltend gemacht hatte, ergab sich eine neue Nöthigung für die Verehrer und Verkündiger des sogenannten Zeitgeistes ihren Doctrinen eine veränderte Farbe und Richtung zu geben. Man bediente sich gern einer Vorstellungs- und Ausdrucksweise die das mechanische und materialistische des Inhalts weniger zur Schau trägt; man gab demselben vielmehr, besonders in Deutschland, einen mehr idealen oder auch gemüthlichen Anstrich, man sprach

und schrieb viel von Leben, organischem Leben, Eigenthümlichkeit der Länder und Völker, Bedeutung und Würde des Individuellen überhaupt in Menschennaturen und Menschenverhältnissen, beschränkte auch den Zweck oder die Bedeutung des Staats gemeiniglich nicht mehr auf bloße Sicherheit, wie sonst, sondern wies ihm ein umfassenderes Gebiet (in mannigfacher Art bezeichnet) oder auch das Gesammtleben, die Gesammtwohlfahrt des Volks als Wirkungskreis an. Allein die im einzelnen für das wirkliche Thun und Treiben der Menschen hingestellten Grundsätze und Rathschläge blieben regelmäßig um nichts weniger mechanisch und materialistisch, als die der nächst vorher vergangenen Zeit. Gar viele wurden wol von einem Ekel an dem todten und ertödtenden Formen- und Formeln-Kram, an dem dürren, langweiligen, geistlosen Wesen des achtzehnten Jahrhunderts in der Politik wie in andern Gebieten des Denkens und Lebens ergriffen, von einem Verlangen auch nach etwas besserem, lebendigerem, geistigerem. Man wandte sich auch mit frischem Eifer und erhöhter Liebe der Geschichte zu, insbesondere der vaterländischen. Wo aber nicht die Quelle alles Uebels — die Sünde — lebendig erkannt wird, in dem eignen Herzen und Leben, wie in der Geschichte der Völker und Reiche, wo man nicht die evangelische Freiheit über die irdische, fleischliche setzt, und um Gottes Willen bereit ist auch der wunderlichen Herrschaft unterthan zu seyn, als wäre es dem Herrn, da hilft alles unbestimmte Streben nach dem Höheren, Edleren, alles bloße Sehnen nach Licht und Recht zu nichts. Das eine Heilmittel — die Erneuerung des Menschen und der Menschheit durch den Geist Gottes — wird da nicht erkannt und ergriffen. Man möchte wol Alles neu sehen, aber meist nicht im Sinne des Evangeliums; nicht von innen heraus soll eine bessere Ordnung der Dinge hervorwachsen um zu dienen dem ewigen Beruf des Menschen, sondern man will es selbst machen, und durch allerlei äußerliches Flick- und Stückwerk einen ruhi-

gen, friedlichen Zustand neu begründen oder, wo er bestehen mag, sicher stellen, oder gar eine nie erhörte irrdische Wohlfahrt herbeiführen, und — unversehens kehren dieselben alten Geschichten wieder, von denen man los möchte, wenn auch vielleicht unter andern Namen und Gestalten. So im Leben des Einzelnen, so auch in der Geschichte der Staaten.

Nicht alle deutschen Länder haben den praktischen Einfluß der politischen Theorien des revolutionären Zeitalters in gleichem Maaße erfahren. Zuerst recht im Großen die östreichischen Staaten, in den sogenannten Reformen Josephs II.; demnächst in der rohsten, gewaltthätigsten Weise die Theile des deutschen Reichs, welche das Unheil betroffen hat, auf kürzere oder längere Zeit unter das Regiment französischer, revolutionärer Gewalthaber zu gerathen: das linke Rheinufer, die hanseatischen Departements, das Königreich Westphalen, das Großherzogthum Berg. Ferner sind die süddeutschen Rheinbundstaaten in hohem Grade davon berührt worden, desgleichen die preußische Monarchie in der Unglückszeit nach dem Tilsiter Frieden. Am wenigsten haben von größeren Staaten wol Meklenburg, Sachsen, Hannover (seit der Vertreibung der Franzosen) dergleichen erfahren. Praktisches Resultat ist dabei hauptsächlich etwas Negatives: vielfältige Zerstörung des Bestehenden, auch manches unstreitig Schlechten, Mißbräuchlichen; der positive Erfolg zeigt sich vornämlich in der Steigerung der Beamtenmacht und Beamtenehre (ähnlich wie im späteren römischen und wie im byzantinischen Reich), und in der Aufstellung neuer politischer Formen und Einrichtungen, die theils schnell wieder untergegangen sind, theils erst eine zu kurze Zeit bestehen, um ihre Zweckmäßigkeit, ihre Festigkeit, und überall eine wahre Lebenskraft bethätigen zu können.

§. 16.

Behandlung der Städte.

Was ist nun in der neuesten Gestaltung der politischen

Theorie und Praxis mit den Städten geworden? — Diese sind hauptsächlich auf zwiefache Art angesehen und behandelt worden.

I. Entweder man hat gemeint, es müsse die fingirte große Gemeinde sämmtlicher sogenannter Staatsbürger oder die fingirte juristische Person des Volks durchaus eine gleichartige Masse bilden, in der keine ein selbständiges individuelles Leben geltend machende Körperschaft geduldet werden könne, ohne das wahre, gesunde Leben des Staats zu trüben und zu hemmen; dergleichen seyen Staaten im Staat, und dergleichen dürfe der Staat nicht dulden, wenn nicht mit seiner Einheit seine Existenz gefährdet werden solle. Nur als vereinzelte bloße Zahlen müssen die Einzelnen in Betracht kommen, Abtheilungen des Staatsgebiets seyen nur zulässig zum Behuf der Administration, die bis in die kleinsten Kreise hinein von der Centralstaatsgewalt ausgehen müsse, und zum Behuf des Wählens der sogenannten Repräsentanten oder Deputirten der Nation, ohne daß die, welche einer und derselben Localadministration untergeben seyen, oderr welche gemeinsam eine Wahloperation vorzunehmen haben, in einer corporativen Verbindung untereinander stehen dürfen. Alles individuelle juristische Leben müsse absorbirt werden von dem Gesammtleben des Staats.

Wo man von solchen Ansichten ausgegangen ist, da hat man die Städte in ihrer juristischen Existenz eigentlich vernichtet, und es bleiben dann blos Orte, wo zufällig die Menschen am dichtesten beisammen wohnen und daher die mannigfaltigsten Berufsarten und Beschäftigungen auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, anzutreffen sind. So ist es in Frankreich seit der Revolution, da giebt es in der That keine Communen mehr; unter dem Panier der sogenannten Freiheit und Gleichheit sind für die Genossen des souverainen Volks keine Vereine und Genossenschaften tolerirt, geschweige gebildet worden, wie sie die Unfreien in der sogenannten Barbarei des Mittelalters regelmäßig gehabt haben!

Nach mannigfachem Wechsel in der revolutionären französischen Gesetzgebung, seit dem ersten Beginnen der Revolution, sind die Ortsverfassungen, welche im Wesentlichen noch jetzt in Frankreich fortdauern, hauptsächlich durch drei Gesetze aus den Jahren VIII, IX und X. der Republik bestimmt worden [1]). Darnach ist ein von der Regierung (und zwar in den Orten unter 5000 Seelen von dem Präfekten) ernannter Maire die eigentliche Ortsobrigkeit, der die Verwaltung allein in Händen hat, und auf 5 Jahre bestellt wird. Ihm sind einige Adjuncten beigegeben (in kleineren Orten nur einer), deren er sich, nach seinem Belieben, als Rathgeber und Gehülfen bedienen kann, und die, wo er durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände verhindert ist, seine Stelle vertreten. In jeder Commune besteht ein Municipalrath von 10, 20 oder 30 Mitgliedern (nach verschiedenen Abstufungen der Bevölkerung), welche der Präfekt ernennt, wobei indeß zu jeder Stelle die Cantonalversammlung zwei aus den hundert höchst besteuerten Cantonalbürgern zu wählende Candidaten zu präsentiren hat, und welcher alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert wird. Der Municipalrath versammelt sich regelmäßig nur einmal im Jahre, und dann längstens auf vierzehn Tage. Der Maire ist Präsident desselben. Der Municipalrath hat zu rathschlagen über die Localbedürfnisse, über die Octrois und über die sogenannten centimes additionels zu deren Deckung, über zu eröffnende Anleihen, über die Verwaltung des Communalvermögens, über die Arbeiten und Leistungen der Einwohner zur Conservation desselben, über

---

1) Loi sur la division du territoire de la république et l'administration du 28. pluviose au VIII., im bulletin des loix de la république française, trois. série. T. I. No. 17. p. 1. Arrêté qui détermine les fonctions des maires relativement aux conseils municipaux du 2. pluviose an IX. im bulletin etc. trois. série. T. II. p. 251. Senatus consulte organique de la constitution, du 16. thermidor an X. (tit. II. art. 10—13) im bulletin etc. trois. série T. VI. p. 535 f.

Anstellung von Processen zur Aufrechterhaltung der Communalgerechtsame. In seiner Gegenwart legt der Maire dem Unterpräfecten Rechnung über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben, und er darf die Rechnung seiner Discussion unterwerfen. Er bestimmt die Vertheilung der Gemeinde-Holzschläge, der Weiden, und der auf Communalgründen gewonnenen Früchte. Zur Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken wird seine Zustimmung erfordert. Außer der alljährlich regelmäßigen Sitzung, darf er nur auf die Berufung des Präfekten sich versammeln. Und das ist Alles!

Von wahren Communen kann bei einer solchen Gesetzgebung gar nicht die Rede seyn. In Frankreich selbst sind Staatsmänner und Politiker der verschiedensten Partheien darüber einig, daß es dort in der That keine Communen mehr gebe, und daß dies ein sehr beklagenswerther Zustand sey. Seit einer Reihe von Jahren ist auch bekanntlich davon die Rede, eine Reorganisation der Communen zu unternehmen; allein zerstören ist leichter als aufbauen, wo man nicht mit und auf bloßem Papier bauen will. Die Herstellung der vor der Revolution geführten Namen und Wappen, die König Ludwig XVIII. verfügt hat, war freilich nicht schwer [1]).

Die

---

1) Das Illusorische politischer Freiheit und die Nichtigkeit aller Communalverfassung nach den neufranzösischen Gesetzen ist sehr treffend characterisirt worden in den Schriften der Herren von Raumer und Streckfuß über die Städteordnung. Von französischen Schriften sind besonders die Fievéeschen bedeutend (correspondance politique et administrative, lettres sur le projet d'organisation municipale 1821). Eine Sammlung der die Communen betreffenden Gesetze hat Dupin herausgegeben, Paris 1823. 2 Thle. Eine gute Uebersicht der wechselnden revolutionären Gesetzgebung, namentlich in Absicht auf das Vermögen der Communen, welches nicht minder willkürlich und räuberisch behandelt worden ist, wie das der Kirche und des Adels, gewährt Guichard, jurisprudence communale et municipale ou exposition raisonnée des loix et de la jurisprudence concernant les biens les dettes et les procès des communes. Paris, 1820. 8.

Die Früchte der französischen Revolution haben auch die von den Franzosen eroberten und der Republik oder dem Kaiserthum einverleibten Länder zu genießen bekommen. So hat denn auch diese Vernichtigung der Communen viele deutsche Gebiete auf dem linken und rechten Rheinufer betroffen, desgleichen die auf den Fuß des revolutionirten Frankreichs organisirten oder vielmehr desorganisirten Bestandtheile des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen [1]).

Auch in einigen rein deutschen Staaten hat man den französischen Ansichten und Einrichtungen gehuldigt, und darnach die Städte umzuschaffen oder richtiger abzuschaffen gestrebt [2]). So im Königreich Baiern im J. 1808, wo

---

1) Für die auf dem rechten Rheinufer seit dem December 1810 durch den letzten Napoleonischen Gewaltstreich der Art mit Frankreich vereinigten Provinzen S. das décret impérial concernant l'organisation générale des départemens anséatiques, vom 4. Juli 1811 im bulletin des lois de l'empire français 4e série T. XV. p. 25. Für das Großherzogthum Berg gehört hieher die Müratsche Verordnung über Organisation der Munizipalverwaltung der Städte und Gemeinen vom 13. Octbr. 1807 in Winnkopp rheinischer Bund. Bd. IV. S. 526 f. und die Napoleonische Verwaltungs-Ordnung des Großh. Berg vom 18. Decbr. 1808, bei Winnkopp Bd. XI. S. 263; für das Königreich Westphalen das königl. Decret über die Verwaltungs-Ordnung vom 11. Jan. 1808, bei Winnkopp Bd. V. S. 383.

2) Den Namen einer Stadt hat man dabei den Orten gelassen, die eine Stadtverfassung gehabt hatten. Consequenter ist man in Rußland verfahren, wo mit der Verfassung einer Stadt vielen Orten auch der Name entzogen worden ist. Im Decbr. des J. 1796 wurden für 34 Gouvernements neue Etats aufgestellt, und für jedes behielt man eine Anzahl etatsmäßiger Städte bei. Für die übrigen wurde ausdrücklich befohlen, durch Ukas des dirigirenden Senats vom 9. März 1797, die Kaufleute und Bürger in ihren Wohnungen, Handel und Gewerbe ungestört zu lassen (also nicht, wie vielleicht einzelne Gouvernementschefs verstanden hatten, aus ihren Häusern herauszuwerfen und in die etatsmäßig fortbestehenden

eine solche Ordnung der Dinge bis zum J. 1818 gedauert hat, in dem Großherzogthum Frankfurt seit dem J. 1810, desgleichen in dem Herzogthum Anhalt-Köthen im J. 1811, bei dem abentheuerlichen Unternehmen (dem schon im J. 1812 wieder gesteuert worden) dies Ländchen auf den Fuß des französischen Kaiserreiches und des Königreichs Westphalen zu organisiren. Auch die neuesten Gesetze über das Gemeindewesen im Herzogthum Nassau, vom J. 1816, und im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, vom J. 1821, haben wesentlich einen solchen Charakter.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, diese von deutschen Regierungen ausgegangenen Anordnungen etwas näher ins Auge zu fassen.

Das baiersche Edikt über das Gemeindewesen vom J. 1808 legt die städtische Verwaltung durchaus in die Hände landesherrlicher Beamten, mit Einschluß insbesondre aller finanziellen und polizeilichen Verhältnisse. Ein Municipalrath wird zwar angeordnet, von 4 oder 5 Mitgliedern, die aus der Bürgerschaft gewählt werden; aber in den Städten über 5000 Seelen werden die Wahlmänner, die die Wahl vornehmen, von dem Königl. General-

---

Städte zu übersiedeln). Es wurde demnächst bei dem Senat berathen, ob man zur Handhabung von Recht und Gerechtigkeit in den „aufgehobenen" Städten eigne Ortsbehörden einrichten, oder die Kaufleute und Bürger den Magisträten der ihnen zunächst gelegenen Städte unterordnen sollte. Das erstere wurde beliebt, zugleich aber die „Umbenennung" der abgeschafften Städte in Marktflecken anbefohlen! S. Verordnungen Paul des Ersten, Kaisers aller Reußen. Uebersetzt auf allerhöchsten Befehl (Petersburg 4to.) Bd. II. S. 225 vergl. mit Bd. I. S. 68 f. — Uebrigens ist auch in Frankreich der Name einer Stadt (ville) während der Revolution (zugleich mit dem Namen bourg und village) durch ein Decret des Convents vom 2. Brûmaire des J. II. förmlich verboten worden; man substituirte die Benennungen communes, urbaines et rurales, doch hat jenes Verbot keinen rechten Effekt gehabt.

Kreis-Commissariat ernannt, und überall hat der Munizipalrath nicht mehr zu besagen, oder wo möglich noch weniger, als in der neuesten französischen Gesetzgebung. Er darf nur auf Berufung und unter der Leitung der Polizeistelle zusammen treten, und ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschließen. Höchst beschränkt sind dabei die Gegenstände, welche bei dem Munizipalrath gesetzlich „zur Berathung kommen können" [1]).

Im Großherzogthum Frankfurt wurde, ohne irgend erhebliche Abweichung, die französische Einrichtung eingeführt [2]); im Herzogthum Anhalt-Köthen wurden, ohne alle eigenthümliche Bestimmungen, die französisch-westphälischen Formen recipirt [3]).

Die herzoglich Nassauische Verordnung vom 5ten Juni 1816 schließt sich unter den betreffenden Gesetzen deutscher Landesherrn, die seit der Vertreibung der Franzosen erlassen worden sind, am engsten an den Geist der französischen Verfassung an. Die Gemeinden werden darin durchaus nur bezeichnet und behandelt als von der Staatsgewalt ausgehende Landeseintheilungen. Die Hauptperson in jedem sogenannten Gemeindebezirk ist der von der Regierung ernanute Schultheiß, der „die verwaltende und vollziehende Behörde" bildet, unter der Leitung und Aufsicht zunächst der Aemter, mit sehr ausgedehnten Attributionen, vorzüglich in polizeilicher und finanzieller Beziehung. Nur in äußerst wenigen Fällen ist er an die Zustimmung

---

1) S. den Auszug aus dem betreffenden Gesetz im Anhange N. 1.

2) S. die Verwaltungs-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt v. 27. Oct. 1810 in Winnkopp rheinischer Bund Bd. XVII. S. 317 f.

3) S. das Organisationsedikt des Herzogs von Anhalt-Köthen vom 19. Febr. 1811 (in Winnkopp's rhein. Bund. Thl. 18. S. 379) und die Verwaltungsordnung v. 22. Febr. 1811 (Winnkopp a. a. O. S. 386).

der Gemeinde gebunden; in andern, etwas minder seltenen, muß er das Gutachten der Ortsvorsteher vernehmen, die, 2 bis 12 an der Zahl und von der Gemeinde gewählt, die „berathende und controllirende Behörde" bilden [1]).

Die Hessendarmstädtische Gemeinde-Ordnung endlich vom Jahr 1821 gewährt den Gemeinden wenig oder nichts mehr von einem selbstständigen Communalwesen, als die neueste Nassauische Gesetzgebung. Auch hier hat wesentlich ein einzeln stehender Officiant unter dem Namen Bürgermeister die Verwaltung in seiner Hand. Es ernennt ihn die Regierung unter drei Candidaten, die von den sämmtlichen wahlberechtigten Bürgern erwählt werden. Demselben wird „als berathende und mitaufsehende (controllirende) Behörde" ein Gemeinderath beigeordnet oder vielmehr untergeordnet von 9 bis 30 durch die Ortsbürger gewählten Mitgliedern, der sich aber regelmäßig nur einmal im Jahr auf höchstens 14 Tage versammelt, und alsdann die Rechnungen für das vergangene Jahr und das Gemeinde-Budget für das nächste zu prüfen, und über Verbesserungen in der Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt zu berathen hat [2]).

II. Eine zweite Ansicht und Verfahrungsart in Betreff der Städte ist die, daß man allerdings ein örtliches Communalwesen, und ein lebendiges, wirksames, als etwas in vieler Hinsicht heilsames und gutes erkennt und begehrt. Man meint aber, alles bisherige sey verwerflich, entweder überall, in seinen wesentlichen Grundlagen, oder wenn es auch allenfalls für eine frühere, längst verschollene Zeit getaugt hätte, so sey es doch gänzlich und unwiederbringlich erstorben. Es sey aber ein leichtes, neue, den behaupteten Fortschritten des Staatslebens entsprechende Communen zu produciren; dazu bedürfe es nur der ungesäumten Hinweg-

---

1) S. im Anhange den Auszug aus der Nassauischen Verordnung vom 5. Juni 1816.

2) S. den Anhang Nr. 5.

räumung aller bisherigen Verfassungen und der Anordnung einer neuen, durch das ganze Land so viel möglich völlig gleichen Form, die, ohne Rücksicht auf das in der Vorzeit und Gegenwart des Landes und der einzelnen Orte positiv gegebene, wesentlich nach rationellen Principien zu construiren sey. Als Material zu solchem Neubau mußten vornämlich Zahlenverhältnisse dienen, und die Norm für deren Combination gab das sogenannte Repräsentativsystem; im Sinne desselben beabsichtigte man, den Communen einen democratischen Charakter zu geben, d. h. die Communal-Obrigkeit möglichst zu einem bloßen Organ, zur Dienerin der möglichst erweiterten Bürgerschaft, oder eigentlicher der aus dieser durch Wahl hervorgehenden Repräsentanten, zu machen, und durch Wahl von unten herauf, nicht wie sonst in der Regel durch Selbstergänzung, jene Obrigkeit zu erneuern. Die Frage, ob auch die Städte auf Fortdauer ihrer bisherigen Verfassung einen rechtlichen Anspruch hätten, und nur im Wege freien Vertrages zu Aenderungen vermocht werden dürften, wurde dabei gar nicht aufgeworfen, weil die Befugniß der höchsten Obrigkeit zu dergleichen Operationrn als unzweifelhaft vorausgesetzt wurde. Manche Politiker betrachteten ein solches Einreißen der städtischen Communen nach ihrer mannigfaltigen Construction, und ein solches Wiederaufbauen nach einem und demselben Schema nur als einen ersten Schritt, um vermittelst einer ähnlichen Umschmelzung der Landgemeinden (mit der Nebenabsicht die in ihnen noch bestehenden Herrschaftsrechte zu zerstören), das ganze Land in dergleichen neu constituirte Communen aufzulösen, und darauf in verschiedenen Stockwerken eine sogenannte Repräsentativ-Verfassung des ganzen Landes, eine sogenannte constitutionelle Monarchie zu gründen.

Bei einem solchen Verfahren gegen die Städte und bei den Vorschlägen dazu ist man gewiß häufig von der guten Absicht ausgegangen, das Wohl derselben zu befördern, auch zum Theil die künstlichen Bande zu lösen, in

welche in mehreren Ländern frühere Maaßregeln der Regierung, namentlich in finanzieller Hinsicht, sie eingezwängt hatten, und wodurch allerdings ein regeres, durch warme, thätige Theilnahme und Liebe der Bürger getragenes und genährtes Communalleben mannigfach gehemmt seyn mochte. Ob indessen solchen löblichen Absichten (die besonders im Gegensatz zu jener vorher dargestellten französischen Behandlungsweise sehr anzuerkennen sind) die gewählten Mittel vollkommen entsprochen haben, das läßt sich wohl in mehr als einer Beziehung in Frage stellen. Bei der Eilfertigkeit, mit der man nach dem Geiste unserer Zeit gern zu Werke geht, und auch vielfältig in den folgenreichsten politischen Operationen zu Werke gegangen ist, steht zu bezweifeln, ob es möglich gewesen sey, bei Maaßregeln der Art, mehr als einen bloßen Totaleindruck zu haben von dem verfallenen Zustande der Gemeinen überhaupt, etwa verstärkt durch einzelne Züge und Anecdoten in Betreff dieser oder jener Stadt; denn eine gründliche specielle Information, mit Berücksichtigung auch der Geschichte, hat man sich schwerlich verschaffen können oder mögen, und daher auch nicht wohl die Frage einer reiflichen, besonnenen Erörterung unterwerfen können, in wiefern unbedingt eine und dieselbe Form durch ein ganzes Land hindurch heilbringend sey, oder aber wohlerworbene Gerechtsame bestimmter Corporationen oder auch Einzelner (z. B. der Ortsherrschaften über viele Mediatstädte), so wie überall die so unendlich verschiedenen localen Bedürfnisse und Interessen theils Beibehaltung des Bestehenden, sey es auch mit Modificationen, theils eine Individualisirung des neu Einzuführenden erheischen möchten. Wo aber eine solche Vorbereitung und eine solche Berücksichtigung fehlt, und man nur nach einer allgemeinen übersichtlichen Kenntniß des Bestehenden, und einem bloßen Totaleindruck von dessen Mängeln und Gebrechen, mit Hülfe allgemeiner Theorien durchgreifende Aenderungen vornimmt, und irgend ein wichtiges Stück der Landesverfassung durchweg gleichförmig gestalten will, — so läuft

man unstreitig die größte Gefahr, die erwarteten Erfolge gar nicht oder sehr unvollständig zu erreichen, und zum Theil ganz andre, außer aller Berechnung liegende Resultate zu erleben. Da zeigt sich dann bald das Illusorische einer „Gleichheit vor dem Gesetz", die darauf hinausläuft, daß man verschiedene, ungleichartige Dinge und Verhältnisse nach demselben Maaße messen, auf gleichartige Weise behandeln will, wodurch dann die vorherige Verschiedenheit und Ungleichheit nicht gehoben, sondern nur vermehrt wird, oder doch einen viel weniger natürlichen und unverfänglichen Character annimmt.

Im Gegensatz zu der oben dargelegten französischen Vernichtigung der Communen ist Conservation eines selbstständigen städtischen Communalwesens, aber in einer veränderten, für das ganze Land möglichst gleichförmigen Gestalt, das Augenmerk mehrerer deutscher Regierungen. So erscheint die Tendenz der Josephinischen Reformen in Oestreich, in Beziehung auf die Städte, so insbesondre das Bestreben der preußischen Regierung bei der Errichtung der allgemeinen Städteordnung vom 18ten November 1808. Das Gleiche hat man später auch in andern Staaten zu erreichen gesucht, so in Baiern (1818) und in Wirtemberg (1818 und 1822); auch die bisher bekannt gewordenen Entwürfe zu einer neuen Gesetzgebung über die Communen im Großherzogthum Baden haben überwiegend diese Richtung.

So wie es oben versucht worden ist, den Geist und die Hauptformen der französischen Einrichtungen und einiger sich daran anschließender Verordnungen deutscher Regierungen näher zu bezeichnen, mögen nun ähnliche Andeutungen über einige deutsche Gesetzgebungen dieser zweiten Hauptart eine Stelle finden.

Ueber die Gesetzgebung Josephs II. etwas Genaueres aus eigner Kenntniß der Quellen zu sagen, ist mir leider bei der Dürftigkeit der für die neuere und neueste

deutsche Gesetzkunde mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel nicht möglich [1]).

Die allgemeine Städteordnung für die preußischen Staaten vom Jahre 1808 hat vor allen andern in der neuesten Zeit über die Verfassung der Städte in Deutschland erlassenen Verordnungen die äußere Selbstständigkeit derselben, wenigstens in finanzieller Hinsicht, am meisten begünstigt, und dieselbe wol so weit ausgedehnt, als es irgend in unsern Tagen ausführbar erscheint, ohne die größte Gefahr für die Städte selbst. Diese Tendenz verdient die höchste Anerkennung, besonders in damaliger Zeit, wo die französische, alle Existenz der Communen eigentlich annullirende revolutionäre Gesetzgebung, in Deutschland selbst zahlreiche Lobredner fand, und praktisch durch die

1) Einiges, die allgemeine Tendenz ergebende, findet sich in Kropatschek Oestreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen. Bd. I. S. 408 f. 463 f. 486 f. Die von Joseph II. intendirte Umwandlung der Stadtverfassungen, oder wie es genannt wurde, die „Regulirung der Magistrate" nahm ihren Anfang im Jahr 1783 mit Wien, und erfolgte darauf nach denselben Grundsätzen, nur mit einigen Modificationen nach dem Populationsstande und sonstigen besonderen Umständen der einzelnen Städte, zunächst in den Hauptstädten, dann aber auch in andern Provinzialstädten. Ein Ausschuß der Bürgerschaft hat darnach die Wahl des Magistrats (jedoch mit einem Antheil auch der Magistratsglieder selbst), ist dabei aber für alle Stellen, welche eine besondere Qualification erfordern, an solche Personen gebunden, die von der competenten landesherrlichen Stelle ein Eligibilitätsdecret erhalten haben. Verordnungen der Nachfolger Josephs II. haben noch manches geändert. So ist namentlich durch ein kaiserliches Hofkanzleidekret vom 3. März 1808 das Wahlrecht in Betreff der Rathsglieder aufgehoben worden, welche zur Ausübung des Richteramts bestimmt sind, und statt dessen eine Ernennung durch landesherrliche Behörden angeordnet. S. das gedachte Decret in der Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz des Zweiten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, von Jos. Kropatschek. Bd. 24. Nr. 7919. (S. 259 f.)

westphälische und bergische Verfassung immer weiter um sich griff, wo, wenige Monate zuvor, in dem bedeutendsten aller Staaten des Rheinbundes eine völlig dem Geist der französischen Einrichtungen entsprechende Behandlung der Communen eingetreten war. Für die innere Organisation der einzelnen Städte ist durch die Städteordnung, mit Aufhebung aller bisherigen provinciellen und localen Eigenthümlichkeiten von Bedeutung, eine für das ganze Land gleichförmige Einrichtung angeordnet worden, nur mit wenig erheblicher Verschiedenheit in dem Personal der städtischen Autoritäten (in Betreff der Zahl, der Qualification und der Ernennungsart ihrer Mitglieder) nach der verschiedenen Einwohnerzahl. Kraft dieser neuen Einrichtung tritt in die Stelle der bisherigen obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats, desgleichen aller bisherigen Gerechtsame der Bürgerschaft (sowohl in ihrer Gesammtheit als in einzelnen Korporationen), in Absicht auf das Stadtregiment, so wie in den Mediatstädten größtentheils an die Stelle der Gerechtsame der Ortsherrschaft, die Gewalt eines neu instituirten Ausschusses der Gemeinde, der Versammlung der Stadtverordneten, von 24 bis 102 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft, unter sehr leicht erfüllbaren Bedingungen der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, auf drei Jahre erwählt werden (worauf einzig und allein der der Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit zustehende Antheil am Stadtregiment sich beschränkt) und welche im Sinn des sogenannten Repräsentativsystems die Gemeinderechte wesentlich allein, ohne einer Instruction zu bedürfen und ohne den Repräsentirten eine Rechenschaft zu leisten, auszuüben haben. Die Stellung dieser Stadtverordneten läßt sich nicht vergleichen mit der des größeren oder weiteren Raths, wie er in deutschen Stadtverfassungen, von älteren Zeiten her, so häufig bestanden hat, oder mit irgend einem andern Institut im älteren deutschen Communalwesen. Denn der Magistrat steht, wenn nicht auf bloßen Rang und bloße Repräsentation gesehen wird, wo nicht in einem Verhält-

niß der Abhängigkeit, so doch höchstens in einem Verhältniß der Coordination gegen die Stadtverordneten, wie dies niemals gegen einen größeren oder weiteren Rath, oder auch gegen die Bürgerschaft der Fall gewesen ist. Die in den meisten Städten dem Magistrat verbliebene Ausübung der Polizei bildet dazu nur ein unbedeutendes Gegengewicht, da er dieselbe nicht in eignem Namen oder als eine verfassungsmäßig von ihm zu exercirende Communalberechtigung, sondern, nach der ausdrücklichsten Festsetzung der betreffenden Verordnung, nur auftragsweise und in der Eigenschaft einer landesherrlichen Behörde zu handhaben hat. Auch ist, zwar nicht durch die Städteordnung selbst, aber durch bald darauf erfolgte Verfügungen die den allermeisten Städten zustehende eigne Gerichtsbarkeit aufgehoben worden, deren Ausübung unstreitig ein sehr wesentliches Element der Autorität des Magistrats gewesen ist, zugleich finanziell die städtische Verwaltung erleichterte, und wodurch jederzeit, — was besonders hoch anzuschlagen seyn dürfte, — die eigenthümlichen Vorzüge streng juristischer Kenntnisse und Erfahrungen, die einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Raths nicht fehlen durften, der Behandlung der städtischen Angelegenheiten zu Gute kamen [1]).

Das baierische Edikt über das Gemeindewesen vom Jahr 1818 hat ausdrücklich die Bestimmung gehabt, eine Wiederherstellung der seit dem J. 1808 eigentlich so gut wie ganz aufgelösten Magistrate und der durch das Daseyn des Magistrats bedingten Communalverfassungen zu bewirken. In sehr künstlich complicirten Wahlformen (mit mehreren Wahlstufen) wird aus der Bürgerschaft ein Gemeindeausschuß von Gemeindebevollmächtigten gewählt, 18 bis 36 an der Zahl. Bedeutend strenger sind dabei die

---

1) Für nichtpreußische Leser, die diese Schrift finden könnte, und denen etwa die preußische Städteordnung nicht zur Hand wäre, ist auch aus dieser im Anhang (Nr. 2) ein Auszug mitgetheilt.

Bedingungen zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit als nach der preußischen Städteordnung, auch abgesehen von dem enger gezogenen Kreis der Bürgerschaft, da in der Regel zu derselben nur diejenigen Einwohner des Gemeindebezirks gehören, welche darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. Der Gemeindeausschuß wählt den Magistrat. Der Magistrat ist verpflichtet, in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten die Gemeindebevollmächtigten zu Rathe zu ziehen, behält aber die laufende Verwaltung wesentlich in Händen. Eine größere Stabilität des Raths, als die preußische Städteordnung demselben gewährt, kann dadurch sehr befördert werden, daß die Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe zwar zunächst nur auf drei Jahre gewählt werden, wo aber nach Ablauf derselben die Wahl sie von neuem trifft, ihre Würde alsdann auf Lebenszeit erhalten. Der Magistrat erhält in allen Städten (mit Ausnahme der Hauptstadt) die Localpolizei, jedoch in der Eigenschaft einer Regierungsbehörde. Die Abhängigkeit der Gemeinden von landesherrlichen Behörden ist vielseitiger und namentlich in finanzieller Hinsicht sehr viel bindender, als die in Preußen seit der Städteordnung annoch fortdauernde [1]).

Das Wirtembergische Edict über die Verwaltung der Gemeinden vom J. 1822 hat, meines Erachtens, bedeutende eigenthümliche Vorzüge. Die Verwaltung liegt wesentlich in den Händen eines Stadtraths von 7 bis 21 Mitgliedern, den die Bürgerschaft aus ihrer Mitte erwählt, dessen Glieder, wenn sie nach zwei Jahren wiedergewählt werden, dann auf Lebenszeit Rathsglieder bleiben. Der Vorsteher des Stadtraths, Stadtschultheiß genannt, hat ziemlich ausgedehnte Directorial- oder Präsidialrechte, namentlich in Absicht auf die Polizei. Die Localpolizei wird dabei als den Communen eigenthümlich zuständig anerkannt. Nur in genau bestimmten Fällen ist der Rath

---

1) S. den Anhang Nr. 4.

an die Zustimmung eines Bürgerausschusses gebunden, oder auch verpflichtet dessen Gutachten zu vernehmen. Es findet alsdann eine gemeinsame Berathung beider Collegia statt, aber ohne der Mehrheit der Stimmen in der combinirten Versammlung die Entscheidung anheim zu geben, was übrigens weniger bedenklich seyn würde als wenn z. B. in einer nach der preußischen Städteordnung organisirten Stadt der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung combinirt werden sollten, da der Gemeindeausschuß nach der wirtembergischen Gesetzgebung nicht mehr Glieder zählt als der Rath. Die äußere Stellung ist auch hier weniger selbstständig als nach der neuesten preußischen Gesetzgebung [1]).

Einen Mittelweg hat man im Königreich Hannover eingeschlagen. Dort sind nach Vertreibung der Franzosen die älteren Stadtverfassungen wieder hergestellt worden; später hat man indeß angefangen einzelnen Orten neue Verfassungsurkunden zu geben, aber nicht durchweg gleichförmige, sondern mit vielfältiger Beachtung der Localität und der bisherigen Organisation, wenn auch einige allgemeine Principien hindurchgehen (wie z. B. über Trennung der Justiz von der Administration). Auch ist dabei den Städten ihre Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verblieben. Auf sehr viele Städte ist dies Verfahren bereits angewandt worden, auch auf die Hauptstadt des Landes [2]). Im Herzogthum Oldenburg ist man in ähnlicher Art zu Werke gegangen [3]). Im Großherzogthum Sachsen-Weimar sind für mehrere Städte ebenfalls neue Stadtordnungen erlassen worden, die in der Hauptsache gleichlauten [4]).

---

1) S. den Auszug aus dem Königl. wirtembergischen Edikt vom 11. März 1822 im Anhange Nr. 6.

2) S. d. Verfassungsurkunde für die Stadt Hannover vom 12. März 1824, in der Sammlung der Gesetze rc. für das Königreich Hannover vom J. 1824. Abth. III. S. 57.

3) S. Runde, kurzgefaßte Oldenburgische Chronik (Oldenburg 1823) S. 179 f.

4) S. Sachse, Großherzogl. Sächsisches Privatrecht §. 547

Will man nun aber die wichtigsten Aenderungen, die in der neuesten Zeit die deutschen Städte in vielen Ländern betroffen haben, vollständig übersehen, so darf man noch weniger vielleicht als in früherer Zeit blos auf diejenigen neuen Gesetze und Anordnungen achten, welche direct die Städte zum Gegenstande haben. Auf die innere und äußere Lage der Städte haben mannigfaltige allgemeinere Aenderungen und Neuerungen sehr bedeutend eingewirkt, und dies sowohl in solchen Ländern, wo man eine juristische Existenz der Städte hat fortbestehen lassen, als wo man dieselbe gänzlich beseitigt hat. Dahin gehören: Einführung einer sogenannten Gewerbefreiheit, Vermehrung und Veränderung der Steuern, Veränderung der Gerichtsverfassung, namentlich Beschränkung oder Aufhebung der Patrimonaljurisdiction (überhaupt oder auch besonders der den Städten zustehenden), Aufhebung oder Beschränkung der alten landständischen Verfassungen und Errichtung sogenannter Constitutionen, Umwandlung und theilweise Auflösung der bäuerlichen Verhältnisse, Gesetze über Gemeinheitstheilungen, Veränderung des Rechtszustandes der Juden u. s. w. An solchen neuen durchgreifenden Gesetzen sind die ersten Decennien dieses Jahrhunderts für eine Anzahl deutscher Staaten über die Maaßen fruchtbar gewesen, und so ist auf gar vielseitige Weise, direct und indirect, die Verfassung der Städte in mannigfache bald störende und zerstörende, bald anregende und fördernde Bewegung versetzt worden.

---

f. Schweitzer, öffentliches Recht des Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach. I. Thl. (Weimar 1825) §. 46.

Siebentes Kapitel.

Betrachtung über die gegenwärtige Verfassung der deutschen Städte.

Gegenwärtig findet sich nebeneinander in Deutschland ein dreifacher Zustand der Städte in Betreff ihrer inneren Verfassung und ihrer äußeren politischen Stellung. Es giebt I. Städte mit einer im Ganzen conservirten oder restaurirten Communalverfassung. II Städte mit einer neu formirten und III. Städte mit zerstörter Communalverfassung.

§. 17.

Städte mit einer conservirten oder restaurirten Communal=Verfassung.

Sehr viele Städte sind in der Hauptsache gar nicht oder nur vorübergehend von den gewaltigen Umwandlungen und Zerstörungen ergriffen worden, welche das revolutionäre Zeitalter auch für Verfassung und Stellung der Communen mit sich geführt hat. Dahin gehören die Hansestädte, die Städte im Königreich Sachsen, in Mecklenburg, in den sächsischen Herzogthümern großentheils, in Hannover, Holstein, im Oldenburgischen, Anhaltischen, Reußischen 2c., auch in einem erheblichen Theil der preußischen Monarchie, namentlich im Herzogthum Sachsen und in Neuvorpommern. Die Erhaltung der älteren Verfassungen und Gerechtsame kann hierbei sehr verschiedene Grade haben, schon nach der verschiedenen Behandlung, welche vor der Revolutionszeit die Städte erfahren haben. Wo die Landesregierung mit besonderer Milde und Mäßigung die sogenannte Vormundschaft über die Communen geführt hat, wie in Sachsen, in Meklenburg, in Schwedisch=Pommern, da hat sich am meisten städtische Freiheit und städtisches Leben erhalten können: Rostock und Leipzig möchten wol, in

ihrer inneren Organisation und in ihren äußeren Verhältnissen, unter allen bedeutenderen Landstädten die conservirteste Verfassung und die höchste Selbstständigkeit bewahrt haben, nächst ihnen vielleicht die neuvorpommerschen Städte, vor allen Stralsund [1]).

Die praktische Behandlung solcher Städte wird für unbefangene, von einfachem Gerechtigkeitsgefühl beseelte Staatsmänner verhältnißmäßig die wenigsten Schwierigkeiten darbieten. Wirklich bestehende juristische Personen haben auf die Fortdauer ihrer rechtlichen Existenz und ihrer Gerechtsame den gleichen Anspruch wie einzelne Individuen, und der in unsern Tagen aufgestellte Grundsatz der Legimität kann sich nur dann in seiner Wahrheit behaupten, wenn er nicht blos auf das isolirte Verhältniß der höchsten Obrigkeit oder gar auf die Attributionen ihrer Dienerschaft, sondern eben so auf alle wohlerworbenen Gerechtsame der Unterthanen angewendet wird. Ja es dürfte hohe Zeit seyn den Angriffen, welchen das bestehende Recht durch die wandelbaren Forderungen des Zeitgeistes und der Convenienz landesherrlicher Behörden immer noch ausgesetzt erscheint, ein Ende zu machen, und durch die Sicherstellung des noch Vorhandenen das revolutionäre Zeitalter auf eine ruhigere und gründlichere Art zu schließen, als dies durch ein contrerevolutionäres Wiederherstellen des nicht mehr Existirenden geschehen würde. Es darf daher weder von einer willkührlichen Umwandlung noch gar von einer Aufhebung der fortdauernden Communen die Rede seyn. Dies tritt noch klarer hervor wo ausdrückliche feierliche Anerkennung neuerlich ausgesprochen worden ist. So bei vielen Städten, sey es einschließlich in allgemeinen Landesreversalien (dergleichen in Deutschland bis auf die neueste Zeit

1) Es wäre sehr wünschenswerth, daß Kundige eine recht ins Specielle eingehende Darstellung der Verfassung solcher Städte lieferten; für Geschichte und für praktische Politik könnte das lehrreicher seyn als hundert Systeme der Staatswissenschaft und hundert allgemeine Weltgeschichten.

regelmäßig bei jedem Regierungsantritt ausgestellt worden) oder in besonderen speciellen Urkunden, oder auch bei einem Wechsel der Landesherrschaft durch Friedensschlüsse oder andere Staatsverträge, in der allgemeinen Zusicherung der ungekränkten Fortdauer aller Privatrechte und der Landesverfassung von Seiten des neuen Regenten. Was besonders diesen letzteren in Deutschland seit dem Unglücksjahre 1801 so häufigen Fall betrifft, so versteht sich von selbst daß die neue Landesherrschaft keine andere Gerechtsame anzusprechen habe als die bisherige, und überhaupt in deren Stelle, also in deren Rechte und Verpflichtungen trete und somit auch insonderheit an vertragsmäßig oder in anderer Art ausgesprochene Zusicherung und Anerkennung von Rechten dritter Personen, also auch eigner Unterthanen gebunden sey. In der Behandlung solcher Städte, die wirklich noch als juristische Personen bestehen mit einer in der Hauptsache conservirten selbstständigen Verfassung, wird man also vornämlich auf die Regeln der Gerechtigkeit gewiesen seyn, wie sie das religiöse und sittliche Gesetz im Allgemeinen hinstellt und das besondere positive Recht im Einzelnen ausgeprägt hat. Die ihrer Natur nach bei weitem weniger sichre Untersuchung der bloßen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit einer bestehenden oder einer beabsichtigten Einrichtung, — wobei viel häufiger als bei der Frage was ist Rechtens? mehrerlei abweichende, ja einander widersprechende Antworten sich ergeben, — hat dabei eine untergeordnete Wichtigkeit und kommt seltener in Betracht, und das wird eine gewissenhafte Obrigkeit, die von ihrem wesentlichen Beruf Recht und Gerechtigkeit zu handhaben lebendig überzeugt ist, für eine Wohlthat anerkennen, für eine wesentliche Hülfe in der Erfüllung ihrer Pflicht. Wo ein Staat im Ganzen von den zerstörenden Bewegungen der neuesten Zeit, in seinem inneren Organismus und in seiner äußeren Lage, mit besonders heftiger, seine ganze Existenz gefährdender Gewalt ergriffen worden ist, da kann es selbst, für alle Zweige des Staatswesens, nach hergestellter Ruhe besonders wohlthätig werden,

den, wenn einzelne Landestheile eine festere Ordnung bewahrt haben. Es kann das, wo es weise benutzt wird, bei dem nothwendigen Bestreben viel Zerstörtes herzustellen oder wieder zu beleben, viel wankend gewordenes neu zu befestigen, zu einem sehr ersprießlichen Stützpunkte werden. Dies kann auch der Fall seyn mit der Verfassung und Stellung der Städte.

Alle diese Bemerkungen dürften mehr oder weniger auch auf die preußische Monarchie ihre Anwendung finden, in Betreff der oben bezeichneten Landestheile. Im Wesentlichen sind daselbst die vorgefundenen städtischen Verhältnisse aufrecht erhalten worden. Nur in zwei Beziehungen sind für das Herzogthum Sachsen erhebliche Modificationen eingetreten; einmal durch die angeordnete Art der Repräsentation der Städte auf dem Provinciallandtage (nicht durch den Rath, wie sonst in der Regel, sondern durch eigens dazu erwählte Personen) und durch die Entziehung der eignen Gerichtsbarkeit. Das letztere ist aber neuerlichst wesentlich beschränkt worden [1]) und das erstere dadurch von geringerer Bedeutung, als es von vorn herein erscheint, daß auf den Kreistagen der Rath, wie sonst immer, die Stadt repräsentirt. Bei einer solchen Lage der Dinge können Veränderungen, die wünschenswerth erscheinen; unstreitig nur mit großer Vorsicht und Mäßigung bewerkstelliget werden: eine sehr specielle Information wird vorangehen müssen, mit Berücksichtigung jeder einzelnen Stadt, und

---

1) In dem Königl. Landtagsabschiede für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 heißt es: „Was die Entschädigung der Städte für die titulo oneroso erworbene Gerichtsbarkeit anlangt, so haben Wir angeordnet, daß denjenigen Städten, welche solche verlangen, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit selbst wieder angeboten werden soll, unter der Bedingung jedoch, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Beziehung auf Civil- und Criminal-Gerichts-Verwaltung bei Unsern Gerichten zum Besten der Gerichts-Eingesessnen für nöthig erachtet worden sind."

besonders in sofern für eine ganze Provinz oder selbst für die ganze Monarchie eine und dieselbe gesetzliche Anordnung beabsichtiget werden sollte, wird dieselbe den individuellen localen Verhältnissen und Gerechtsamen einen weiten Spielraum gewähren müssen und überall mit großer Schonung und Weisheit zu handhaben seyn, wo entschiedene Ungerechtigkeit, oder selbst nur der, immer schon höchst nachtheilige, Schein derselben vermieden werden soll, wo auch das wahrhaft Zweckmäßige, durch lange Erfahrung erprobte, nicht soll verdrängt werden durch das nur scheinbar bessere und zweckmäßigere.

§. 18.
Städte mit einer neu formirten Communalverfassung.

In einem großen Theile von Deutschland bestehen städtische Communen, welche, auf die oben dargelegte Weise, in der neuesten Zeit eine sehr veränderte Gestalt erhalten, und mehr oder weniger vollständig ihre alte Verfassung verloren haben, an deren Stelle eine neue auf politische Theorien des Zeitalters gebaute Constitution getreten ist.

In solchen Städten hat die höchste Obrigkeit unstreitig viel freiere Hand, Aenderungen vorzunehmen oder zu veranlassen, als in den vorhin gedachten. Die unlängst statt gefundene Einführung einer neuen Verfassung — jedenfalls ein sehr schwieriges, bedenkliches Unternehmen — muß von vorn herein oder, wo man sich Anfangs darüber täuschen mag, gar bald nur wie ein großer Versuch, wie ein kühnes Experiment angesehen werden, dessen Wirkungen und Erfolge zum Theil außer aller Berechnung liegen und erst durch die Erfahrung sich ergeben. Daher spätere Nachhülfe, mag sie in Modification des Neuangeordneten bestehen, oder in theilweiser Restauration des Alten oder worin sonst, unumgänglich nöthig seyn wird. Mehr als bei jenen Städten mit einer ungestörten oder mit einer restaurirten

alten Verfassung ist dabei der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit in Betracht zu ziehen. Je durchgreifender die vorgenommeue Veränderung gewesen ist, desto langsamer wird in der Regel das Neuformirte festen Bestand und eignes Leben gewinnen, desto länger wird der Charakter der neuen Verfassung zwischen der selbstständigen juristischen Existenz einer wahren Gemeinde und der Wirksamkeit einer bloßen Behörde schwanken. Und so kann noch nach geraumer Zeit sehr zweifelhaft seyn, ob die Regierung mit ihrer Einwirkung und ihren Absichten wohlerworbenen Rechten einer bereits consolidirten Körperschaft (in einem unverfänglichen guten Sinn: einem Staat im Staat) begegnet, oder ob sie es blos mit den Attributionen eines von ihr ausgegangenen und in seiner ganzen Fortdauer und Wirksamkeit von ihrem Willen abhängigen Instituts zu thun hat.

Gehen wir von dieser allgemeinen Betrachtung zu einem einzelnen uns vor allen naheliegenden Beispiel über. Die preußische Städteordnung vom J. 1808, für den damaligen durch den Tilsiter Frieden bestimmten Umfang der Monarchie gegeben, ist noch jetzt geltendes Gesetz in jenen Landestheilen. Durch dieselbe ist die besonders strenge und man darf wol sagen peinliche Unterordnung der Städte gegen landesherrliche Behörden, welche nach der vorigen Verfassung bestanden hatte, in ein freieres Verhältniß umgeändert worden, eigne Verwaltung und Benutzung des Vermögens zurückgegeben, dabei aber die innere Verfassung in ihren Hauptelementen der durchgreifendsten, aller Orten gleichförmigsten Umwandlung unterworfen worden. Zwanzig Jahre sind seitdem verflossen; eine Revision der Städteordnung ist von Seiten der Regierung wie der Landstände für nöthig erachtet, um fühlbar gewordene Mängel und Unvollkommenheiten zu beseitigen. Zwanzig Jahre können darüber bereits mannigfaltige belehrende Erfahrungen darbieten. Die Aufsuchung und Sammlung derselben, in Verbindung mit den mehr politischen rationellen Erörterungen verschiedener Schriftsteller über Zweckmäßigkeit und Rathsam-

keit dieser und jener Formen und Einrichtungen, gewährt unstreitig mannigfaltiges sehr bedeutendes Material für die unmittelbar zur Theilnahme an dieser wichtigen Arbeit Berufenen. Nur einige, weniger allgemein beachtete, nach meiner Einsicht aber besonders erhebliche Fragen und Gesichtspunkte mögen hier angedeutet werden; sie betreffen vornämlich die Organisation der Bürgerschaft und die des Raths.

Die Folgen und Wirkungen der Städteordnung müssen in ihrem Zusammenhange mit denen andrer Gesetze der neuesten Zeit aufgefaßt und beurtheilt werden, welche auf die Lage und Bedeutung der Städte von Einfluß gewesen sind. So insbesondere mit den Wirkungen der eingeführten Gewerbefreiheit [1]). Diese vermehrt in hohem Grade die Zahl der Personen, welche das Bürgerrecht zu gewinnen genöthigt sind. Bei dem offenkundigen Leichtsinne mit dem gar viele Gewerbtreibende ein eignes Geschäft unternehmen (sehr häufig Hand in Hand mit leichtsinniger Verheirathung) treten dadurch unstreitig sehr viele unzuverlässige, in ihrer Gesinnung noch unreife und völlig unbemittelte Individuen in die Bürgerschaft ein, die sonst bloße Schutzverwandte geblieben wären, und ein solcher Bestandtheil ist schwerlich geeignet das simple Bürgerrecht, den Stand eines Stadtbürgers an und für sich, in Ehren zu erhalten, oder vielmehr wieder zu seinen alten Ehren und Würden zu bringen. Durch diese Vermehrung der Zahl der Bürger (ohne verhältnißmäßigen Zuwachs an sittlichem Gehalt, an Wohlstand und Bildung) ist gewiß die Bestimmung der Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts besonders wichtig, oder auch die Frage in wiefern nach dem Beispiele vieler deutscher Stadtverfassungen ein zwiefaches Bürgerrecht zu unterscheiden wäre, ein Groß- und Klein-

---

1) Zu denselben gehört ganz hauptsächlich die Verwischung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land, wobei freilich auch andre Ursachen mitgewirkt haben.

bürgerrecht, oder wie man es nennen mag, das eine mit Einschluß der sogenannten politischen oder Ehrenrechte, das andre ohne dieselben. Auch unabhängig von den Folgen der Gewerbefreiheit ist die Frage, wer das Bürgerrecht gewinnen kann oder muß, desto wichtiger, jemehr der Bürgerschaft im Ganzen, ohne eine Gliederung in Zünfte oder andere Corporationen, allenfalls nur mit Abtheilungen nach der Kopfzahl und nach der Lage der Wohnungen, ein bedeutender Antheil an dem Regiment zugeschrieben wird. Zwar eine eigentliche wirkliche Selbstregierung hat man durch die Städteordnung nicht in die Hand der Bürgerschaft gelegt, zu einer solchen möchte auch die Mehrzahl der Bürger weder fähig noch eigentlich ernsthaft geneigt seyn [1]). Indeß auch bei dem bloßen Wählen, der eigentlich die Rechte der Commune selbstständig ausübenden Stadtverordneten, und bei den geringen Erfordernissen zur Wählbarkeit, ist die Zusammensetzung der Bürgerschaft sehr folgenreich, und eine gesetzliche Bestimmung dafür kann unstreitig nur nach der sorgfältigsten Prüfung und Erwägung gegeben werden. Die Regel der Städteordnung, daß keinem in einer Stadt domiciliirten unbescholtenen Mann das

---

1) Es verhält sich mit der Selbstregierung, zu welcher viele Politiker den Völkern eine besondere Neigung und Tüchtigkeit andichten, die sich aus der vermeinlich erlangten Reife oder „Mündigkeit" ergeben soll, wie mit der Selbstvertheidigung. Auch von dieser, von einer Nationalbewaffnung weiß man viel zu sagen, aber dabei ist es notorisch, wie die Einwohner der Städte, (zu denen allermeist die Schriftsteller gehören, die dergleichen politische Gemeinplätze im Munde führen) den Augenblick nicht erwarten können, wo die Festungswerke, welche ihre Vorfahren mit treuem Fleiß und großer Aufopferung erbauet und oft mit heldenmüthiger Ausdauer und Selbstverleugnung vertheidigt haben, in Spaziergänge für die verweichlichten Nachkommen verwandelt werden. Wie die Einzelnen so haben auch die Städte, nach dem treffenden Ausdruck eines Tagesschriftstellers, den eisernen Panzer mit einem cattunen Schlafrock vertauscht. —

Bürgerrecht verweigert werden darf, scheint einen bedenklich weiten Kreis zu ziehen, auch der Selbstständigkeit der Communen in Beziehung auf die Aufnahme neuer Mitglieder zu wenig einzuräumen, besonders da, wo durch die bereits erfolgte Auflösung der bäuerlichen Verhältnisse der Uebergang aus dem Bauernstande in den Bürgerstand so sehr leicht gemacht ist. Die Modificationen, welche der seither bestandenen Gewerbefreiheit bevorstehen, können vielleicht obige Bedenken wenigstens zum Theil beseitigen.

Neben diesen Bemerkungen, die zunächst auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft sich beziehen, mögen noch einige ihre Stelle finden in Betreff der Organisation und der ganzen Stellung des Magistrats. Gar viel hört man darüber klagen, daß diese eigentliche städtische Obrigkeit im Allgemeinen, und vornämlich in den kleinen Städten, bei weitem nicht mehr die Ehrerbietung und Achtung, überhaupt die Autorität genieße wie sonst. Es kann dies damit zusammenhängen, daß überhaupt wahrhaftige Pietät gegen die Obrigkeit, wahrhafter Gehorsam, der um Gottes Willen und also von Herzen geleistet würde, nicht mehr in dem Maaße in den Gemüthern der Menschen herrscht wie zur Zeit unsrer Väter. Aber auch specielle Ursachen, und zum Theil wenigstens solche die in der Städteordnung und andern Gesetzen der neuesten Zeit liegen mögen, haben wol daran ihr Theil. Der landesherrliche Staatsdienst hat durch die Macht, die Ehre, und die in der Regel lebenslängliche Versorgung, die damit verknüpft sind, in immer steigendem Maaße seine Anziehungskraft geltend gemacht. Dagegen vereinigt sich gar Vieles, was die Neigung sich um städtische Aemter zu bewerben vermindert und die eigenthümliche Würde und Bedeutung derselben nicht wenig schwächt. Die selbstständige Thätigkeit des Magistrats ist durch die Stellung zu den Stadtverordneten wesentlich geschmälert, ja auf geringe Ueberreste ihrer früheren Ausdehnung und Bedeutung reducirt worden, eben so ist seine Autorität sehr gesunken, sein Wirkungskreis sehr vermindert

durch die Aufhebung der eignen Jurisdiction, durch die Beschränkung aller Polizeigewalt auf eine bloße commissarische Handhabung derselben, durch das Wegfallen der Vertretung auf dem Landtage; dazu kommt die beschränkte Dauer der sonst lebenslänglichen Amtsführung. So mag es sich denn wohl erklären, wie nicht selten ein Mangel sich gezeigt hat an qualificirten und nicht abgeneigten Subjecten zur Besetzung der Magistraturen, wie nicht selten Fremdlinge von sehr geringer Bildung und wenig empfehlender Persönlichkeit, oder auch Einheimische von gleicher Qualität sich vorzugsweise und mit Erfolg um die Raths- und besonders um die Bürgermeister-Stellen beworben haben, ja wie selbst die Uebernahme solcher Würden in öffentlichen Blättern ausgeboten und auf der andern Seite gesucht worden ist. Diesem großen Uebelstande zu steuern, den Stadträthen wieder ein Ansehn, eine Autorität zuzuwenden, wie sie sonst gehabt haben, und wie noch jetzt regelmäßig in Städten mit einer conservirten alten Verfassung gefunden wird, das ist eine wichtige aber schwierige Aufgabe. Ob theilweise Ergänzung des Raths durch Cooptation (in Verbindung vielleicht mit theilweiser Selbstergänzung der Stadtverordneten), verlängerte Dauer der Amtsführung, Herstellung der eignen städtischen Gerichtsbarkeit, erhöhte Selbstständigkeit der Polizeigewalt, Vertretung auf dem Landtage durch Abgeordnete des Raths, vorzüglich aber Beschränkung der den Stadtverordneten zugeschriebenen Befugnisse, und Gestaltung der Geschäftsführung auf eine die höhere Würde des Magistrats sichernde Weise [1]), nicht vielleicht dazu geeignete und auch sonst mancherlei Vortheile versprechende Maaßregeln seyn dürften, möchte einer genaueren Erwägung werth seyn, und es könnte dabei (wie auch in andern Beziehungen) die Verfassung bedeuten-

---

1) Etwa nach Art der oben angedeuteten und im Anhange ausgezognen Bestimmungen der neuesten wirtembergischen Gesetzgebung.

der Landstädte mit einer mehr erhaltenen Verfassung (wie Leipzig, Rostock, Stralsund), desgleichen die der Hansestädte (vielleicht selbst schweizerischer und englischer Städte?) manche lehrreiche Vergleichung und Analogie darbieten. Eine durchaus gleichförmige Behandlung aller und jeder Städte, in welchen die Städteordnung seither bestanden hat, dürfte bei dergleichen Modificationen und Aenderungen dieser Institution nicht nothwendig oder nur zweckmäßig erscheinen. Es ist in dieser Beziehung schon von andern Schriftstellern sehr richtig ausgeführt worden wie die geringere oder größere Bevölkerung (das einzige was die Städteordnung berücksichtigt) nur auf sehr untergeordnete Weise eine Verschiedenheit in der Localverfassung motiviren könne, wohl aber die so abweichende Gestaltung der wesentlichsten Verhältnisse in Ackerstädten, in Fabrik- und Gewerbs-Städten und in Handelsstädten. Es dürften aber auch manche Städte wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Gesammtverhältnisse und ihrer ganzen früheren Geschichte am ersprießlichsten auf eine ganz individuelle Weise behandelt werden, auch mit Rücksicht auf ihre vormalige Organisation, Städte wie Berlin, Danzig, Königsberg, Stettin, Breslau, Elbing ꝛc.

§. 19.

Städte mit zerstörter Communalverfassung.

Auch solcher giebt es noch sehr viele in Deutschland, in verschiedenen Staaten. Da indeß, so viel bekannt, nur in der preußischen Monarchie gegenwärtig eine Herstellung der zerstörten Communen im Werk ist, so glaube ich mich hier auf einige Bemerkungen über die preußischen Städte dieser Categorie beschränken zu dürfen. Es gehören dahin die Städte des linken Rheinufers, so wie der zum Großherzogthum Berg, zum Königreich Westphalen und zu den hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheile, desgleichen die des Herzogthums Westphalen.

In diesen durch die revolutionäre französische Gesetz-

gebung in vielen Beziehungen desorganisirten Provinzen einen festen, geordneten, und wahrhaft deutschen Rechtszustand herzustellen, dabei den revolutionären Principien auf das strengste entgegen zu treten, und doch den durch ihre Wirksamkeit herbeigeführten Veränderungen ihr Recht widerfahren zu lassen, das ist eine der größten, würdigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben für die weise Fürsorge und Verwaltung einer Regierung, die sich nur erdenken lassen, vorzüglich auf dem linken Rheinufer, wo die Fremdherrschaft am längsten bestanden hat, und daher auch am meisten hat zerstören und, auf ihre Weise, Neues aufrichten können. In Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen der Landstände jener Provinzen, ist die allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen worden, die selbstständige Existenz der Städte als Communen wieder herzustellen. Da es dort keine Gemeinden giebt, die im wirklichen reellen Besitzstande wären einer Communalverfassung — denn das Schattenspiel französischer Municipalitäten kann dafür nicht gelten — so hat die freie Anordnung des Gesetzgebers, nach bestem Wissen und Gewissen, dort einen sehr weiten Spielraum. Das möchte aber die Sache eher erschweren, als erleichtern, denn damit sind auch der Anknüpfungspunkte weniger gegeben. Eine Hauptfrage hiebei ist: wiefern der frühere Zustand zu berücksichtigen und theilweise herzustellen seyn möchte. Um im Einzelnen bei der ganzen Aufgabe eine wohlbegründete Meinung darüber zu haben, was gerecht sey und was rathsam, ist die unentbehrliche Vorarbeit, sowohl den gegenwärtigen Zustand genau und speziell, bis zu den einzelnen Orten herab, als auch die vor der eingetretenen Zerstörung und Umwälzung bestandene Ordnung der Dinge, eben so speciell und örtlich kennen zu lernen, eine Arbeit, die blos mit den zu Gebote stehenden literarischen Hülfsmitteln gar nicht versucht werden kann, auf amtlichem Wege aber, bei der Masse von schreibenden und lesenden Personen, über die man gebieten kann, sehr wohl ausführbar erscheint. Auf die Zusammen-

setzung der Bürgerschaft, des Raths und der etwa zwischen beiden stehenden bürgerschaftlichen Collegien, auf die wechselseitigen Verhältnisse dieser Körperschaften wäre die Untersuchung des früheren Zustandes hauptsächlich zu richten, ohne jedoch andre bemerkenswerthe Einrichtungen unbeachtet zu lassen, auch mit Rücksicht auf die äußere Stellung in der Verfassung und Verwaltung des Territoriums, zu dem die einzelnen Städte gehört haben. In der Erkundigung des gegenwärtigen Zustandes würde besonders zu merken seyn auf die etwa noch vorhandenen Ueberreste aus jener früheren Zeit. Was diese Arbeit für Resultate geben möchte, läßt sich mit Sicherheit nicht vorhersehen, schwerlich aber dürfte sie, wo sie auf unbefangene, gründliche Weise unternommen, und ihr Ergebniß eben so geprüft wird, die Ueberzeugung gewähren, daß jene Lande auch in dieser Beziehung durch die Revolution gewissermaßen eine tabula rasa geworden seyen, wo die Geschichte gleichsam von vorn anfienge und daher nun nach Belieben, aus irgend einer Theorie oder von irgend einem fremden Muster entlehnte Communalverfassungen, sey es in einer und derselben, sey es in mannigfaltiger Form und Farbe constituirt werden können [1]). Leichter ist es freilich wol die durch fremde Gewalt geschmälerten und unterbrochenen Rechte einer einzelnen Familie wieder herzustellen, selbst ein verdrängtes Fürstenhaus wieder einzusetzen, als das gestörte, unterdrückte Leben einer Commune wieder hervorzurufen. Denn bei der künstlicheren, zusammengesetzteren Natur der Verhältnisse juristischer Personen überhaupt sind dieselben auch

---

1) Daß die Sache höchsten und allerhöchsten Orts nicht so angesehen wird, beweist schon die mannigfache Berücksichtigung der früheren Verhältnisse in der Organisation der landständischen Verfassung: eben so die Anerkennung der Rechte des Adels, die man wol keineswegs als eine blos politische Maaßregel zur künstlichen Herstellung eines aristocratischen Elements, sondern wesentlich als einen Act der Gerechtigkeit zu betrachten hat.

um so gebrechlicher, und Störungen von außen und innen verletzen sie um so tiefer. Aber auf der andern Seite darf man das Bestehen einer juristischen Person nicht nach Jahren, sondern nach Jahrzehnten, ja nach Menschenaltern ermessen, wo sie irgend eine feste, tiefe Grundlage hat, und das wird, bei den deutschen Städten, niemand in Abrede stellen, der auch nur eine dürftige Geschichtskenntniß besitzt. Je eigenthümlicher die Verfassung einer Stadt sich entwikkelt hatte, je älter und inhaltreicher ihre Geschichte, je bedeutender die Stellung, die sie im Lande, dem sie angehört, oder gar im Reiche eingenommen hat, desto weniger ist denkbar, daß wenige Jahrzehnte der zerstörenden Fremdherrschaft alle Elemente ihrer vorigen Verfassung gänzlich sollten vernichtet haben, und die Möglichkeit ausschließen für den Neubau, zu dem man schreiten muß, auf eine ersprießliche Weise mehr oder weniger die alten Fundamente und das alte Material zu benutzen, und so die Verbindung herzustellen mit dem ganzen Verlauf der älteren Geschichte, die Möglichkeit wieder zu eröffnen aus den Thaten und Leiden und Zuständen auch des einzelnen Orts in verflossenen Jahrhunderten, mannigfache Belehrung für Gegenwart und Zukunft zu gewinnen. Daß nach mehrjähriger Unterbrechung der Wirksamkeit einer Verfassung durch absichtliche Aufhebung und Aufstellung anderer Formen und Einrichtungen eine Herstellung möglich sey, und sich als etwas natürliches und ersprießliches bewähre, davon giebt in unsern Tagen die Geschichte anderer deutscher Länder (unter ganz gleichartigen Verhältnissen, wie die jener Provinzen der preußischen Monarchie) die merkwürdigsten Beispiele. Es hat sich dies gezeigt bei der im Ganzen erfolgten Restauration der von den Franzosen gestörten Verfassung der hannöverschen Lande, eben so in Braunschweig, in Oldenburg, in den Hansestädten. Einige Jahre mehr oder weniger, während welcher die alte Verfassung gehemmt gewesen, können darin keinen wesentlichen Unterschied machen. Vielleicht könnte auch dabei sich die Möglichkeit er-

geben, den ehemaligen Reichsstädten einen billigen, für sie und das Land ersprießlichen Ersatz ihrer durch bloße Gewalt eingebüßten Unabhängigkeit zuzuwenden, durch besondere eigenthümliche Verhältnisse und Vorzüge, z. B. eine größere Selbstständigkeit gegen die Provincialbehörden, Beilegung einer ausgedehnteren Gerichtsbarkeit, höhere Berechtigung in dem landständischen Verbande. Auch könnte sich eine theilweise Herstellung der älteren Verfassung oder die Bildung einer ihr analogen vielleicht nur für eine kleine Anzahl der bedeutenderen oder auch der durch besondre individuelle Schicksale und Einrichtungen sich auszeichnenden Städte als thunlich und ersprießlich darstellen, für Städte wie Magdeburg, Münster, Erfurth, Cölln, Dortmund und andere Reichsstädte, Soest, Coblenz rc. rc. und für die Mehrzahl dagegen das allerdings bequemere Verfahren eintreten, ihnen eine im Wesentlichen gleichförmige Gestalt zu geben.

§. 20.
Schlußbetrachtung.

So zeigt sich, vom Standpunkt der Geschichte und der auf die Geschichte sich stützenden Gerechtigkeit und Staatsklugheit, der dreifache Zustand der Städte in Deutschland und das Bedürfniß darnach eine verschiedene Behandlung derselben eintreten zu lassen. Es ist versucht worden, einige besonders wichtige Rücksichten und Verhältnisse zu charakterisiren, welche bei der Behandlung einer jeden dieser drei Arten von Städten zu beachten seyn dürften, mit besonderer Beziehung auf die preußische Monarchie; schließlich mögen noch einige allgemeine Bemerkungen darüber hier eine Stelle finden.

Wo in einem deutschen Staate neue Anordnungen für die Verfassung der Städte beabsichtiget werden, wie gegenwärtig in der preußischen Monarchie, so ist dabei ein mehrfach verschiedenes Verfahren denkbar. Es könnten specielle Statuten für alle einzelnen Städte errichtet werden, oder

Verordnungen für die einzelnen Landestheile, sey es nach den Verwaltungsbezirken, oder, wol zweckmäßiger, nach den Gränzen der ständischen Vereine, oder etwa nach jenem dreifachen bisherigen Zustand der Städte, oder endlich nach den vormaligen Territorialverhältnissen, — oder auch Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet. Es könnten vielleicht diese verschiedenen Wege mit einander verbunden werden, in Preußen namentlich nach dem Vorgange der auf die landständische Verfassung bezüglichen Anordnungen der neuesten Zeit, wobei, in der Organisation einiger Provincialverbände sowohl, als vorzüglich der Communal- und der Kreisverbände, den ursprünglichen und noch vor wenigen Jahrzehnten allseitig wirksamen Territorialverhältnissen ihr Recht widerfahren ist, unbeschadet der davon abweichenden Landeseintheilungen, die zum Behuf der Geschäftsführung landesherrlicher Behörden angeordnet worden sind. Je umfassender das Gebiet wäre, für welches eine und dieselbe Verordnung bestimmt werden möchte, desto mehr könnte sie nur allgemeine leitende Grundsätze aufstellen, und theils für Ausnahmen, theils für genauere Bestimmung, den speciellen Normen für kleinere Bezirke oder auch selbst für die einzelnen Städte einen angemessenen Spielraum gewähren. Zu einer ganz gleichförmigen Bestimmung für alle Städte oder für die Mehrzahl (mit Ausnahme etwa der Hauptstädte und der ehemaligen Reichsstädte, so wie, in entgegengesetzter Richtung, der Mediatstädte) dürften vorzugsweise nur äußere Verhältnisse geeignet erscheinen, also namentlich die Beziehungen zu den landesherrlichen Behörden. Die Festsetzung dieser äußeren Verhältnisse hat aber freilich die Schwierigkeit nicht, wie die der inneren. Bei jenen ist es nicht so wesentlich Alles einmal für immer oder für eine unbestimmte Zeitdauer unverrücklich festzustellen. Wo dabei dieses oder jenes sich nicht bewähren sollte, in Zukunft zweckmäßiger anders gestellt und bestimmt werden möchte, bleibt es eher möglich nachzuhelfen, ohne eine höchst nachtheilige, ja Gefahr bringende Unsicherheit des Rechts

und der Verfassung herbeizuführen. Dagegen ist für die inneren Verhältnisse in der Hauptsache Stetigkeit wol dringend zu wünschen, damit das neu anzuordnende sich consolidiren und wahres Leben gewinnen könne, und das von Alters her bestehende sein Leben bewahre und stärke. Daher wo es gilt Neues zu bilden, gewiß mit der größten Besonnenheit und Umsicht zu verfahren ist, damit keine leere, eines wahren Lebensprincips ermangelnde Form hingestellt werde, die nur das vielfältige todte Maschinenwerk, die unzähligen Schreib- und Leseanstalten des modernen Staatsthums noch vermehre, und in kurzem gänzlich verfalle, oder durch neue künstliche Operationen auf die Seite geschafft werden müsse. Um dies zu verhüten, muß so viel möglich der Weg offen gelassen werden für das Eintreten neuer Organe, die aus alten oder neuen Elementen hervorwachsen möchten, in das Ganze der neuformirten oder hergestellten Communalverfassung.

Gelingt es wirklich der Weisheit und Gerechtigkeit deutscher Regierungen lebendige Stadtgemeinden hervorzurufen, durch neue Anregung der noch fortdauernden und durch zweckmäßige Herstellung und Verjüngung der gänzlich verdrängten Communalverfassungen, so liegt darin gewiß für die Wohlfahrt der Einzelnen und des ganzen Landes, wie für das wohlverstandene landesherrliche Interesse ein sehr großer, segensreicher Gewinn. Vielleicht daß sie wiederum, wie in alter Zeit, neben den Guts- und Gerichtsherrn, und den ländlichen Gemeinen, und mit ihnen vereint in der Landschaft, ein wahrhaft lebendiges Glied in einer wirklich organischen Landesverfassung werden könnten! Wohlorganisirte, von treuer Liebe zur Landesherrschaft und überall von einem guten Geist beseelte Communen dürften wol im Allgemeinen gleiches Vertrauen einflößen mit den Collegien besoldeter Officianten, und nach vielen Seiten hin die vollständigste Tüchtigkeit entwickeln, ihre eignen Angelegenheiten zu verwalten. Wo ihnen darin eine freiere, vielseitigere Wirksamkeit eingeräumt würde, als sie meistentheils in neue-

rer Zeit gehabt haben (Soest hatte sie noch in ziemlich neuer Zeit, Stralsund hat sie selbst bis auf den heutigen Tag), so könnte unstreitig die schwere Sorge für die landesherrliche Regierung und die schwere Last für die landesherrlichen Finanzen, welche die gewaltig gesteigerte Zahl und Arbeit der landesherrlichen Dienerschaft mit sich bringt, sehr bedeutend vermindert werden: in der Polizei, der Justiz, dem Finanzwesen, den Kirchen- und Schulangelegenheiten möchte eine solche Erleichterung auf mannigfache Weise eintreten können. Die Verfassung und der Zustand der freien Städte, ja selbst einzelner Landstädte, kann diejenigen eines Besseren belehren, welche meinen, nur Officianten und zwar sogenannte Staatsdiener seyen dazu angethan, Administrations- und Regierungs-Geschäfte in Händen zu haben. Daß die freien Städte zugleich Staaten sind, d. h. eben freie, unabhängige Städte, qualificirt an und für sich ihre Bürger nicht mehr als die Bürger bloßer Landstädte dazu sich selbst zu regieren. Aber freilich kann der Umstand nicht ohne Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit seyn, wenn von jeher, mit einer kurzen Unterbrechung, eine Stadt in der Uebung geblieben ist, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, und wenn, eben weil sie selbst einen Staat bildet, kein höher gestellter und mannigfach begünstigter Staatsdienst dem Stadtdienst die besten Kräfte in dem Maaße entzieht, wie dies in der neueren Zeit für Landstädte so gar sehr der Fall ist. Aber niemand wird auch für die Landstädte, selbst für die bedeutendsten, heut zu Tage eine aller Controlle und Leitung von Seiten landesherrlicher Behörden enthobene Autokratie in Anspruch nehmen, oder für räthlich halten mögen. Nur eine Annäherung an die früher genossene Selbstständigkeit kann wünschenswerth und ersprießlich seyn; und so viel auch das Princip der Städteordnung in Hinsicht auf Verwaltung und Benutzung des eignen Vermögens dafür gewähren mag, so betrifft dies doch nur eine Seite des städtischen Wesens, und nur eine vielseitigere Herstellung einer freien eignen Bewegung möchte die oben

bezeichneten Vortheile gewähren können. Die landesherrliche Autorität kann darunter nicht leiden, im Gegentheil, es kann die Macht und die Würde eines regierenden Herrn nur gewinnen, wenn derselbe freie, selbstständige, ja mächtige Communen und Herrschaften zu Unterthanen hat, und zu ihnen kann derselbe sich der Treue und des Gehorsams mindestens mit gleichem Vertrauen versehen, wie zu denen, die an ihn und sein Haus durch das Band des Staatsdienstes geknüpft sind.

Anhang.

Anhang.

Auszüge aus einigen der neuesten Verordnungen deutscher Landesherrn über die Verfassung der Städte.

1. Königl. baierisches Edikt über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808 (im Königl. baierschen Regierungsblatt MDCCCVIII. Bd. II. S. 2405—2431).

„Jede Stadt, Markt — jedes große Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, — oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde [1])" (§. 1.) „Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen und alle Theile der Verwaltung so in sich einschließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdistrictes, des Schulbesuches, des Pfarrsprengels u. s. f. so viel möglich auf gleiche Weise bestimmt" (§. 2.). Mitglieder einer Gemeinde sind alle Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben (§. 3.). „Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe; — die Benutzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen" (§. 27.). Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staatspolizei, und wird von den General-Kreis-Kommissariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden und in den größeren Städten durch besondere Beamte ausgeübt (§. 55.). In den wenigen Fällen, wo die Kuratel ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen darf, kann die Bei-

1) Die Gedankenstriche in diesem Auszuge bezeichnen (wie auch nachher in Nr. 4.) keine Auslassungen, sondern gehören zur vollständigen officiellen Fassung.

stimmung derselben durch die Autorisation des General-Kreis-Kommissariats, mit welchem die Ober-Kuratel verbunden ist, ergänzt werden (§. 58.). In den Städten und in den denselben gleichgeachteten größeren Märkten, wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Municipalrath vertreten, welcher wenigstens aus 4 und höchstens aus 5 Gemeindegliedern besteht [1]) (§. 60.). „Dieser Municipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Kuratel-Beamten, von den Gemeindegliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem General-Kreis-Kommissariate, auf den Vorschlag des Polizei-Directors und nach Vernehmung des Munizipalrathes für jede besondere Wahl benannt werden. Die Zahl der Wahlmänner ist noch einmal so groß, als die Zahl der Municipalräthe" (§. 61.) „Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert." (§ 62.) „Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizeistelle zusammen treten; — sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschließen." (§. 63.) „Die Gegenstände, welche bei den Gemeinden, oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, sind: 1) die Erhaltung der Gemeindegüter; 2) die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten; 3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrentfußes; 4) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder; 5) die jährliche Einsicht der Gemeinderechnungen." (§. 65.) „Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath, können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben." (§. 66.) „Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist." (§. 67.) In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Munizipalrathe, ein Gemeinde-Vorsteher unter dem Namen Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden." (§. 102.) Nach §. 103 hat der Municipalrath den Bürgermeister vorzuschlagen. In den größeren Städten über 5000 Seelen werden besondere Polizei-Directoren oder Kommissäre angestellt. (§. 105.) Nach §. 106. ernennt dieselben das Ministerium der innern Angelegenheiten. „In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögens-Verwaltung nur dort ein eigener Beamte angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind,

---

1) So lauten die Zahlen in dem baierschen Regierungsblatt; ob vielleicht durch einen Druckfehler?

daß die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt." (§. 116.) „In den größeren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens immer besonderen Beamten übertragen, welche, auf den Antrag der General-Kreis-Kommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten benannt werden." (§. 121.) —

Um diese Gesetzgebung richtig zu würdigen, muß man nicht vergessen, daß sie unter andern für einige der bedeutendsten und eigenthümlichsten unter den ehemaligen Reichsstädten bestimmt war, wie Augsburg, Ulm, Nürnberg! Auch ist der Einfluß zu beachten, den mannigfache anderweitige Gesetze auf die Städte ausüben mußten. So z. B. die Verordnung v. 30. Dec. 1807 (Regierungsbl. MDCCCVIII Bd. I. S. 209 f.) über Centralisirung des Stiftungsvermögens der zum Behuf des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen im ganzen Königreich Baiern, angeordnet, um den „obervormundschaftlichen Regierungspflichten zu genügen, welchen die Nation die ganze Masse jener Mittel anvertraut hat" wie es im Eingange des Gesetzes heißt.

2. Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, v. 19. Nov. 1808.

Im Eingang ist ausgesprochen, daß diese Ordnung mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften festgesetzt wird. „Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegen stehen und sollen nur in soweit, als dies nicht der Fall ist, gültig seyn, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden." (§. 49.) „Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte." (§. 3.) „Zum städtischen Polizei- und Gemeine-Bezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte." (§. 4.) „Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören." (§. 7.) „Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben." (§. 8.) Sämmtliche Städte werden eingetheilt in große, die 10,000 Seelen zählen oder darüber, mittlere,

von 3500 bis zu 9999 Einwohntrn, und kleine, bis zu 3499 Einwohnern, das Militair überall ungerechnet. (§. 9. 10.) Jede Stadt von mehr als 800 Seelen wird in mehrere Bezirke getheilt. (§. 11. 12.) „Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt." (§. 13.) „Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen." (§. 15.) „In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen, wird daher hier völlig aufgehoben." (§. 16.) „Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist." (§. 17.) Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten. (§. 24.) Die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit hat kein anderes Recht auszuüben, als das, die Stadtverordneten zu wählen. (§. 67.) „Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben als solche betreffen." (§. 68.) Die kleinste Zahl der Stadtverordneten ist 24, die höchste 102 [*]). (§. 70.) Dazu kommt ein Drittel Stellvertreter (§. 71.) Die Wahl geschieht nach Bezirken, nicht nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften. (§. 72. 73.) Zur Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit wird bei unangesessenen Bürgern in großen Städten ein reines Einkommen von wenigstens 200 Rthlr., in mittleren und kleinen Städten von 150 erfordert. (§. 74 und 84.) Zwei Drittel der Stadtverordneten und der Stellvertreter müssen mit Häusern in der Stadt angesessen seyn. (§. 85.) Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt; jährlich scheidet 1/3 aus. (§. 86.) Die Stadtverordneten sind Repräsentanten mit völlig unbeschränkter Vollmacht (namentlich auch Steuern, Leistungen und Lasten für die öffentlichen Bedürfnisse der Stadt aufzulegen), und ohne Verpflichtung, der Bürger-

---

1) Durch eine königliche Cabinetsordre vom 10. Juli 1809 ist die kleinste Zahl auf 9 herabgesetzt.

schaft Rechenschaft zu geben. „Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben." (§. 108—110.) „Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde." (§. 127.) Der Magistrat besteht in kleinen Städten aus 1 besoldeten Bürgermeister, 1 besoldeten Rathsmann und 4 bis 6 unbesoldeten Rathsmännern; in mittleren Städten aus 1 besoldeten Bürgermeister, 2 besoldeten Rathsherren, und 7 bis 12 unbesoldeten Rathsherren; in großen Städten aus 1 besoldeten Oberbürgermeister, 4 bis 5 besoldeten Stadträthen (von denen einer Bürgermeister heißt), 12 bis 15 unbesoldeten Stadträthen. (§. 142—144.) Die Aemter dauern theils 12, theils 6 Jahre; die auf 12 Jahr angestellten (die Syndici, die „gelehrten Stadträthe", deren es 1 oder 2 geben soll in den größern Städten, und die Stadtbauräthe) unterliegen Prüfungen (§. 146. 149.) Alle Mitglieder wählen die Stadtverordneten, außer dem Oberbürgermeister, den der Landesherr aus 3 von den St. V. präsentirten Candidaten ernennt. Die Wahlen werden von der Provinzial-Polizeibehörde bestätiget. (§. 152. 153.) Die Unterbedienten ernennt der Magistrat auf Lebenszeit. (§. 157.) Die Besoldung der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Officianten bestimmen die Stadtverordneten. (§. 158.) Die auf 12 Jahre gewählten Magistratsglieder haben nach Ablauf derselben Pensions-Ansprüche. (§. 159.) Wo nicht eigne Polizeibehörden angeordnet werden, wird die Ausübung der Polizei dem Magistrat überwiesen, „der sie sodann vermöge Auftrags ausübt." — „Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Staatsbehörden betrachtet." (§. 166.) Die Kosten der Ortspolizei muß die Stadt tragen. (§. 167.) Für alle Gemeindesachen (zu denen die Polizei nicht mehr gerechnet wird) concentrirt sich die Verwaltung in dem Magistrat, „der Bürgerschaft wird indessen — die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden." (§. 169.) „Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Localaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt." (§. 174.) „Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und

Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden." (§. 175.) Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, und die, welche sich regelmäßig zur Verwaltung durch Deputationen und Commissionen eignen, sind besonders aufgezählt. (§. 178. 179.) Die Bezirksvorsteher bilden Unterbehörden des Magistrats. (§. 182.) Die Stadtverordneten in der Gesammtheit controlliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen: a) Alle Kämmerei- und städtische Kassen- auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Ueberschreitungen, werden der St. V. Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen — nicht unbeachtet lassen. b) Neue Gehälter dürfen — aus keinem städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden. c) Ueber anzustellende Prozesse, abzuschließende Vergleiche, Aufnahme und Kündigung von Kapitalien, Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter, Belegung derselben mit Dienstbarkeiten, Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken, Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinewesens, außerordentliche Holzschläge, Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen, die Gebote bei den deshalb gehaltenen Licitationen, jeden Neubau, jeden Lieferungskontrakt, jede Remissionsanweisung, und überhaupt über alle Gemeinegegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden. d) Sie nehmen die Rechnungen ab von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, ingleichen die Haupt-Kämmerei-Rechnungen, und zwar durch einen Ausschuß, in einem Termin, wo jeder Bürger Zutritt hat. e) Jeder Neubau wird von ihnen durch eine Deputation abgenommen. f) Sie sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. (§. 183.) Die sonst nöthig gewesene Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörden in einzelnen Administrationsfällen ist nicht weiter erforderlich. (§. 189.)

3. Herzoglich Nassauische Verordnung über die Orts- und Gemeinde-Verwaltung vom 5ten Juni 1816 (Sammlung der landesherrlichen Edikte im Herz Nassau. Bd. II. Wiesb 1818. 4to. S. 72—86).

Es soll „ein jedes Amt — in örtliche Verwaltungsbezirke abgetheilt werden, welche den Namen Gemeindebezirk führen, aber in aller Beziehung künftig nur nach dieser Staats-Eintheilung erscheinen." In der Regel soll jedes Dorf, Flecken oder Stadt einen eigenen Gemeindebezirk bilden. (§. 1.) „Nach dieser geographischen Bildung der Gemeindebezirke sind zugleich sämmtliche Staatsbürger Unseres Herzogthums in Gemeinden abzutheilen, dergestalt, daß ein jeder, sobald er sich häuslich niederläßt, oder ein bürgerliches Gewerbe für eigne Rechnung treibt, auch Ortsbütger in derjenigen besonderen Gemeinde ist, in deren Bezirk er seinen festen Wohnsitz hat." — Doch brauchen mehrere Classen von Personen nicht Ortsbürger zu werden, so Standes- und Grundherren, Adlige, Beamte, Capitalisten und Rentiere rc. (§. 3.) „Für jeden Gemeindebezirk sollen besondere Verwaltungsbehörden angeordnet werden, nämlich eine verwaltende und vollziehende, eine verrechnende, eine berathende und controllirende Behörde, und ein Feldgericht." (§. 4.) Der von der Regierung ernannte Schultheiß, in größeren Städten Stadtschultheiß in andern größeren Gemeinden Oberschultheiß genannt, bildet die „verwaltende und vollziehende", ein ebenfalls von der Regierung bestellter Gemeinderechner oder Rathscassirer die „verrechnende" Behörde; die „berathende und controllirende" formiren 2 bis 12 aus der Gemeinde auf 2 oder 3 Jahre gewählte Vorsteher; das Feldgericht (in den Städten und größeren Ortschaften Stadt- oder Gemeinderath genannt) bilden der Schultheiß und 2 bis 8 lebenslänglich ernannte Feldgerichtsschöffen oder Rathsherren. — „Dem Schultheißen ist — die ganze örtliche Verwaltung übertragen — er verkündigt die Gesetze und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden sowohl, wie die im eignen Amtskreis von ihm selbst gefaßten, — und er vollzieht sie; durch ihn fordern die höheren Stellen die Nachrichten und Beglaubigungen aus dem Gemeindebezirk, welche sie bedürfen; er verwaltet die ganze örtliche Polizei, unter der Aufsicht des Amts, in sofern wir nicht in den Städten eigene Ortspolizeibeamten bestellen; er verfügt in eilenden Fällen Personal- oder Real-Arrest; — in Nothfällen kann er mit Zuziehung von 4 Feldgerichtsschöffen, Rathsherren oder auch 4 andern Testamentszeugen,

gültige Testamente aufnehmen; er kann nach vorgängiger Berathung mit den Gemeindevorstehern, Gebote und Verbote, welche den höheren Orts erlassenen Vorschriften nicht widersprechen, in geringen ortspolizeilichen Gegenständen — erlassen. Er kann jedesmal diejenigen, welche dagegen handeln, bis zu 3 fl. um Geld strafen; — diejenigen, welche sich widerspenstig gegen ihn betragen, kann er bis zum Abend des nämlichen Tages in den Bürgergehorsam bringen lassen; er verwaltet unter beständiger Aufsicht des Amts das Gemeindevermögen, er schließt die Accorde ab und ertheilt die Assignationen an den Rechnungsführer; er sorgt dafür, daß dieser die Einnahmen zur bestimmten Zeit eintreibt, und hält ihn zur Rechnungslage in der gesetzlichen Frist an; die Erhaltung und vortheilhafte Benutzung des Gemeinde-Vermögens ist ihm vorzüglich aufgetragen; er ernennt, unter Benehmung mit den Vorstehern die Gemeindediener, Tag- und Nachtwächter ꝛc. bestätigt die von den Viehbesitzern gewählten Hirten, in sofern sie in der Gemeinde schon ansässig sind; die Aufnahme eines auswärtigen Hirten muß bei Amt angezeigt werden; er leitet alle Geschäfte des Feldgerichts; er sorgt für die Eintreibung der Staatsabgaben, domanial-, standes-, grundherrlichen und Stiftungsgefälle; er führt die Dienstregister, stellt die Hebregister der Steuern auf; sieht auf Beobachtung guter Sitten unter den Gemeindebürgern, auf die öffentliche Sicherheit, auf die Wege und Brücken, auf Handhabung der Feuerordnung; — zeigt die Fälle an, wo Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind; hat die Gemeinde-Papiere und Urkunden in seiner Verwahrung; alles nach Maaßgabe der von Unserer Landesregierung besonders zu verkündenden ausführlichen Schultheißen-Instruction. In den Städten können einzelne Verwaltungszweige unter der Leitung des Stadtschultheißen besondern Commissionen übertragen werden. Das Wohl und den Vortheil eines jeden seiner Gemeindeglieder möglichst zu befördern, ist seine Pflicht und seine Bestimmung, in sofern es mit dem Wohl anderer Gemeindeglieder und der Gemeinde im Ganzen, und mit der höheren Ordnung des Staats vereinbar ist."

„Die Vorsteher sind überhaupt zur Berathung für den Schultheiß, und zur Controlle angeordnet; durch sie gelangen daher die Anträge und Gesuche der Gemeinde an die Staatsbehörden, sie unterschreiben die Bittschriften derselben entweder allein, oder gemeinschaftlich mit dem Schultheißen; sie können jedoch die Gemeinde nicht selbst zusammen berufen, sondern dies hängt lediglich vom Schultheißen ab, auch haben sie bei demselben keine entscheidende, sondern blos berathende Stimme, und wenn sie sich mit demselben nicht vereinigen können, so bringen sie ihre Angelegenheit an das Amt oder an die Landesregierung. In besonders wichtigen Fällen der Gemeinde-

meinde-Verwaltung z. B. Ankauf oder Veräußerung von Gemeindegütern, Umänderung der Cultur eines großen Districts rc., soll zwar die ganze Gemeinde gefragt werden, sie hat aber alsdann, wie überhaupt, nicht zu berathschlagen, sondern die Gemeindebürger sollen blos auf die ihnen vom Schultheiß und Vorstand vorgelegten Fragen mit Ja! oder Nein! antworten; in Sachen von minderer Bedeutung z. B. Abschließung von Accorden über Arbeiten an Gemeindegebäuden, die über 5 Fl. betragen, Benutzungsart der Almenden rc. genügt die Berathung des Schultheißen mit den Vorstehern, so wie derselbe in geringfügigen Sachen ohne diese verfährt, und Alles, was sich auf die Handhabung der Polizei und den Vollzug der Gesetze oder von höhern Staatsbehörden erfolgten Beschlüsse bezieht für sich allein, ohne Zuziehung der Vorsteher, besorgt. Sie begutachten — den vom Schultheißen jährlich aufzustellenden Gemeinde-Rechnungs-Ueberschlag; die Einsicht der Gemeinde-Rechnung und Rechnungs-Belege soll ihnen jederzeit offen stehen; überhaupt controlliren sie die ganze Gemeinde-Verwaltung des Schultheißen und des Rechners und zeigen die Mängel derselben dem Beamten an."

4. Königl. Baiersches Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818. (Gesetzblatt des Königr. Baiern vom J. 1818 S. 49 ff.)

Im Eingang ist die Absicht ausgesprochen „in den Städten und Märkten die Magisträte mit einem freieren und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen" zu welchem Ende mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des Edikts vom 24. Sept. 1808, das neue Edikt erlassen wird. „Die Gemeinden theilen sich a) in Städte und größere Märkte, b) in Ruralgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen (§. 8.)" [1]). Die Städte und größeren Märkte theilen sich in 3 Classen, I. die mit einer Bevölkerung von 2000 Familien und darüber, II. die von 500 bis 1999 Familien, III. die unter 500 Familien (§. 9.). Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur dieje-

---

1) Der gegenwärtige Auszug beschränkt sich auf das was die Städte und Märkte oder die sogenannten Municipal-Gemeinden betrifft.

nigen, welche in dem Bezirk derselben domicilirt sind und dabei darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben (§. 11.) Die Gemeinde-Verwaltung wird besorgt und vollzogen 1) durch einen bürgerlichen Magistrat 2) durch einen Gemeinde-Ausschuß 3) durch Districts-Vorsteher welche in größeren Städten dem Magistrat beigegeben sind (§. 45.). Der Magistrat besteht in den Städten erster Classe aus 2 Bürgermeistern (worunter ein Rechtskundiger), 2 bis 4 Rechtskundigen Räthen, 1 technischen Baurathe, und 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe; in der 2ten und 3ten Classe zählt der Magistrat eine kleinere Zahl von Mitgliedern. (§. 47.) Der Magistrat wird von dem Gemeinde-Ausschuß gewählt, die Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe auf 3 Jahre, demnächst aber wenn sie wieder gewählt werden, auf Lebenszeit, die übrigen Magistratsglieder auf 6 Jahre, der Baurath gleich auf Lebenszeit. (§. 50. und 52.) Die sämmtlichen Gemeindeglieder wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner, deren Zahl bei mehr als 4000 Gemeindegliedern den 40sten, bei Städten der ersten Classe unter 4000 Gemeindegliedern den 30sten, bei Städten der zweiten Classe den 20sten, bei denen der dritten Classe den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeindeglieder beträgt. (§. 74.) Diese Wahlmänner wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten, die den Gemeinde-Ausschuß bilden. (§. 75.) Dazu sind nur die wählbar, die a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile, b) in den Städten der zweiten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, c) in denen der dritten Classe in den höchstbesteuerten 2 Drittheilen sich befinden. (§. 76.) „Die Zahl der G. B. soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe betragen. Sie werden auf 9 Jahre gewählt.“ (§. 79.) „Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte aus.“ (§. 55.) „Der Magistrat ist verpflichtet die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter oder nutzbarer Rechte; b) bei Erwerb von Realitäten oder Rechten; c) bei Neubauten; d) bei allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Glieder und an ihre Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade; e) bei Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde; f) bei Lieferungs-Contracten; g) bei Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen; h) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne; i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.“ (§. 82.) „Der Magistrat ist schuldig die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-

Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, resp. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen." (§. 83.). — Die Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsbehörden ist §. 121. ff. theils in allgemeinen Prinzipien, theils in speciellen Regeln über eine Reihe einzelner Fälle (namentlich in finanzieller Hinsicht) festgestellt. — Die gesammte Local-Polizei ist dem Magistrate übertragen (mit Ausnahme der Hauptstadt), aber nicht in eignem Namen, oder Namens der Communen, sondern „als Regierungsbeamten" (§. 67.).

Die Verwaltung des Communal-Vermögens war den Communen übrigens schon durch eine Verordnung vom 6. März 1817 zurückgegeben und zugleich die Centralisirung des Stiftungsvermögens (kraft des Edikts vom 30. Dez. 1807) wieder aufgehoben worden.

5. Großherzogl. Hessen Darmstädtische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821. (im H. D. Regierungsblatt vom J. 1821 Nr. 29.)

Das Land wird in Bürgermeistereien eingetheilt, bei deren Begränzung im Allgemeinen die bisher bestehenden Gemeinden zum Grunde liegen sollen und deren jede (mit einem Minimum von 400 bis 500 Seelen) auch mehrere Gemeinden begreifen kann, mit einem gemeinsamen Ortsvorstand. — Der Bürgermeister ist der erst Ortsvorgesetzte, auch für die Polizei, wenn nicht ein besonderer Polizeibeamter bestellt wird. Derselbe wird auf 6 Jahre von der Regierung ernannt, unter drei von allen wahlberechtigten Ortsbürgern erwählten Candidaten. Sein Amt soll ein Ehrenamt seyn, welches ohne Gehalt geführt wird, nur mit einer Entschädigung für Schreiberei- und Kanzleikosten, und mit Anweisung von „Repräsentationskosten," in Städten über 5000 Einwohner oder da, wo ganz besonders verwickelte Verhältnisse des Gemeindevermögens eine unausgesetzte Thätigkeit in Anspruch nehmen. Der Bürgermeister ernennt den Rathsdiener selbstständig, den Nachtwächter und andre Gemeindediener auf Vorschlag des Gemeinderaths; stimmt er demselben nicht bei, so gebührt die Ernennung der Regierung. Als Stellvertreter werden dem Bürgermeister Beigeordnete (einer oder mehrere) zugesellt. Ein Gemeinderath von 9 bis 30 Mitgliedern (nach der Bevölkerung), auf 3 Jahre gewählt von den Ortsbürgern, unter specieller Leitung und Bestätigung der Regierung, und zwar zum dritten Theil aus der höchstbesteuerten Hälfte

aller Wählbaren, mit jährlicher Ausscheidung eines Drittheils, wird angeordnet. Derselbe versammelt sich in der Regel nur einmal im Jahre auf höchstens 14 Tage (sonst nur in einigen außerordentlichen gesetzlich vorgesehenen Fällen, z. B. um einen Nachtwächter vorzuschlagen, oder auf ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Regierungsbehörde). Dem Gemeinderath kommt alsdann zu: die Prüfung der Rechnungen für das verfloßne Jahr, die Prüfung des Budjets für das künftige Jahr, und eine Berathung über Verbesserungen in der Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt. Das Ortsbürgerrecht wird sehr allgemein zugänglich gemacht, und namentlich durch das Gesetz selbst allen zur Zeit der Verkündigung desselben in irgend einer Gemeinde der Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits aufgenommenen Beisassen ertheilt, so daß das Eintragen ihres Namens in das Verzeichniß der Ortsbürger ihnen „aus keinem Grunde verweigert werden" darf. — Eine merkwürdige Anerkennung von Privatgerechtsamen enthält die Bestimmung daß die bisherigen vollen Bürger zeitlebens den bisherigen Antheil am Gemeindevermögen behalten.

6. Königl. Würtembergisches Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 11. März 1822 (im Königl. Würtembergischen Staats- und Regierungsblatt vom J. 1822 Nr. 17 S. 131 f.) Erstes Kapitel. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Die Gemeinden theilen sich nach ihrer Größe in 3 Klassen: 1) Städte von mehr als 5000 Einwohnern, 2) Gemeinden von mehr als 1000 Einw., 3) alle übrigen Gemeinden (§. 2.). Die Verwaltung der Gemeinde führt ein Gemeinderath, in den Städten Stadtrath genannt, von 7 bis 21 Mitgliedern, gewählt durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte (§. 4. 5.). Die Wahl ist gültig auf 2 Jahre; zum zweitenmal gewählte Mitglieder bleiben es aber lebenslänglich (§. 7.). Aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Candidaten ernennt die Regierung einen Ortsvorsteher, Stadt-Schultheiß oder Schultheiß genannt, der den Vorsitz im Gemeinde-Rathe führt und in der gesetzlichen Zahl der Mitglieder begriffen ist (§. 10—12.) „Dem Ortsvorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, die Gesetze und die in

Gemäßheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen, und durch andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen nnd Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen" (§. 14.). Der Ortsvorsteher hat eine Strafgewalt, um den Ungehorsam seiner Untergebenen oder andre Polizei-Vergehungen zu ahnden, höchstens aber nur (in den Gemeinden erster Classe) bis zu 4 Thalern Geldstrafe oder 48stündiger Einthurmung (§. 15.). Der Gemeinderath kann aber auf das Doppelte des dem Vorsteher gestatteten Strafmaaßes erkennen (§. 16.). Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde (§. 21—24.) Er hat auch das etwanige Deficit (den „Commun-Schaden") nach dem Orts-Steuer-Fuße umzulegen (§. 25.). Der Oberamtmann ist ermächtigt jeder Verhandlung in Gemeindesachen, auch unaufgefordert anzuwohnen (§. 38.). Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderathes ist dem Orts-Vorsteher überlassen (§. 42.) Die Bürgerschaft wird dem Gemeinderathe gegenüber durch einen beständigen Bürger-Ausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird, eben so zahlreich wie der Gemeinderath, und auf 2 Jahre gewählt, so daß jährlich die Hälfte der Glieder ausscheidet (§. 47—49.). „Der Gemeinderath ist verbunden, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen: 1) bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun-Schadens-Project); 2) bei unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats in der Art überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird; 3) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen; 4) bei allen Verträgen mit einzelnen Gliedern des Gemeinde-Rathes ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich; 5) bei außerordentlichen Belehnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinde-Raths: 6) bei allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde; 7) bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird" (§. 52.) „Unter den Beschlüssen

letzterer Art sind alle diejenigen begriffen, welche eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, eine Kapital-Aufnahme oder Ablösung von Activ-Capitalien zur Deckung der laufenden Ausgaben, einen außerordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre (namentlich außerordentliche Holzschläge ꝛc.) eine Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungszulagen und Pensionen, eine Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und lästigem Eigenthum betreffen; desgleichen diejenigen Fälle, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen (namentlich der Allmand-, Holz-, Weid-, Pferch- und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinde (namentlich der Bürgersteuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beisitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder und ähnlicher Einzüge) die Rede ist" (§. 53.). „In allen unter den Bestimmungen der §§. 52. und 53. begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausschuß jedesmal vor Abfassung des Beschlusses zur Berathung beizuziehen, und über seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören." — „Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinde-Rathes beizutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet. Nach Beendigung derselben erscheint der Bürger-Ausschuß abermals in Gesammtheit vor dem Gemeinde-Rathe, und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann [1]) mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bei fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Ausschuß entlassen, die Berathung im Gemeinde-Rathe fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird" (§. 54.). „Steht dieser Beschluß des Gemeinde-Raths mit der Ansicht des Ausschusses im Widerspruche, so hat die Sache, worüber eine Meinungs-Verschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder der Gemeinde-Vorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, — oder daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungs-Norm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist" (§. 55.). „Ue-

1) So heißt der Vorsteher des Bürgerausschusses.

der die Bestellung des Gemeinde-Pflegers [1]) und des Steuer-Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beisitzer, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechts-Streite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amtsversammlung besonders zu instruiren ist, hat der Gemeinde-Rath jederzeit den Bürgerausschuß — um sein Gutachten zu hören" ohne daran gebunden zu seyn (§. 56). Der Bürger-Ausschuß ist berechtigt die Jahres-Rechnungen der Gemeinde-Pfleger nebst ihren Beilagen einzusehen, zu prüfen, und seine Bemerkungen über dieselbe dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen (§. 58.). Der Obmann darf den Ausschuß zu jeder Zeit zusammen rufen, muß jedoch von diesem Vorhaben, so wie von dem Gegenstande der Verhandlung den Orts-Vorsteher immer vorgängig in Kenntniß setzen (§. 60.). „Zu Handhabung des Uns zustehenden Rechts der Oberaufsicht über das Gemeinde-Wesen sind zunächst die Oberämter, in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Ministerium des Innern, aufgestellt." Insbesondere haben die Oberämter die Etats und Rechnungen der Gemeinden zu prüfen (§. 64.). Das Princip für diese Oberaufsicht ist im folgenden §. also aufgestellt. „Die Beschlüsse des Gemeinde-Raths bedürfen der Genehmigung einer Regierungs-Behörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist" worauf dann eine Reihe einzelner Anwendungen speciel bestimmt ist (§. 65. 66.).

Um das Verhältniß der Bürgerschaft nach den neuesten würtembergischen Gesetzen richtig aufzufassen, muß noch bemerkt werden, daß nach der würtembergischen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 §. 137. ff. die Abgeordneten von den Städten und von den Oberamtsbezirken nicht durch die Gemeinde-Räthe, sondern durch die besteuerten Bürger gewählt werden.

Das im Auszuge hier mitgetheilte Edict vom 1. März 1822 (dem durchweg das Edict über die Gemeindeverwaltung vom 31. Dezember 1818 zum Grunde liegt) hat eine bedeutende Ergänzung erhalten durch das Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 24. April 1828 (Regierungsblatt vom J. 1828. Nr. 25, S. 197 f.), dessen Bestimmungen indeß für den Zweck gegenwärtiger Schrift hier nicht aufzunehmen nöthig scheint.

---

1) Des von dem Gemeinde-Rath aus seiner Mitte zu wählenden Cassen- und Rechnungs-Führers.

Merkwürdig, wegen einer heut zu Tage nicht überall mehr vorkommenden Beachtung privat-herrschaftlicher Gerechtsame und Interessen ist im Art. 63. daß der Gemeinderath, vor Aufnahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers (Schutzverwandten), „in standesherrlichen so wie in denjenigen ritterschaftlichen Orten, wo solches hergebracht oder als Surrogat der Orts-Polizei besonders zugestanden ist, die Erklärung der Gutsherrschaft einzuholen" hat. — Als Erforderniß zur Aufnahme ist ein Minimum des Vermögens bestimmt, von resp. 400, 600 und 800 Gulden, nach den drei Klassen von Gemeinden (Art. 20.).

Berlin, gedruckt bei den Gebrüdern Gädicke.

Empfehlungswerthe Bücher,

welche in der

Nicolaischen Buchhandlung in Berlin

und Stettin

erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands

zu haben sind.

B. R. Abeken

Beiträge

für das

Studium der göttlichen Comödie

Dante Alighieri's

gr. 8. Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Inhalt: Dante's Zeitalter und sein Leben — Abhandlungen über einzelne die göttliche Comödie betreffende Punkte — die Allegorie der göttlichen Comödie — Beatrice — Dante's Originalität — Dante und die Schriftsteller des Alterthums — Francesco — Urtheil eines französischen Kritikers über die göttliche Comödie — Dante's Eintreten in die Stadt des Dis — Buch von der Monarchie, im Auszug — Mannigfaltigkeiten des in Dante's Hölle Dargestellten — Schauplatz der göttlichen Comödie und Bedeutung derselben — Ausmessnng der Hölle und des Fegefeuers — Dauer der Reise Dante's — Allgemeine Uebersicht über den Schauplatz der göttlichen Comödie.

Bethmann-Hollweg, Prof. Dr. A., Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilprozeß, mit einer Vorrede über die wissenschaftliche Behandlungsart desselben. 2te Aufl. gr. 8. 1825. 10 Sgr.

— — de Causae Probatione Dissertatio. 8. maj. 1820. 15 Sgr.

— — Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozesses. gr. 8. 1827. 1 Thlr. 25 Sgr.

Einleitung
in
Rom's alte Geschichte
von
Dr. K. L. Blum.

8. Preis 1 Thlr.

Die Erscheinung dieses Werks wird jedem Freunde der römischen Geschichte willkommen sein. Der Verfasser zeigt in einer Reihe lichtvoller Untersuchungen, die auch für die Geschichte der römischen Literatur wichtig sind, wie bei den Römern die Geschichtschreibung, besonders die derselben eigenthümliche Darstellung der früheren Zeiten, sich gebildet hat, und giebt alsdann seine auf sorgfältige Quellenforschungen gegründete Ansicht der ältesten römischen Zustände, wobei er besonders auf die Bedeutung der religiösen Elemente Rücksicht nimmt. Unstreitig behauptet dieses Buch unter den Schriften, deren Entstehung durch Niebuhr's geistvolle Geschichte veranlaßt worden ist, einen ehrenvollen Platz. — Auch für ein angemessenes Aeußere, für correcten Druck und gutes Papier, hat die Verlagshandlung ihrerseits gesorgt.

Chr. Goßler

Handbuch gemeinnützlicher Rechtswahrheiten für Geschäftsmänner.

Nach Anleitung des allgemeinen Landrechts für die Preuß. Staaten. Mit Rücksicht auf die später ergangenen Gesetze; durchgesehen, geordnet, vermehrt durch H. von Strampff, Justizrath in Berlin. Dritte Auflage. gr. 8. 1 Thlr. 25 Sgr.

Eine wohlzuachtende öffentliche Stimme in von Kamptz Jahrb. sagt: „dieses Buch gehört zu den gediegensten allgemeinen Werken über das Gesetzbuch; es erhob sich schon in seinen frühern Auflagen durch den Geist, Scharfblick und seltene Kenntnisse des Verf. über die populäre Jurisprudenz so, daß es eigentlich eine Darstellung des Geistes des allgem. Landrechts und eine Metaphysik des letztern genannt werden muß. Herr von Strampff hat mit Glück dieses Werk auf die nachfolgende Legislation fortgesetzt und nicht blos von neuem, sondern auch erneuert herausgegeben.“

Leben des standhaften Prinzen.

Nach der Chronica seines Geheimschreibers F. Joam Alvares u. a. Nachrichten.

gr. 8. Preis: 25 Sgr.

Der Verfasser dieser Bearbeitung lebte längere Zeit in Portugal, und hatte Gelegenheit, an Ort und Stelle sich Quellen zu verschaffen, die bei dem geringen literarischen Verkehr, in welchem wir mit der Halbinsel stehen, von der uns die Pyrenäen, Gesundheits- und Glaubens-Cordons trennen, hier zu Lande nicht aufzufinden gewesen sein würden. Er ist bemüht gewesen, seiner geschichtlichen Darstellung die höchste Einfachheit zu geben; wohl in der Ueberzeugung, dass die Reinheit und Schönheit, das Edle und Rührende, wodurch das Leben seines Helden ausgezeichnet ist, auch ohne allen rednerischen Schmuck, ja wohl nur desto mehr das Gemüth des Lesers zu ergreifen vermöge. Und dem ist wirklich also! — (Ausführliche, sehr günstige Recensionen dieser Schrift liefern ausserdem das Berliner Conversationsblatt 1827. No. 163. und das Tübinger Literaturblatt 1828. No. 84.)

Ed. Henke (Prof. zu Bern)

Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik.

gr. 8. Preis Ir Bd. 3 Rthlr. IIr Bd. 2¼ Rthlr.

Auszug aus der Halleschen Litteraturzeitung 1823. No. 151.: „unstreitig gehört dieses Werk zu den geistreichsten und wichtigsten, welche je auf dem Gebiete der Criminalwissenschaft erschienen sind. Es ist vorzüglich denen zu empfehlen, welche an der Gesetzgebung selbst thätigen Antheil zu nehmen berufen sind, aber auch für die zahlreiche und ehrenwerthe Klasse derjenigen, welche sich mit der peinlichen Rechtspflege beschäftigen, ist es von hoher, nicht zu berechnender Wichtigkeit."

„Man wird in dem Werke große Ausführlichkeit und Vieles finden, was man bis jetzt in den bändereichsten Handbüchern der Staatswissenschaft vergeblich gesucht hat. Durch gründliches Studium wird man überraschende Wahrheiten gewinnen. Dieser erste Band enthält die allgemeinen Wahrheiten des Criminalrechts, der zweite und dritte wird die besondern Lehren, der vierte den Criminalproceß und Sachregister enthalten."

Staatswirthschaftliche Anzeigen.

Mit

besonderem Bezug auf den preußischen Staat.

Herausgegeben

von

Dr. Leopold Krug,

Königl. Preuß. Geb. Regierungsrath und Mitglied des statistischen Büreaus in Berlin.

1s Heft. gr. 8. (1 Thlr.)

Inhalt: Die Sparkasse in Berlin — Briefe über Ursachen und Folgen der seit einigen Jahren gesunkenen Getreidepreise — Miethwerth der Wohnhäuser in Berlin — der Weinbau und dessen Ertrag in den preuß. Staaten — die Kurmärkische General-Land-Feuer-Societät — Gemeinheitstheilungen in Westphalen — die preuß. Staatsschuldscheine — Kurs derselben von der Entstehung dieser Papiere an mit begleitenden Bemerkungen.

2s Heft. (1 Thlr.)

Inhalt: Ueber die Zahl der im preuß. Staate vorhandenen öffentlichen Beamten, nach ihrer verschiedenen Bestimmung und über ihren jährlichen Abgang und Ersatz — über Ursachen und Folgen der gesunkenen Getreidepreise 2ter Brief — Beschluß des Kurses der Staatsschuldscheine bis Ende 1825 mit Bemerkungen — Brandversicherung im Großherzogthum Posen — Schuldwesen der Stadt Eisleben — Summarische Nachweisung aller im Jahre 1805 in den Provinzen des Preuß. Staats herausgegebenen Schriften — die Zerstückelung des Bodens am Rhein; nebst einer Vergleichung der wirthschaftlichen Verhältnisse zweier Kreise im Preuß. Staate.

Dissertatio medica de dignitate medicaminibus nonnullis restituenda quam ad professionem e. o. in Universitate literaria Berolinensi auspicandam scripsit et publice defendet Fr. Guil. Georgus Kranichfeld Dr. et Prof. medic. et chir. adsumto certaminis socio Dr. C. A. Hildebrand. 4. maj. 1827. Preis geh. 1 Thlr.

Diese sehr gehaltvolle Abhandlung verdient wegen genauer Würdigung, und zugleich Beschrankung bei der Anwendung einiger neuen Arzneien, als des Chinins, des Jodins und der Blausäure gewiss besonders angehenden Aerzten empfohlen zu

werden; wobei manches Wort zu seiner Zeit gesagt ist, was nicht oft genug wiederholt werden kann. Für den Pharmaceuten muſs diese Schrift deſshalb besonders Interesse haben, weil sie die Bereitungsart eines neuen Medicaments enthält, welches einen ausgebreiteten Gebrauch erhalten dürfte.

J. K. Kretzschmer,
Justizrath und erster Justiziarius der Pommerschen General-Commission,

Anleitung
zum
Geschäftsbetriebe der Oekonomie-Commissarien
bei
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen der Grundgerechtigkeiten, der Dienste und Abgaben, im Gefolge der neuern agrarischen Gesetzgebung des Preuß. Staats.
Mit 4 Kupfert. u. Tabell. gr. 8. Preis 3 Thlr. 25 Sgr.

Das Werk dehnt sich weniger über technische Grundsätze, welche indessen nicht völlig unbeachtet bleiben konnten, aus, als es über das eigentliche Geschäfts-Verfahren deutliche Belehrungen giebt, und daher nicht allein den Oeconomie-Commissarien und Feldmessern, sondern auch den Grundbesitzern, welche mit diesen in Geschäfts-Verbindung kommen, empfohlen wird. Die allgemeine Stimme spricht sich über die erhebenden Resultate vortheilhaft aus, welche die neuere agrarische Gesetzgebung des Preuß. Staats herbeigeführt hat; man klagt nur über die Kosten und Verzögerungen, welche die Ausführung derselben leidet. Der Verfasser hat durch diese Anleitung einen Beitrag zur Abhülfe dieser Beschwerden geben wollen, indem er zeigt, wie das Geschäft, mit möglichster Ersparung von Zeit und Kosten, ordnungsmäßig, und unter Beobachtung der Form und des Wesentlichen desselben, zu einem glücklichen Ziel geführt werden kann.

Summa observationum medicarum ex praxi clinica triginta annorum depromptarum. Auctore Ludov. Jos. Schmidtmann, Medico apud Mellenses in principatu Osnabrugensi. Vol. 1. 2. 3. 1819—26. 8. maj. 5 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Alle Literaturzeitungen haben ihr Urtheil nur lobend über dieses Werk ausgesprochen. Hier ein paar Zeilen aus dem Ergänzungsblatte der allgem. Literaturzeitung 1826 Nr. 131., wo es heißt: Wir können nicht unterlassen, auch spät noch in diesen

Blättern eines Werkes zu gedenken, welches der deutschen medicinischen Literatur Ehre macht. Es zeichnet sich durch treue Naturbeobachtung, unsern gegenwärtigen Kenntnissen angemessene ärztliche Handlungsweise und die Wissenschaft fördernde Forschungen über mehrere noch zweifelhafte Lehren der Pathologie und Therapie bei wichtigen Krankheiten rühmlich aus. Durch die zur Erläuterung beigefügten, in gutem Latein und zweckmäßiger Gedrängtheit geschriebenen Krankheitsgeschichten ist dieses Werk vorzüglich jüngern Aerzten zum Studium und zur Nachahmung zu empfehlen.

Just. Möser's
Osnabrückische Geschichte.

Mit Urkunden. Drei Bände. Dritte Auflage gr. 8.
Preis 3 Thlr. 20 Sgr.

Es ist eine erfreuliche und ziemlich seltene Erscheinung, wenn man Bücher ein halbes Jahrhundert hindurch fortleben und immer gleich werth gehalten sieht; und so lange ist es, daß vorliegendes Werk zuerst, freilich in minder vollständiger Form, erschien. Es giebt schwerlich ein besseres Zeugniß für ein Buch. — Wir haben also hier keiner Anpreisung nöthig, und bemerken nur, daß durch den Wiederabdruck die sämmtlichen Werke Justus Möser's wieder vervollständigt sind, und geben davon bei dieser Gelegenheit eine Uebersicht des Inhalts:

Ir bis IVr Band enthält: patriotische Phantasien. 4 Bde. mit Möser's Bild. 4te Aufl. 3 Thlr. 20 Sgr.
Vr u. VIr die Osnabrückische Geschichte. 1r 2r Bd. 2 Thlr.
VIIr u. VIIIr vermischte Schriften, nebst Möser's Leben und General-Register. 2 Bde. 2 Thlr. 10 Sgr.
IXr die Osnabrückische Geschichte 3r Band. 1 Thlr. 20 Sgr.
Alle IX Bände 9 Rthlr. 20 Sgr.

Einige Worte über die im Preuß. Allgemeinen Landrecht ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze von W. v. K. 8. geh. 7½ Sgr.

Das April-Heft der Halleschen Literaturzeitung, vom Jahr 1828, liefert in Nro. 88. eine ausführliche, äußerst günstige Recension dieser kleinen gehaltvollen Schrift. Es heißt unter andern darin:

„Nach Rec. Urtheil ist die Schrift des Herrn v. K. eine durchdachte, geistreiche gelungene Schrift, die Gründlichkeit mit Scharfsinn und Kenntniß der Preuß. Gesetzgebung verbindet und in jeder Beziehung Aufmerksamkeit und Beachtung verdient.“

Geschichte
der
Bildung des preußischen Staats
von
Dr. C. W. v. Lancizolle,
ord. Prof. der Rechte an der Universität zu Berlin.

1r Thl. in 2 Abtheil. gr. 8. 3 Thlr. 10 Sgr.

Der Verfasser des oben genannten Werkes beabsichtiget in der Bildungsgeschichte des preußischen Staats so ausführlich und sorgfältig, als es die vorhandenen Quellen und Hülfsmittel gestatten, eine Grundlage für das vollständige Studium der preußischen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf preuß. Staatsrecht, zu liefern.

Der vorliegende erste Theil verfolgt die Geschichte des Länderbesitzes des preußischen Königshauses von der frühesten Zeit an, wo dasselbe in der Geschichte mit urkundlicher Gewißheit erscheint, bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund, und umfaßt hauptsächlich, nächst der Bildungsgeschichte des ältesten, fränkischen Besitzthums, die Acquisition der Mark Brandenburg, einige Theile der Lausitz und Schlesiens, des Herzogthums Preußen, imgleichen die Geschichte der Hausverfassung in ihren Beziehungen zur Bildung der Monarchie, endlich die Vorbereitung späterer Erwerbungen in Pommern, Schlesien u. s. w. durch Erbverträge, Lehnsverhältnisse u. s. w.

Der zweite Theil wird bis zum Regierungsantritt des Königs Friedrich II., und der dritte bis auf die neueste Zeit herabreichen. Die Fortsetzung und Vollendung des Werkes wird von dem Verfasser und der Verlagshandlung möglichst beschleunigt werden.

C. F. von Rumohr
italienische Forschungen
zur
nähern Kenntniß der Geschichte neuerer Kunstbestrebungen.

1r u. 2r Bd. gr.8. 1826 u. 27. 4 Thlr.

Ein Werk wie dieses bedarf keiner weitern Anpreisung. Kunstkenner haben es bereits öffentlich in den Literatur-Zeitungen in seinem ganzen Werthe gewürdiget; wir verweisen auf diese.

Zeitschrift
für
wissenschaftliche Bearbeitung
des
preußischen Rechtes,

herausgegeben
von
A. H. Simon,
geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rathe,
und
H. L. v. Strampff,
Justiz-Rath.

1r Bd. 1s Heft. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Inhalt:

IX. Ueber das Verhältniß der Lehnsfolge-Berechtigten zum Vasallen, in Bezug auf Verfügungen über das Lehn inter vivos. Von Herrn Ober-Landesgerichts-Rathe Duesberg in Berlin.
X. Ueber die rechtlichen Folgen der bei Lehnstheilungen von Seiten der abgefundenen Agnaten ausdrücklich erklärten Entsagungen künftiger Anfälle. Von Herrn Ober-Landesgerichts-Rathe Duesberg in Berlin.
XI. Ueber die Wechselfähigkeit der Gutsbesitzer. Von Herrn Ober-Landesgerichts-Rathe Krausnick in Berlin.
XII. Stiftung des Kammergerichts von K.
XIII. Ueber Diebstähle, welche unter Verwandten, oder von Pflegebefohlenen und Zöglingen an deren Vormündern, Pflegevätern und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen werden. Von den Herausgebern.
XIV. Ueber die Ausgaben und Auflagen des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten. Von von Strampff.

Zeitschrift
für
geschichtliche
Rechtswissenschaft,
herausgegeben
von
F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn
und
J. F. L. Göschen.

Ir — VIr Band. gr. 8. geh. Preis 12⅛ Thlr., jeder Band besteht aus drei Heften, welche auch einzeln zu haben sind.

Inhalt des ersten Bandes:

I. Ueber den Zweck dieser Zeitschrift. Von Savigny.
II. Giebt es nach dem Sachsenspiegel ein Eigenthum an beweglichen Sachen, und wird dieses aufgegeben durch die bloße freywillige Entfernung aus der Wehre? Eine vorläufige Erörterung. Von Herrn Prof. Hasse in Königsberg.
III. Berichtigung der Begriffe von infans und infantiae proximus. Von Herrn Prof. Unterholzner in Breslau.
IV. Ueber die Res quotidianae des Gajus. Von Göschen.
V. Beitrag zur Geschichte der Römischen Testamente. Von Savigny.
VI. Ueber L. 10. (11.) pr. de rebus dubiis. Von Göschen.
VII. Ueber das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts. Von Eichhorn.

Inhalt des zweiten Bandes.

Inhalt des dritten Bandes.

Inhalt des vierten Bandes.

Inhalt des fünften Bandes.

IX. Versuch einer genauern Auslegung der L. 73. §. 1. D. de jure dotium und der L. 20. D. soluto matrimonio. Von Herrn Prof. Hasse in Bonn.
X. Nachricht über einige ungedruckte Stücke in der Wiener Handschrift von Julians Novellen-Auszug. Von Herrn Professor Biener in Berlin.
XI. Ueber die Competenz des Centumviralgerichts. Von Herrn Professor Bethmann-Hollweg in Berlin.
XII. Ueber die von Tilius herausgegebene Sammlung germanischer Rechtsbücher. Von Hrn. Prof. Biener in Berlin.

Inhalt des sechsten Bandes 1s u. 2s Heft.

I. Die Cognaten und Affinen nach Römischem Rechte in Vergleichung mit andern verwandten Rechten. Von Klenze.
II. Ueber den juristischen Unterricht in Italien. Von Savigny.
III. Ueber das Interdict Quorum bonorum. (Nachtrag zu Bd. V. Nr. 1.)

Das 3te Heft des 6ten Bandes erscheint im Anfang d. J. 1829.

J. E. Bode

Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels,

mit ganz neu gestochenen Karten, Kupfern, Vignetten und Transparent.

gr. 8. 9te Auflage. Preis 4 Thlr. 16 Gr. (4 Thlr. 20 Sgr.)

Dieses in einer edlen einfachen Sprache geschriebene Buch hat seit einer langen Reihe von Jahren, zahlreiche Freunde und eifrige Leser gefunden. Die neunte Auflage ist in jeder Rücksicht eine verbesserte und vermehrte zu nennen. Der Druck ist vorzüglich, und die Kupfer haben alle in ihrem neuen Stiche sehr gewonnen. Den Preis hat die Verlagshandlung, bei allen den Vorzügen, gegen den früheren, noch verrringert.

Dr. Friedr. Blume,

Iter italicum.

Erster Band.

Archive, Bibliotheken und Inschriften in den Sardinischen und Oesterreichischen Provinzen.

8. 1 Thlr. 12 Ggr. oder 1 Thlr. 15 Sgr. geh.

Die specielle Therapie

des verstorbenen

Dr. A. G. Richter,

herausgegeben von

Dr. Gottl. Aug. Richter,

Prof. in Königsberg.

10r Band oder erster Supplementband.

Enthaltend die neuesten Systeme der praktischen Heilkunde. Allgemeine Bemerkungen über den kindlichen Organismus und über Kinderkrankheiten. Die vorzüglichsten neuen Arzneimittel. 2te sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Auch unter dem Titel:

Die neuesten

Entdeckungen, Erfahrungen und Ansichten

in der praktischen Heilkunde.

1r Band. gr. 8. 1828. Preis 3 Thlr.

Die specielle Therapie

nach

den hinterlassenen Papieren des verstorbenen

Dr. A. G. Richter,

herausgegeben von

Dr. G. A. Richter,

Prof. in Königsberg.

Auszug aus dem grofsen Werke.

4 Bde. gr. 8. 1822—1824. Preis 10 Thlr.

1r Band die acuten Krankheiten.
2r, 3r u. 4r. Band die chronischen Krankheiten.

Der Recensent des 1sten Theiles, in den geachteten allgemeinen medicinischen Annalen, sagt: „Indem der Herausgeber der Therapie es übernommen hat, durch einen

Auszug desselben, der das Ganze auf die Hälfte der Bände zurückbringen wird, den Ankauf zu erleichtern, so hat nunmehr jeder, der das Bedürfniss eines bewährten medicinischen Handbuchs für die Heilung der gewöhnlich vorkommenden innern Krankheiten fühlt, die Wahl zwischen dem grossen und dem kleinen Werke. Nach vorliegendem Bande zu schliessen, welcher die Fieberkrankheiten vollständig befasst, wird für das unmittelbare practische Bedürfniss, dem Besitzer des Auszuges wesentlich nichts vorenthalten."

Das Familienrecht der Cognaten und Affinen nach Römischem und verwandten Rechten.

Ein Versuch rein historischer Vergleichung im Rechte von

Clemens Aug. C. Klenze, ord. Prof. der Rechte.

Besonders abgedruckt aus der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. VIr Bd. 1s u. 2s Heft. gr. 8. 1828. Preis 1 Thlr.

J. J. Eschenburg, Handbuch der alten Literatur, oder kurzer Entwurf der Kenntniß der klassischen Schriftsteller, der Mythologie, Archäologie und übrigen Alterthumskunde der Griechen und Römer. 7te völlig umgearbeitete und besonders in der Literatur-Nachweisung reich vermehrte Aufl. gr. 8. Preis 2 Thlr.

Ein Buch wie dieses muß, in den immer wieder nöthig werdenden neuen Auflagen, um ihm die anerkannte Brauchbarkeit zu erhalten, durch Hinzufügung der Resultate der neuen und neuesten Forschungen und durch Vervollständigung der Literatur-Notizen bereichert werden. Auch die flüchtigste Vergleichung dieser neuen Ausgabe mit der frühern wird zeigen, daß die Ueberarbeitung mit treuestem Fleiße und tüchtiger Sachkenntniß geschah, und so wird sie gewiß für Gymnasien, Schulen und zum Privatstudium auch ferner, das brauchbarste Handbuch abgeben.

Herabgesetzter Preis
des
Calderon von Gries.

Die neuesten Preisermäßigungen der Uebersetzungen des Dante von Kannegießer und Streckfuß, so wie des Ariost und Tasso von Gries, haben zu mehrfachen Anfragen in Betreff eines wohlfeilern Preises der in unserm Verlage erschienenen

Schauspiele
von
Don Pedro Calderon de la Barca,
übersetzt von J. D. Gries,

Veranlassung gegeben. Diesen zu begegnen beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir gewilligt sind, die fertigen 6 Bände dieser Ausgabe bis Ende December 1829 auf nachstehende Preise herabzusetzen, und zwar:

A. die Ausgabe Nr. I. auf weißem Druckpapier von 15 Thlr. auf . . . . . 9 Thlr.
B. die Ausgabe Nr. II. auf geringerem Druckpapier von 12 Thlr. auf . . . 6 Thlr.
C. jeden einzelnen Band der Ausgabe Nr. I. von 2½ Thlr. auf . . . . 1½ Thlr.
D. jeden einzelnen Band der Ausg. Nr. II. von 2 Thlr. auf . . . . 1 Thlr.

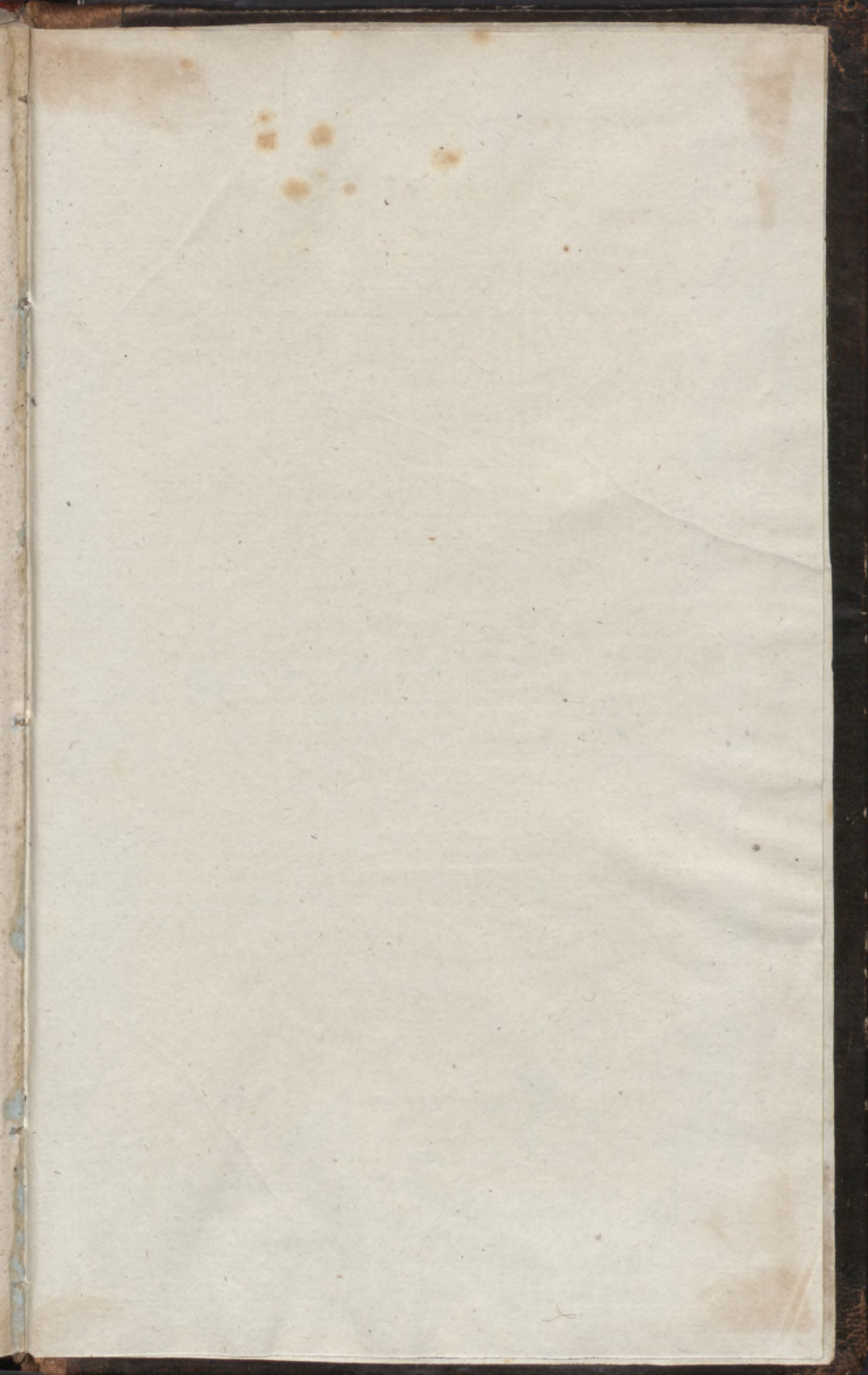
Wir hegen die Hoffnung, daß die resp. Besitzer der ersten Theile dieser gediegenen Uebersetzung, welche es bisher unterließen sich die Fortsetzung anzuschaffen, nun nicht länger säumen werden, unter so vortheilhaftem Anerbieten ihre Exemplare zu komplettiren. Den zur Oster-Messe k. J. erscheinenden 7ten Band werden wir ebenfalls um einen verhältnißmäßig billigen Preis liefern.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, nachstehend eine Uebersicht des Inhalts sämmtlicher 6 Bände zu geben:

Band I. Die grofse Zenobia. — Das Leben ein Traum.
— II. Das laute Geheimnifs. — Der wunderthätige Magus.
— III. Die Verwickelungen des Zufalls. — Eifersucht das gröfste Scheusal.
— IV. Die Tochter der Luft, in 2 Theilen.
— V. Die Dame Kobold. — Der Richter von Zalamea.
— VI. Drei Vergeltungen in Einer. — Hüte dich vor stillem Wasser.

Berlin, im November 1828.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU




Biblioteka Główna UMK
300022027348

